
HDI
HL 0Y2J H

Entscheidungen

des

Großherzoglich Mecklenburgischen Oberappellationsgerichts zu Rostock.

Herausgegeben

von den

Oberappellationsräthen

Dr. Hermann Buchka und **Dr. Johann Friedrich Budde**

(Erste Folge, Band I — V.)

und

Dr. Johann Friedrich Budde und **Dr. Adolf Schmidt.**

(Neue Folge, Band I.)

Systematisches und alphabetisches Inhaltsverzeichniß

nebst

Quellenregister etc.

über

Band I. — VI.

(Erste Folge I. — V. Neue Folge I.)

Wismar, Rostock und **Ludwigslust.**

Druck und Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung.

1869.

Uebersicht

über den

Inhalt des Registerbandes.

II. Systematisches Inhaltsverzeichniß.

Seite

A. Civilrecht.

I. Allgemeine Lehren.

Seite

II. Dingliche Rechte.

III. Obligationen.

A. Allgemeine Lehren.

Seite

Seite

Seite

Registratur-Nachweis.

I. Mecklenburg-Schwerinsche Rechtsfälle.

Cu $997/_{1855}$ — II, 4. III, 177.
Ca $1031/_{1857}$ — III, 43.
Ca $1241/_{1865}$ — VI, 17.
Ca $1252/_{1866}$ — VI, 226.
Ca $1274/_{1866}$ — VI, 119.
De $130/_{1838}$ — II, 17.
Da $148/_{1840}$ — III, 123.
De $171/_{1842}$ — I, 107.
De $238/_{1851}$ — IV, 187.
Da $263/_{1854}$ — IV, 36.
Da $266/_{1854}$ — II, 167.
De $269/_{1854}$ — V, 46.
Du $281/_{1855}$ — III, 57.
Di $289/_{1856}$ — II, 252.
De $292/_{1857}$ — III, 196.
Do $329/_{1862}$ — V, 390.
De $331/_{1863}$ — VI, 189, 193
De $355/_{1865}$ — VI, 95.
Du $367/_{1867}$ — VI, 233.
Do $370/_{1867}$ — VI, 84.
Di $372/_{1867}$ — VI, 113.
Ei $105/_{1842}$ — III, 172.
Eu $161/_{1854}$ — I, 1.
Ee $168/_{1855}$ — IV, 31.
Ea $169/_{1856}$ — III, 247. e.
Ee $283/_{1867}$ — VI, 41.
Fe $265/_{1844}$ — III, 41. Anm. [1])
Fe $290/_{1847}$ — III, 183.
Fi $313/_{1849}$ — V, 66, 395.
Fa 335/ — I, 146.
Fa $370/_{1855}$ — I, 78.
Fi $373/_{1855}$ — VI, 31.
Fe $375/_{1855}$ — II, 71.
Fi $389/_{1857}$ — IV, 34.
Fè $404/_{1858}$ — IV, 234.
Fa $407/_{1858}$ — III, 5.
Fa $441/_{1861}$ — IV, 263.
Fi $449/_{1862}$ — V, 33.
Fa $463/_{1863}$ — V, 241.
Fe $474/_{1864}$ — V, 25.
Fo $490/_{1866}$ — VI, 87.
Ge $253/_{1845}$ — II, 237.
Go $288/_{1849}$ — III, 334.
Ga $304/_{1850}$ — II, 185.
Ge $331/_{1852}$ — II, 78.
Ge $356/_{1854}$ — III, 31.
Gi $364/_{1854}$ — II, 279.
Go $389/_{1857}$ — III, 355.
Go $397/_{1858}$ — IV, 247.
Gi $404/_{1858}$ — IV, 225. V, 14.
Ge $406/_{1858}$ — III, 40.
Ga $418/_{1859}$ — IV, 238.
Ga $420/_{1859}$ — IV, 280.
Ga $451/_{1863}$ — V, 131.
Gi $458/_{1863}$ — V, 318.
Gu $478/_{1864}$ — V, 41.
Gi $479/_{1864}$ — V, 4.
Gu $489/_{1865}$ — V, 338.
Ge $490/_{1865}$ — VI, 19.
Ga $534/_{1867}$ — VI, 162.
Ho $440/_{1843}$ — I, 20.
Ha $443/_{1843}$ — IV, 47.
Ha $531/_{1848}$ — II, 24.
Hi $538/_{1848}$ — III, 207.
Hu $589/_{1852}$ — II, 183.
Ho $609/_{1852}$ — II, 255.
Ha $627/_{1854}$ — I, 2.
Hu $636/_{1854}$ — II, 3.
Ha $641/_{1855}$ — II, 32.
He $644/_{1855}$ — III, 268.
He $658/_{1856}$ — IV, 4.
Ha $683/_{1858}$ — III, 17.
He $688/_{1858}$ — III, 5.
Ha $699/_{1859}$ — IV, 86.
He $706/_{1860}$ — V, 67.
Ho $715/_{1860}$ — IV, 16.
Ha $721/_{1860}$ — IV, 10.
He $738/_{1861}$ — V, 135.
He $758/_{1862}$ — VI, 7.
Ha $772/_{1863}$ — V, 170.
Hi $773/_{1863}$ — V, 357.
He $790/_{1864}$ — V, 121.
Ha $857/_{1867}$ — VI, 43, 263.
Ha $861/_{1867}$ — VI, 175.
Ja $137/_{1843}$ — I, 13.
Jo $180/_{1852}$ — II, 270.

Ja	184/($_{1853}$)	— I, 57.
Jo	189/$_{1854}$	— IV, 42.
Je	208/$_{1859}$	— IV, 201.
Ju	214/$_{1861}$	— IV, 3.
Ja	217/$_{1862}$	— VI, 149.
Ja	230/$_{1863}$	— VI, 75.
Jo	254/$_{1868}$	— VI, 299.
Ko	449/$_{1835}$	— V, 35.
Ku	467/($_{1848}$)	— I, 146.
Ko	479/$_{1856}$	— V, 314.
Ka	521/$_{1839}$	— III, 10.
Ko	785/$_{1848}$	— V, 323.
Ku	845/($_{1854}$)	— I, 7.
Ki	849/$_{1850}$	— IV, 287.
Ke	932/$_{1853}$	— II, 35.
Ku	1034/$_{1857}$	— III, 249.
Ko	1069/$_{1858}$	— III, 195.
Ko	1097/$_{1859}$	— V, 240.
Ko	1106/$_{1859}$	— IV, 260.
Ka	1115/$_{1861}$	— V, 269.
Ke	1127/$_{1860}$	— IV, 235.
Ka	1131/$_{1860}$	— IV, 15, 289.
Ka	1138/$_{1861}$	— IV, 252.
Ke	1164/$_{1862}$	— V, 262.
Ko	1172/$_{1862}$	— V, 337.
Ke	1184/$_{1863}$	— V, 302.
Ku	1185/$_{1863}$	— V, 111.
Ko	1193/$_{1863}$	— V, 370.
Ke	1206/$_{1863}$	— V, 153.
Ka	1213/$_{1864}$	— V, 279.
Ko	1295/$_{1867}$	— VI, 177.
Ku	1296/$_{1867}$	— VI, 45.
Lu	220/$_{1837}$	— II, 34.
La	290/$_{1843}$	— IV, 67.
La	309/$_{1845}$	— I, 45.
Lu	331/$_{1846}$	— II, 49.
Lu	368/$_{1849}$	— I, 32.
La	419/$_{1852}$	— IV, 31.
Lu	466/$_{1856}$	— III, 247 d, 248 g.
Li	469/$_{1856}$	— II, 183.
Lo	482/$_{1857}$	— III, 140.
La	485/$_{1857}$	— III, 14.
Lu	509/$_{1860}$	— V, 227.
Lo	513/$_{1860}$	— IV, 146.
Lu	524/$_{1862}$	— IV, 233.
La	526/$_{1862}$	— V, 173.
Lu	529/$_{1862}$	— IV, 210.
La	545/$_{1863}$	— V, 370.
Lu	550/$_{1863}$	— V, 348.
Lo	567/$_{1864}$	— V, 221.
Le	570/$_{1866}$	— VI, 159.
Le	573/$_{1865}$	— V, 164.
Lu	582/$_{1865}$	— VI, 73.
Li	591/$_{1866}$	— VI, 1.
Li	598/$_{1866}$	— VI, 15.
La	623/$_{1867}$	— VI, 290.
Me	274/$_{1837}$	— III, 247 b, 249 h.
Me	327/$_{1840}$	— I, 38.
Me	344/$_{1841}$	— II, 13.
Me	411/$_{1846}$	— IV, 45.
Mi	524/$_{1852}$	— IV, 184.
Ma	548/$_{1853}$	— IV, 33.
Ma	555/($_{1854}$)	— I, 213.
Me	564/$_{1854}$	— I, 4.
Me	569/$_{1855}$	— III, 255.
Mi	571/$_{1855}$	— III, 289.
Ma	582/$_{1855}$	— II, 219.
Ma	588/$_{1856}$	— II, 1.
Ma	596/$_{1856}$	— III, 147.
Me	621/$_{1857}$	— IV, 154.
Mo	635/$_{1858}$	— III, 11.
Me	642/$_{1858}$	— IV, 150.
Ma	652/$_{1859}$	— VI, 33.
Me	661/$_{1860}$	— V, 356.
Me	684/$_{1862}$	— IV, 218.
Ma	686/($_{1862}$)	— IV, 35.
Mu	703/$_{1863}$	— VI, 264.
Ma	725/$_{1865}$	— VI, 279.
Me	738/$_{1866}$	— VI, 179.
Mo	756/$_{1868}$	— VI, 252.
Me	767/$_{1867}$	— VI, 45.
Na	84/$_{1847}$	— V, 354.
Ne	92/$_{1850}$	— I, 54.
Ne	108/$_{1852}$	— I, 70.
Ne	123/$_{1857}$	— III, 27.
Ne	125/$_{1857}$	— V, 369.

2. Mecklenburg-Strelitzer Rechtsfälle.

Ee 11/$_{1865}$ — VI, 57.
Fa 42/($_{1853}$) — I, 22.
Fi 44/($_{1853}$) — I, 8.
Fe 56/$_{1860}$ — IV, 10.
Ge 40/$_{1861}$ — VI, 100.
Gu 41/$_{1862}$ — V, 47.
Ho 28/$_{1842}$ — III, 83.
Ho 56/$_{1854}$ — V, 359.
Hi 62/($_{1860}$) — IV, 170.
Ho 72/$_{1862}$ — V, 260.
Ke 93/($_{1855}$) — II, 68.
Ku 100/$_{1854}$ — II, 138.
Ka 114/$_{1859}$ — IV, 91.
Ki 118/$_{1861}$ — IV, 107, 183.
Ke 124/$_{1862}$ — V, 320.
Le 46/$_{1860}$ — V, 54.
Le 47/$_{1860}$ — IV, 1.
Li 48/$_{1860}$ — IV, 2.
Le 51/($_{1862}$) — V, 275.
Mu 62/$_{1855}$ — IV, 62.
Mo 72/$_{1859}$ — IV, 192.
Mi 77/$_{1862}$ — V, 300.
Mo 82/$_{1865}$ — VI, 23.
Oe 14/$_{1839}$ — V, 56.
Oe 31/$_{1864}$ — V, 173.
Oe 39/$_{1867}$ — VI, 235.
Pe 37/$_{1854}$ — I, 56.
Pi 49/$_{1864}$ — V, 199.
Pe 52/$_{1867}$ — VI, 114.

Ru 51/$_{1844}$ — II, 284.
Ri 81/$_{1860}$ — IV, 39.
Ri 83/$_{1861}$ — V, 284.
Ri 84/$_{1862}$ — V, 58.
Ra 95/$_{1865}$ — VI, 125.
Re 96/$_{1865}$ — VI, 18.
Si 120/$_{1852}$ — VI, 96.
Su 121/$_{1853}$ — I, 51.
Sa 130/($_{1854}$) — I, 5.
Se 153/$_{1857}$ — III, 201.
Sa 154/$_{1857}$ — IV, 101.
Se 158/$_{1857}$ — III, 209.
So 196/$_{1862}$ — V, 24.
Su 198/$_{1863}$ — V, 60.
So 200/$_{1863}$ — V, 2.
Su 204/$_{1864}$ — V, 223.
Sa 206/$_{1864}$ — V, 22, 307.
Su 207/$_{1864}$ — V, 39.
So 212/$_{1865}$ — VI, 43.
Su 217/$_{1866}$ — VI, 11.
Su 221/$_{1866}$ — VI, 268.
Ti 25/$_{1854}$ — V, 13.
Tu 31/$_{1845}$ — V, 353.
Vo 65/$_{1864}$ — V, 5.
Wi 68/$_{1863}$ — V, 258.
Wo 73/$_{1864}$ — V, 306.
We 76/$_{1866}$ — VI, 14.
Wa 76/$_{1867}$ — VI, 238.

3. Berichte, resp. an das Justiz-Ministerium zu Schwerin und die Landes-Regierung zu Neu-Strelitz.

III, 3, 37. IV, 25, 230. (Strel.) IV, 277. V, 335.

Erklärung der Zeichen und Abkürzungen.

In den auf die Entscheidungen 2c. in Band I. — VI. bezüglichen Citaten bezeichnet die römische Ziffer den Band, die arabische die Seitenzahl. Band I. der Neuen Folge ist als Band VI. citirt.

* bedeutet, daß das betreffende Citat den Ausführungen einer anderen Spruchbehörde, als denen des Oberappellationsgerichts angehört.

† bezeichnet im Quellenregister die Verbesserung eines im Text bemerkten Druckfehlers. cfr. pag. XXI.

Im Quellenregister ist den Mecklenburgischen Verordnungen durchweg in Klammer der Hinweis auf deren Stellung in einer der gangbarsten Mecklenburgischen Gesetzsammlungen, welche nach Band (römische Ziffer) und nach Seitenzahl (arabische Ziffer) citirt sind, beigefügt; die verschiedenen Gesetzsammlungen bezeichnen die folgenden Abkürzungen:

B. = von Both'sche Gesetzsammlung.

Bl. = Rostocker Gesetzsammlung von Blanck. Rostock 1846.

H. = s. g. Hinstorff'sche Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande. Erste Sammlung. Zweite Auflage der s. g. Parchimschen Gesetzsammlung. Die Hinstorff'sche Gesetzsammlung ist statt der Parchimschen citirt, soweit sie bis zum Beginn des Drucks dieses Registers erschienen war.

P. = s. g. Parchimsche Gesetzsammlung cfr. vorstehend ad H.

R. = Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande. Zweite Folge, redigirt von Raabe.

R.-B. = Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin.

Sch. = Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Strelitzschen Lande, redigirt von Scharenberg und Genzken. Die römischen Zahlen I. und II. bezeichnen den 1. und 2. Band der zweiten Abtheilung.

W. = s. g. Wismarsche Gesetzsammlung, Verlag von Schmidt und von Cossel, Wismar 1834 ff.

Berichtigungen und Zusätze.

Ad pag. 1. Bei Cod. Theod. tit. 13. l. 2. — adde II, 217.
" " 3. Unter Dig. lib. 8. tit. 4. ist, wie auch im Text, Band VI. pag. 97. statt l. 7. § 3. zu setzen l. 6. § 3, und im Register VI, 97 statt VI, 93.
" " 5. Bei Dig. lib. 19. tit. 2. l. 25. § 1. — adde I, 55.
" " 16. Bei Feud. lib. 2. tit. 56. — adde IV, 292.
" " " Bei Sachsenspiegel I. art. 22. § 2. — V, adde 14.
" " " Bei Sachsenspiegel II. art. 40. und 62. ist statt IV, 122. zu setzen VI, 122.
" " 18. Die unter den Hanseatischen Verordnungen aufgeführte Fallitenordnung von 1750 gehört als Rostocker Verordnung auf pag. 23.
" " 22. Bei der Güstrower Canzlei-Ordnung Thl. II. tit. 31. § 1. adde VI, 19.
" " 23. adde Rostocker Fallitenordnung vom 18. Januar 1750, § 4. — IV, 100.
" " " Die Verordnung vom 13. März 1755 ist hier zu streichen, weil dieselbe vom 13. März 1775 datirt; das Citat II, 148 ist an der betreffenden Stelle bei dieser Verordnung auf pag. 26 hinzuzufügen.
" " 26. cfr. vorstehend ad pag. 23.
" " 32. Bei der Verordnung vom 17. März 1838 adde — I, 50.
" " 41. Z. 8. v. u. statt IV, 192. lies IV, 292.
" " 43. Z. 6. v. o. statt I, 162. lies II, 162.
" " 45. sub a. adde bei interdictum ne quid in flumine publico fiat V, 83.
" " 46. sub 6 adde Verhältniß des interdictum quod vi aut clam zum interdictum uti possidetis VI, 241.
" " 48. Z. 11. v. u. statt „auf" lies „durch".
" " 49. Z. 2. v. o. statt male lies mala.
" " 50. Z. 6. v. u. nach III, 95. adde VI, 94.
" " 51. Z. 14. v. u. adde hinter V, 178. cfr. III, 92.
" " 54. Z. 6. v. o. lies statt V, 297. am Ende V, 283.
" " 60. Z. 11. v. u. statt „gegen den Verpächter" lies „gegen den Pächter".
" " 65. sub 2. a. γ. Actio Pauliana statt III, 152-154. ist IV, 152-154. zu setzen.

Ad pag. 66. sub 3. a. ist dem ersten Citat V, 83. hinzuzufügen und statt des letzten II, 231-233. zu setzen IV, 225 ff.
" " 67. Z. 3. v. u. statt „Altentheilsrechnung" lies „Altentheilswohnung".
" " 74. Z. 14. v. u. ebenso wie vorstehend ad pag. 67.
" " 77. Z. 4. v. u. statt „ohne" lies „ihrer".
" " " Z. 9. v. u. statt I, 126. lies I, 226.
" " 79. sub c. adde Aufhebung der Erbeinsetzung III, 276 ff.
" " 80. Z. 2. v. o. vor III, 327. setze III, 251.
" " 82. sub 8. statt „Legate" lies „Vermächtnisse".
" " 84. Z. 8. v. o. adde „nicht".
" " " sub c. nach forum contractus lies III, 8. statt II, 8.

In den „Entscheidungen ꝛc.“ sind folgende, im Quellen = Register durch † bezeichnete Citate zu berichtigen:

Band		pag		Z.			lies		statt	
Band	II.	pag	264.	Z.	15.	v. o.	lies	Trebell. (36, 1.)	statt	Tertull. (35, 1.)
„	III.	„	125.	„	8.	„ „	„	(39, 2.)	statt	(29, 2.)
„	„	„	131.	„	5.	v. u.	„	(4, 49.)	„	(4, 39.)
„	„	„	133.	„	18.	„ „	„	(23, 3.)	„	(23, 8.)
„	„	„	353.	„	2.	„ „	„	caus. 16.	„	caus. 30.
„	IV.	„	64.	„	5.	„ „	„	22. Juli	„	22. Juni.
„	„	„	274.	„	1.	„ „ }	„	10. Mai	„	10. März.
„	„	„	275.	„	3.	„ „ }				
„	V.	„	57.	„	10.	v. o.	„	(1, 4.)	„	(1, 3.)
„	„	„	146.	„	12.	„ „	„	(8, 41.)	„	(6, 41.)
„	„	„	245.	„	12.	v. u.	„	1. 110.	„	1. 140.
„	„	„	293.	„	4.	„ „	„	11. Mai	„	11. November.
„	„	„	321.	„	3.	v. o.	„	11. Juli	„	11. Juni.
„	VI.	„	6.	„	12.	v. u.	„	1845.	„	1854.
„	„	„	13.	„	16.	v. o.	„	Mai	„	März.
„	„	„	97.	„	2.	v. u.	„	1. 6.	„	1. 7.

I. Quellen=Register.

A. Römisches Recht.

I. Vorjustinianeische Rechtsquellen.

II. Justinianeische Rechtsquellen.

1. Institutionen.

2. Pandecten.

4. Novellen.

B. Kanonisches Recht.

1. Decretum Gratiani.

2. Decretales Gregorii IX.

3. Liber sextus decretalium.

4. Clementinae.

C. Feudorum libri.

D. Deutsches Recht.

I. Volksrechte.

II. Rechtsbücher.

III. Reichsgesetze.

IV. Particularrechte.

1. Diverse.

2. Mecklenburgische Gesetze, Verordnungen, Rescripte ꝛc.

1570. Januar 31. Kirchengerichts- und Consistorialordnung (H. II, 276.)
Tit. VIII. cap. VI. § 4. — III, 30, 32.
IV, 266-269.
§ 5. — III, 30.
cap. VII. — IV, 16, 17, 259.
§ 3. — III, 30.
§ 5. — III, 30.
Tit. IX. § 3. — I, 216.

1571. Januar 31. Superintendentenordnung (H. II, 332.) — III, 345.

1572. Juli 2. Reversalen (H. III, 4.)
art. 3. — VI, 78.
art. 7. — III, 95.
art. 8. — III, 95.

— Juli 2. Polizei- und Landordnung. (W. I, 23.)
Tit. „Von heimlichen Verlöbnissen". — V, 312.
Tit. „Von Erbschaften". — I, 38, 131 ff., 141.
Tit. „Von Vormundschaften". Abs. 2. — V, 364.
Tit. „Von wucherlichen Contracten". Abs. 5 ff. — III, 38.
Abs. 7. — III, 39.
VI, 37.
VI, 38.
Abs. 9. — III, 119.
Tit. „Von Verschreibung der Häuser". Abs. 2. -- V, 114.
Tit. „Von wüsten Häusern". — V, 293.
Tit. „Von Jagen ꝛc." Abs. 3. — V, 55, 105, 106, 108-110.
Abs. 8. — V, 103.
Tit. „Von Gewerb und Handtierung ꝛc". Abs. 3. 4. — V, 112. 113.
Tit. „Von Rechenschaft der Bürgermeistere ꝛc." — IV, 295.
Tit. „Von Brawen, Schenken und anderer bürgerlichen Handtierung". — V, 392.

1602. Revidirte Kirchenordnung. (W. IV, 99 Note*) — III, 348.
Thl. V. — III, 290. cfr. Rev. Kirchenordnung von 1650.

— Juni 19. Von der cessio bonorum und Wegfallen der landüblichen Besserung für die Ehefrauen beim Concurse des Lehnmannes. (H. III, 604.) — II, 105.

— Juli 16. Von der cessio bonorum der Rittergutsbesitzer (H. I, 384.) — II, 105, 141.

1621. Februar 23. Reversalen (H. III, 9.)
art. 16. — III, 95.
V, 395.
art. 19. — V, 109, 111, 117.
art. 21. — V, 85.
art. 25. — VI, 220-222.
art. 27. — I, 100.
II, 128.
III, 94.
IV, 179.
art. 28. — I, 132 ff.

1621. Februar 23. Reversalen (H. III, 9.)

art. 28. — III, 95.
art. 29. — II, 154, 156.
V, 56.
art. 31. — II, 128, 139.

art. 31. — V, 180, 186, 189, 191.
art. 32. — II, 164.
IV, 171*, 174, 177.
V, 77, 81, 100.

1622. Juli 2. Land- und Hofgerichtsordnung. (H. I, 131.)

Thl. I. tit. 5. — VI, 31, 33.
tit. 13. — VI, 5.
tit. 14. § 2. — III, 5.
tit. 33. § 4. — V, 364. 365.
Thl. II. tit. 1. § 2. — II, 9.
§ 9. — VI, 6.
§ 10. — II, 10.
tit. 3. § 3. — III, 3.
tit. 4. § 3. — I, 132.
tit. 8. § 1. — II, 9.
§ 3. — II, 9.
tit. 15. § 1. — VI, 6.
tit. 16. § 1. — IV, 46.
§ 3. — II, 25.
§§ 8. 9. — IV, 46.
tit. 18. § 1. — II, 9-11.

Thl. II. tit. 23. § 4. — III, 19.
tit. 26. § 2. — IV, 39.
tit. 30. § 1. — V, 14.
VI, 19.
tit. 31. — IV, 48, 49, 56.
tit. 35. — II, 159.
tit. 36. § 3. — II, 159.
tit. 37. § 11. — II, 159.
tit. 39. § 1. — VI, 78.
§ 2. — II, 229.
tit. 45. — II, 105.
IV, 95.
VI, 23.
§ 4. — IV. 92.
§ 5. — I, 133, 141.

1644. Februar 6. Prioritätsrechte der pia corpora (H. I, 397.) — II, 146.

1646. Januar 29. Locirung der Zinsen im Concurse, Gleichgebotsrecht, Vorzüge der väterlichen Creditoren vor denen des Schuldners (H. I, 399.) — I, 29.
II, 146.

1650. Revidirte Kirchenordnung (H. II, 87.) — I, 216.
Publicationspatent. — I, 216.
Thl. II. tit. „Von der Visitatio". — II, 344.
IV, 303.
fol. 142. — IV, 295.
Thl. III. tit. „Vom Begräbniß".
fol. 241 f. — IV, 298, 302, 304.
tit. „Von Mägschaft oder Blutsfreundschaft". — V, 312.
Thl. V. tit. „Von Unterhaltung und Schutz der Pastoren". — III, 343, 344.
fol. 278. 279a. — III, 357.

1651. Mai 23. Reluitionsrecht bei adjudicirten Lehnspertinenzien. — III, 94.

1654. November 14. Gesindeordnung (W. I, 87.) tit. V. § 6. — II, 73*.

1661. October 8. Interims-Policey-Ordnung (B. IV. No. 4.) — II, 73*.

1669. März 2. Güstrowsche Canzleiordnung.

Thl. I. tit. 4. — VI, 33, 36.
tit. 5. § 17. — II, 14.
§ 20. — V, 1, 2.
tit. 11. — VI, 6.
tit. 12. § 2. — III, 5.
Thl. II. tit. 1. § 9. — VI, 6.
tit. 3. § 3. — III, 3.
tit. 4. § 3. — I, 132.
tit. 7. § 3. — III, 16.
tit. 15. § 1. — I, 3, 4.
tit. 16. § 1. — IV, 46.
§§ 9. 10. — IV, 46.
tit. 20. § 2. — I, 3.
tit. 24. § 5. — III, 18, 19.
§ 11. — IV, 13.

Thl. II. tit. 27. § 2. — III, 22, 24. IV, 39.
tit. 31. — I, 7.
§ 1. — V, 14.
tit. 32. — IV, 49, 56.
tit. 36. — II, 159.
tit. 37. § 3. — II, 159.
tit. 40. — I, 3.
tit. 43. — V, 3.
tit. 44. — II, 30, 31.
§ 4. — III, 38.
§ 5. — VI, 37.
tit. 46. — II, 105. VI, 23.
§ 5. — I, 133, 141.

1681. Mai 20. Verbot des öffentlichen Cultus fremder Confessionen (H. II, 546.) — I, 217.

— Mai 20. Erneuerte Superintendenten-Instruction. (H. II, 338,) — III, 345, 346.

1682. September 25. Ueber Wegebesserung. (W. III, 472.) — V, 85.

1694. Mai 14. Kirchspielfuhren für die aufwartenden Prediger bei Vacanzen. (H. II, 347.) — III, 357.

— Mai 15. Bestimmungen wegen verschiedener Kirchensachen (H. II, 264.)
sub Nr. IV. — IV. 295,
Nr. VII, — III, 346, 347.
Nr. VIII, IX. — III, 345.
Nr. XVIII. — III, 357.

1695. März 4. Verpflegung der Armen und Kranken mit Medicin rc. (W. IV, 409.) — VI, 30.

1696. März 24. Aufforderung an alle Vasallen zur Vorlegung ihrer Lehnbriefe und der sonstigen das Lehn betreffenden Urkunden (H. III, 607.) — II, 148.

1701. Juli 16. Herzogliche resolutiones ad gravamina der Ritter- und Landschaft (H. III, 40.)
eccles. grav. membr. 4. — III, 346.
membr. 6, 6. — III, 347.
addit. grav. class. 6. — II, 118.
grav. 10. — IV, 232.
grav. spec. Suer. 10 (H. l. c. p. 72.) — VI, 63, 69.

1706. April 29. Erneuerte Holz-, Forst-, Jagd- und Wildordnung (W. V, 19.) § 39. — V, 111.

1708. Erläuterung der Kirchenordnung — III, 347.

1724. October 19. Kaiserliche resolutiones ad gravamina der Stände. (H. III, 99.)
art. VIII. — III, 95.
art. XVI. — V, 56, 110.

1733. März 23. Kaiserliche resolutiones ad gravamina der Stände (H. III, 109.)
ad grav. VII. von 1723. sub 4. — VI, 62, 68, 70.
ad grav. I. von 1727. — III, 95.

1745. Juli 30. Aufbewahrung und Berechnung der Gelder der Landkirchen. (H. II, 580.) — IV, 295.

1748. December 21. Herzogliche resolutiones ad gravamina der Stände. (H. III, 266.) nr. 36. — V, 113.

1749. September 26. Bestimmungen über verschiedene lehnrechtliche Verhältnisse. (H. III, 610.) — II, 112, 113, 116-118, 147.

1750. März 12. Verpflichtung der Behörden zur Anzeige strafbarer Handlungen. (H. I, 553.) — VI, 33.

1751. Juli 20. Medicinalordnung. (W. V, 420.) — VI, 30.

1753. August 4. Medicinalpolizeiliche Vorschriften. (W. V, 424.) — VI, 30.

1755. März 13. Salvirung des Reluitionsrechtes bei Adjudication von Lehnspertinenzien. (H. III, 615.) — II, 148.

1755. April 18. Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich. (H. III, 130.)

art. I. — II, 86*.
§ 3. — VI, 64.
§ 7. — II, 87*.
§ 32. — II, 87*.
§ 34. — II, 87*.
§ 38. — II, 86*.
§ 96. — II, 95.

art. XIII. § 232. — IV, 173.
§§ 240-243. — IV, 173.
§ 250. — V, 57.

art. XIV. — V, 391-394.
§§ 273. 274. — V, 393. 394.
§ 276. — V, 394.
§ 279. — V, 57.

art. XVI. — V, 103, 109.
§ 294. — V, 56.
VI, 118.
§ 300. — V, 56, 106, 110.

art. XIX. § 325. — III, 95.
VI, 79.
§ 326. — III, 95.
§ 327. — III, 95.
VI, 79, 80.
§ 328. — VI, 81.
§ 335. — III, 95.

art. XX. §§ 343. 344. — VI, 64, 67, 68, 71, 72.
§ 377. — II, 44.
§ 378. — IV, 122, 123.
V, 85.

art. XXI. § 384. — II, 31.
III, 38.
§ 385. — I, 133.
§ 394. — IV, 46.
§ 410. — VI, 33.
§ 412. — VI, 79.
§ 413. — IV, 211.
VI, 79.
§ 425. — IV, 279.

art. XXII. § 434. — I, 133.
III, 95.
§ 436. — I, 135.
§ 447. — III, 93.
§ 457. — II, 97-130, 134-153.

1755. April 18. Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich. (H. III, 130.)

art. XXII. § 458. — II, 108, 110. 111, 113.
§§ 459. 460. — II, 110, 111.
§§ 461. 462. — III, 94.
§ 472. — II, 91*.
art. XXIII. § 483. — III, 349.
§ 491. — IV. 295.
§ 499. — II, 290, 296*, 301. III, 330, 348, 349, 351, 352.

art. XXIII. § 499. — IV, 304. V, 390.
§ 500. — II, 296*. III, 339, 349, 351, 352. V, 390.
§ 504. — III, 357.
§ 506. — II, 292, 298*, 300, 301.

Anlage VII. ad cap. VI. § 18. — IV, 175.

1755. October 16. Insinuation gerichtlicher Mandate an Litisconsorten. (H. I, 306.) — IV, 11.

— December 19. Verbot des außergerichtlichen Verkaufs von Concursgütern ꝛc. (H. I, 406.) — V, 359 Note*), 362, 363.

1757. Mai 18. Vom Arrest auf Dienst- und Gnadengehalte und von Anweisungen auf dieselben. (H. I, 15.) — VI, 267.

— December 19. Publicationsverordnung zum Rostocker Stadtrecht. — III, 55.

— Rostocker Stadtrecht: cfr. pag. 18. sub D. IV. 1. Lübsches Recht.

Thl. I. tit. 2. art. 5. — VI, 88.
art. 12. — V, 10.
tit. 5. art. 5. — III, 169, 170, 177, 178.
art. 17. — V, 9-12.
art. 22. — V, 11.
tit. 7. art. 15. — VI, 88.
art. 33. — III, 207-209.
art. 35. — III, 327.
tit. 9. art. 3. — III, 309.
art. 4. — III, 311.
tit. 10. art. 3. — III, 309.
Thl. II. tit. 1. — III, 309.
art. 3. — III, 251.
art. 4. — III, 327.
art. 10. 11. — III, 311.
art. 14. — III, 325.
art. 19. — III, 251, 327.
art. 21, — III, 311.
art. 22. — III, 311.
art. 23. — III, 295, 311.

Thl. II. tit. 1. art. 24. — III, 289, 292*. III, 311.
art. 25. — III, 311.
art. 28. — III, 246, 310.
art. 29. — III, 311.
tit. 2. — III, 309.
art. 1. — V, 11.
art. 2. — III, 325.
art. 22. — V, 10.
art. 24. — III, 312, 313.
art. 29. — IV, 149.
art. 35. — III, 311.
art. 43. — III, 311.
art. 56. — III, 309.
art. 59. — III, 309, 321.
Thl. III. tit. 1. art. 8. — VI, 1.
art. 10. — III, 112, 120.
art. 14. — III, 113. VI, 1.
art. 18. — I, 16 Note*), 17. V, 155, 156.

1775 März 13. Salvirung des Reluitionsrechts bei adjudicirten Lehnspertinenzien. (H. III, 615.) — III, 94.

1776. Mai 21. Verkauf der in Concurs gerathenen Landgüter. (H. I, 406.) — II, 147.

— Juli 30. Strelitzer Constitution wegen Wiederbesetzung der Bauerhöfe. (Masch p. 252.) — V, 174.
VI, 126 ff.

— October 5. Verbot des Abschlusses von Pfandcontracten über in Concurs gerathene Lehngüter. (H. III, 617.) — II, 111.

— December 27. Gleichgebotsrecht der Gläubiger bei in Concurs gerathenen Landgütern. (H. I, 408.) — II, 145.

1777. October 4. Vergleich wegen der Irrungen in der Stadt Penzlin. (H. III, 370.) — nr. VIII. — IV, 278.

1778. April 15. Beitrag der Separatisten ꝛc. zu den Concurskosten. (H. I, 414.) — II, 148.
IV, 146.

1779. März 29. Strel. Verordnung, betreffend die cura absentium. (Sch. I, 632.) — VI, 272.

1783. Februar 12. Vermögensgenuß seitens der Verwandten eines absens. (H. I, 44.) — VI, 272.

— December 19. Beitrag der Separatisten ꝛc. zu den Concurskosten. (H. I, 418.) — II, 148.

1784. October 29. Unterstützungsfond für die fürstlichen Patronatpfarren. (H. II, 589.) — III, 350.

1786. April 18. Sicherstellung des Vermögens minderjähriger Ehefrauen durch den Vormund. (H. I, 45.) — V, 48 Note *).

— Juli 29. Von der Beweis- und Gegenbeweisfrist. (H. I, 322.) — IV, 18.

1787. März 12. Von der fürstlichen Jagdgerechtigkeit auf Ritterschaftlichen Gütern. (H. IV, 146.) — VI, 118.

— April 14. Sporteltaxe für das Waisengericht zu Marlow. (H. III, 355.) — IV, 278.

— Juni 17. Pflichten der Vormünder bei Verheirathung ihrer Curandinnen. (H. I, 46.) — V, 48 Note *).

1788. Mai 13. Rostocker Erbvergleich. (H. III, 462.) § 47. — III, 55.

— August 12. Vom Verfahren in fiscalischen Sachen. (H. I, 543.) — VI, 32.

1789. December 22. Von Tragung der Concurskosten ꝛc. (H. I, 418.) — II, 148.
IV, 146.

1790. Mai 25. Jurisdictionsregulativ für Gnoien. Sporteltaxe. (Rostocker gelehrte Beiträge 1841. p. 650.) — IV, 278.

1792. Februar 2. Verordnung wider die Mißbräuche der Sachwälte hinsichtlich der Eingaben. (H. I, 293.) — III, 52, 53.
IV, 26, 27.

1792. December 8. Von dem Marklosungsrecht in Boizenburg. (H. I, 78.) — V, 115, 121.

1793. October 8. Taxreglement für den Magistrat zu Gadebusch. (H. III, 305.) — IV, 278.

1794. Juli 4. Strel. Verordnung, betreffend die eheliche Gütergemeinschaft in Neustrelitz. (Sch. I, 525.) — V, 320, 321.

— October 23. Sporteltaxe für Plau. (H. III, 378.) — IV, 278.

1796. Februar 15. Reclamirung abalienirter Stadtgrundstücke von den Bürgern und Einwohnern. (P. V, 229.) — V, 113.

1798. August 2. Fiscalische Beahndung der versäumten Anstellung von Hebammen. (H. I, 598.) — VI, 31-33.

— Regulativ für die Stadt Hagenow. § 57. — V, 323.

1799. Juli 16. Taxreglement für den Magistrat zu Rehna. (H. I, 350.) — IV, 278.

1800. Juli 15. Kündigung und Annahme der Dienstboten. (H. I, 69.)
sub I. — IV, 209, 210.
sub III. Abs. 2. — IV, 210.
sub VI. — IV, 212.

1801. Juni 22. Gebührentaxe für das Gericht zu Ludwigslust. (v. Both, Fortsetzung p. 269.) — IV, 86.

— Juni 29. Jurisdictionsregulativ für Boizenburg. (R. IV, 785.) — IV, 278.

— Juni 30. Dauer der cura absentis. (H. I, 56.) — II, 34.

1802. Februar 12. Declarator-Verordnung wegen der bei Lehns-Veräußerungen einreißenden Mißbräuche.
(H. III, 618.) — I, 32-38, 124. II, 111, 140, 156, 157. III, 93, 94.

— Februar 17. Anfang des Laufs der Beweisfrist. (H. I. 324.) — IV, 18.

— Mai 11. Amtsgerichtliches Taxreglement. (H. I, 362.) — IV, 85.

1805. Januar 5. Bestrafung des Geldwuchers. (R. II, 515.) — III, 39.

1806. Februar 14. Ermittelung der Parochialbeiträge bei fürstlichen Patronatspfarren für ritter- und landschaftliche Eingepfarrte. (R. IV, 129.) — III, 351.

— Mai 29. Rostocker Prioritäts-Verordnung. (Bl. p. 217.) — IV, 149.

— October 8. Jurisdictionsregulativ für Grevesmühlen. (R. IV, 794.) § 19. — IV, 162.

— October 8. Taxreglement für den Magistrat zu Grevesmühlen. (v. Both, Fortſ. p. 303.) — IV, 278.

1807. April 14. Versicherungsurkunden für regulirte Dorfschaften im Fürstenthum Ratzeburg. (Masch p. 262.) — VI, 126 ff.

1808. April 4. Accessionsacte zum Rheinbunde. (R. IV, 453.) art. 4. — I, 219, 222.

— Juni 25. Taxreglement für das Stadtgericht zu Röbel. (v. Both, Fortsetzung p. 335.) — IV, 86.

1808. Juli 22. Rechtsgrund des Genusses des Vermögens eines absens Seitens der administrirenden Verwandten. (R. II, 145.) — VI, 272.

— September 1. bis October 4. Verhandlungen des Rostocker Convocationstages betreffend Abänderung der Verfassung in Folge des Beitritts zum Rheinbund. (R. IV, 454-476.) — I, 220, 221.

— December 27. Gebührentaxe für den Magistrat zu Crivitz. (v. Both, Fortsetzung p. 350.) — IV, 86.

1809. April 13. Rescript an die Vorsteher der katholischen Kirche zu Schwerin. — I, 222, 226.

— Juli 1. Strafgesetz gegen die Hazardspiele. (R. II, 516.) — VI, 29.

1810. November 10. Militairgesetzbuch. (R. II, 591.)
art. 190. — III, 247.
art. 197. — III, 247.
art. 202-204. — III, 247.

— November 10. Jurisdictionsregulativ für Plau. (R. IV, 801.) § 8. — IV, 278.

1811. Januar 25. Gleichstellung der Katholiken und Lutheraner. (R. IV, 95.) I, 226. IV, 301.

— März 7. Zur Postordnung. (R. I, 596.) — IV, 214.

† — Juni 22. Bestand der Pachtcontracte und Rechte der Pachtvorschüsse in Concursen. (R. II, 451.) — IV, 64-66.

— October 17. Umfang der Curatel über veniam aetatis erlangt habende Ehefrauen. (R. II, 146.) — V, 48 Note*).

1812. Januar 10. Allgemeiner Indult für die bereits vor Antoni 1812 schuldig gewordenen zinstragenden Capitalien. (R. II, 465.) — II, 67.

— März 31. Bestimmung der Vorzugsrechte der Stadtbuch-Schriften (R. II, 27.) nr. 3. — IV, 146.

— März 31. Von Eröffnung und Leitung der Debitwesen. (R. III, 429.) § 16. — V, 371.

— September 11. Wirkungskreis der Obervormundschaft minorenner Ehefrauen mit venia aetatis. (R. II, 146.) — V, 48 Note*).

1813. Juli 23. Von der Eidesdelation und dem Reinigungseide in fiscalischen Sachen. (R. II, 538.) — VI, 37.

1814. März 12. Domanial-Hypothekenordnung. (R. II, 114.) — II, 274. V, 37.

1815. Juni 24. Gebührentaxe für das Stadtgericht und den Magistrat zu Schwaan. (v. Both, Fortsetzung p. 369.) — IV, 86.

— Juli 15. Strel. Verordnung über Classificat. der Deputatisten. (Sch. II, 352.) — V, 32.

— Juli 22. Todeserklärung in den Krieg gezogener Soldaten. (R. II, 666.) — II, 34.

1816. März 27. Rostocker Verordnung gegen Beschädigung durch Fuhrwerke. (Bl. p. 251.) — V, 7.

1817. Januar 31. Criminalgerichts-Ordnung. (R. II, 476.)
Thl. II. § 2. — II, 31. III, 39.
§ 3. sub 5. — III, 39.

1817. Februar 3. Landarbeitshausordnung und Reglement zu derselben. (R. III, 17.) — II, 1, 2, 27.

— September 23. Ausschließung der Juden bei Versteigerung von Grundstücken. (R. IV, 192.) — III, 44.

— November 10. Ausschließung der Juden bei Versteigerung von Grundstücken. (Beth, Forts. p. 180.) — III, 44.

1818. Juli 1. Publicationsverordnung zur Ober-Appellationsgerichts-Ordnung (R. II, 217.)

§ 12. — IV, 46.
§ 15. — III, 5.
V, 354.
§ 16. — III, 5.
§ 17. 2. — III, 10.

1819. November 12. Ritterschaftliche Hypothekenordnung. (R. II, 83.) — IV, 158.

§§ 1. 2. — III, 98.
§ 19. — V, 184.
§ 30. — V, 32.
§ 31. — IV, 158.

1820. Januar 20. Aufhebung der Leibeigenschaft. (R. II, 7.)

§ 9. — V, 271, 272.
§ 10. — VI, 33.
§ 11. — VI, 80.
§ 12. — IV, 211, 212.
V, 271.
§ 14. — IV, 211.
§ 17. — IV, 211.
V, 273.
§ 19. — IV, 211.
VI, 80.

1821. März 30. Religion der Kinder aus gemischter Ehe. (R. IV, 97.) — I, 226.

— Juli 21. Allgemeine Armenordnung. (R. III, 62.) — II, 2.
V, 41, 42.

§ 2. — V, 297, 298.
§ 4. — V, 42-44.
§ 6. — V, 42.
VI, 33.
§ 10. — V, 271, 272.
§ 11. — IV, 236, 237.
§§ 13. 14. — V, 299.
IV, 33.

— Juli 21. Schulordnung für die ritterschaftlichen und landschaftlichen Landschulen. (R. IV, 393.)

§ 8. — VI, 289.
§ 17. — VI, 31, 32, 289-292.

1821. Juli 21. Patrimonialgerichtsordnung. (R. II, 243.)
§ 3. — VI, 80.
§ 6. — VI, 80.
§ 19. — III, 247.

— December 24. Beschreibung der ritterschaftlichen Güter im Hypothekenbuch. (R. II, 91.) — III, 99.

1822. September 2. Rostocker Prioritäts-Verordnung. (Bl. p. 276.)
§§ 9-11. — IV, 149.
§ 18. — I, 16 Note*).
§§ 19. 20. — III, 178, 179.
§ 22. — III, 171.
§ 23. — III, 178, 179.

1823. Januar 25. Prioritätsmäßige Postenzettel bei Errichtung ritterschaftlicher Hypothekenbücher. (R. II, 97.) — IV, 146.

1824. Juni 29. Wegeordnung für die Land- und Heerstraßen. (R. III, 290.) § 3. nr. 4. — VI, 31.

— December 27. Beitragspflicht der Patrone und Eingepfarrten zu geistlichen Bauten. (R. IV, 132.) — III, 351, 357, 359.
IV, 298, 304.
VI, 287, 288.

1825. Juli 28. Subrepartition der Beiträge zu geistlichen Bauten im Domanium. (R. IV, 136.) — I, 237.

1827. Februar 6. Beschränkung des Rechts, Erbzinsstellen auf ritterschaftlichen Gütern zu errichten. (R. IV, 900.) — III, 90, 94, 96.

1828. April 16. Strelitzer Interims-Ordnung. (Sch. I, 163.) — IV, 158.

1829. December 22. Stadtbuchordnung. (R. II, 32.)

§ 3. — I, 29.
IV, 155.
V, 118, 167.
VI, 85.
§ 9. Abs. 4. — II, 276.
§ 10. — I, 26.
II, 180.
IV, 150-154.
V, 154.
§ 16. — V, 118, 168.
§ 17. — I, 29.
§ 18. — IV, 156-158.
V, 168.
§ 19. — IV, 155.
§ 23. — IV, 156-158, 160.
§ 24. — IV, 157.
§ 26. — I, 43.
§ 28. — I, 50.
§ 32. — IV, 13, 14.
§ 36. — I, 41, 49, 50.
§ 38. — IV, 157.
§ 47. — I, 29, 50.
II, 180.
V, 167.
§ 48. — I, 43.
II, 180.
§ 50. — IV, 155.
§ 52. — IV, 157.
§ 54. — I, 41, 50.
§ 58. — III, 116.
§ 63. — II, 176, 180, 183.

1830. Januar 6. Strelitzer Stadtbuchordnung. (Sch. I, 165.) — IV, 159.
§ 3. — I, 23.
§ 18a. — I, 23.
§ 32. — I, 23.
§ 36. — I, 23.
§ 78. — VI, 106.
- Januar 28. Urkunde über die Vereinigung der Alt- und Neustadt Schwerin. (R. IV, 382.) § 26. — V, 132.
— Februar 18. Medicinalordnung. (R. III, 670.) — VI, 30.
— November 2. Strafbestimmungen hinsichtlich des Collectirens für fremde Lotterien. (R. III, 923.) — VI, 29.
1832. April 21. Eintritt und Umfang der Beitragspflicht zu den geistlichen Bauten (R. IV, 138.) — III, 351.
†— Mai 11. Pflicht zur Abtretung unbebaueter Hausplätze. (R. II, 161.) — V, 293.
— December 17. Aufhebung des Retractsrechts in den Städten. (R. II, 216.) — IV, 163.
1833. Februar 21. Zulässigkeit des Glaubenseides. (R. II, 473.) — I, 5.
— April 20. Zur Postordnung. (R. I, 606.) — IV, 214.
— Juli 15. Verweisung der Geistlichen wegen Bausachen zunächst an die Beamten. (R. IV, 143.) sub 5. — VI, 288.
1834. Januar 25. Concurrenz der Obervormundschaft bei Erhebung und Verleihung von Curatelgeldern. (R. II, 154.) — V, 365.
— April 3. Verbot der Adjudicate und der öffentlichen und quasi öffentlichen Hypotheken. (R. II, 24.) — II, 146.
— Juli 26. Offenhaltung der Folien in den ritterschaftlichen Hypothekenbüchern für künftige Eintragungen. (R. II, 112.) — V, 184.
— December 17. Constitution wegen Eröffnung und Abwendung von Concursen. (R. II, 444.) — II, 276.
IV, 64.
V, 328, 364, 371.
1835. Februar 12. Collateralerbsteuerordnung. (R. I, 519.) § 17. — III, 245.
— August 31. Verfahren bei Pensionirung der Schulmeister. (R. IV, 355.) — I, 235, 237, 238.
— October 17. Votirung von Verwandten in Administrativsachen. (R. IV, 929.) — IV, 28.
— December 10. Erläuterung der allgemeinen Armenordnung vom 21. Juli 1821 hinsichtlich der Heimathsrechte. (R. III, 81.) — V, 41, 42.
1836. Februar 25. Provisorische Bestimmungen, betreffend das Landarbeitshaus zu Güstrow. — II, 27, 28.
— März 22. Adhibirung anderer Personen, als eines eigentlichen Actuars bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. (R. II, 277.) — IV. 279.

1836. October 22. Bedingungen der Aufnahme ins Landarbeitshaus und Kostenersatz von und an dasselbe. (R. III, 53.) — II, 27.

1837. Februar 20. Hypothekenordnung für die klösterlichen Erbpachtstücke. (R. II, 136.) — IV, 159.

— April 21. Zulassung und Prüfung der Rechtscandidaten zur Advocatur. (R. II, 320.) § V. nr. 7. Abs. 2. — III, 5.

— Mai 30. Nothwendige Hufengröße neuer ritterschaftlicher Güter. (R. IV, 905.) — III, 94.

— Juli 21. Von den Anweisungen auf Dienst- und Gnadengehalte großherzoglicher Diener. (R. V, 1166.) — VI, 267.

— September 18. Rostocker Verordnung über das Anlegen von Knochenlagern. (Bl. p. 488.) — III, 56.

— September 27. Prüfung der Niederrichter. (R. II, 280.)
§ I. — IV, 279.
§ III. Abs. 2. — III, 5.
§ XI. — III, 5.

— October 8. Verfahren bei Ermittelung der Heimath eines Individuums und deshalb entstehendem Rechtsstreite des Landarbeitshauses. (R. III, 54.) — II, 2, 28.
V, 299.

1838. Februar 16. Ergänzende Bestimmungen zur Stadtbuchordnung. (R. II, 49.) — IV, 159.
sub 5. Abs. 2. — I, 29.
sub 7. — I, 50.
II, 180.
sub 12. — II, 180.
sub 14. — II, 178.
IV, 155.

— Februar 16. Vom Erwerb und Verlust des Heimathrechtes. (R. III, 83.) — V, 41, 43, 44.

— Februar 23. Stadtbuchordnung für Wismar. (R. II, 53.)
§ 13. — IV, 159.
§ 31. — IV, 159.
§§ 38. 39. — I, 50.

— März 17. Sofortige Beweiskraft schriftlicher Schuldbekenntnisse und Quittungen. (R. II, 473.)

— Mai 3. Strel. Ergänzungen zur Stadtbuchordnung. (Sch. I, 187.) — IV, 159.

— November 8. Uebung des Notariatsamts Seitens des Sohns für den Vater. (R. VI, 32.) — IV, 26.

1839. Januar 21. Verhältniß der Fiscale zum Untersuchungsproceß. (R. II, 545.) — II, 31.
III, 39.
IV, 233.

1839. Juli 6. Wismarsche Hypothekenordnung für vererbpachtete Güter. (R. II, 119.) §§ 20. 32. — I, 50, 51.

— Juli 8. Anmeldung der Stadtbuchschriften aus der Zeit vor dem Normaltage. (R. II, 70.) — V, 168.

— December 19. Statuten des ritterschaftlichen Creditvereins. (R. III, 847.)
§ 3. — VI, 283, 284.
§§ 63-66. — VI, 5.
§ 79. — VI, 283, 284.
§ 80. — VI, 280, 281, 283.

1840. April 6. Instruction der Stadtbuchbehörden zur Einrichtung und Führung der Stadt- und Protokollbücher. (R. II, 73.) nr. 16. d. — V, 168.

— Juli 20. Rechtsmittelordnung. (R. II, 353.)
§ 45. 2. — III, 12, 14.
§ 53. — VI, 40.
§ 54. 1. — I, 8.
2a. — III, 42,
IV, 59.
§ 57. 2. — III, 158.

— Juli 20. Anlage zur Nebenverordnung zur revidirten Oberappellationsgerichtsordnung und zur Verordnung betreffend die Rechtsmittel. (R. II, 266.)
§ 1. — V, 53.
§ 12. — II, 29.
(Strel. Sch. II, 171.) § 16. — III, 8, 9.
§ 19. — III, 8, 9.

— September 7. Rostocker Verordnung über Dampfmaschinen 2c. (Bl. 526.) § 18. — III, 56.

— December 17. Strel. Declaratorverordnung, betr. die cura absentis. (Sch. I, 635.) — VI, 272.

1841. Januar 12. Vom Beweis im Criminalproceß, insorderheit vom Indicienbeweise. (R. II, 545.)
§ 5. — V, 12.
§ 14. — VI, 37.

— November 8. Staatsvertrag, betreffend die Berlin-Hamburger Eisenbahn (R. III, 378.) art. 18. — IV, 3.

1842. Februar 19. Besserung und Unterhaltung der Communicationswege. (R. III, 319.) — V, 52, 53.

— März 1. Forstfrevelgesetz. (R. I, 316.) § 20. nr. 9. — VI, 37.

1843. Februar 10. Ausübung des Richteramts in Verwandtschaftsfällen. (R. II, 293.) — IV, 28.

— April 10. Wirkung der Concursproclamata. (R. V, 440.) — VI, 23.

— September 8. Strel. Declaratorverordnung. (Sch. II, 362.) — VI, 23.

† 1845. September 13. Armenrecht zum Zweck der Rechtsverfolgung und Vertheidigung vor Gericht in Civilsachen. (R. II, 391.) § 9 sub nr. 1. 2. — VI, 6.

1846. Februar 18. Erfordernisse und rechtliche Wirkungen von Eheverlöbnissen. (R. IV, 91.) — II, 252 Note*).
§ 2. — V, 313-315.
§ 3. — III, 161.

— März 10. Statuten der mecklenburgischen Eisenbahngesellschaft. (R. III, 388.) §§ 9. 17. — VI, 5.

— Juli 31. Entwässerung der Ländereien. (R. III, 587.) — II, 219.
§ 11. — III, 61.
§ 32. sub. b. — II, 71-78.

— September 28. Eisenbahnpolizei-Reglement. (R. III, 407.) — VI, 30.

1847. Juni 1. Verbindlichkeit von Verträgen, deren schriftliche Aufzeichnung verabredet ist. (R. V, 222.) — VI, 151.

— Juni 23. Von den Alimentationsklagen aus außerehelicher Schwängerung. (R. IV, 93.) — II, 223.
III, 154.
V, 345.

1848. April 8. Posttaxe. (R. V, 180.) — IV, 214.

— April 8. Eidesleistung der Juden. (R. V, 1097.) — I, 5, 6.

— Mai 8. Strel. Verordnung, betreffend die Eidesleistung der Juden. (Sch. I, 41.) — I, 5, 6.

— October 18. Revidirte Hypothekenordnung für Landgüter. (R. V, 251.)
§ 3. — III, 99.
§ 8. — III, 81, 99.
§ 12. — IV, 159.
§ 16. — V, 184.
§ 18. — I, 23.
§ 22. — II, 276.
§ 28. — IV, 13, 14.
§ 32. — V, 32.

1849. April 28. Allgemeine Deutsche Wechselordnung. (R. V, 223.)

art. 1. — V, 51, 310.
VI, 233.
art. 2. — VI, 234, 235.
art. 4. — III, 139-141.
V, 300, 302, 303.
art. 5. — III, 141.
art. 6. — III, 140, 141.
IV, 235, 236.
art. 7. — III, 141.
V, 300.
art. 10. — III, 142, 145.
art. 11. — III, 146.
art. 12. — VI, 232.
art. 13. — VI, 231.
art. 16. — III, 143, 146.
IV, 72.
VI, 299, 301.
art. 17. — VI, 288.
art. 19. 20. — IV, 234, 235.
art. 29. — VI, 1.

1863. December 28. Publicationsgesetz zum deutschen Handelsgesetzbuch. Anlage I. Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch.

art. 4. — VI, 177, 178.
art. 61. — VI, 177-179.
art. 180. — VI, 184.
art. 271. nr. 1. — VI, 178.
art. 272. — VI, 177, 178.
art. 305. — VI, 5.
art. 307 f. — V, 201.
art. 324. 325. — VI, 50.
art. 343. — VI, 181.
art. 357. — VI, 180.
art. 366. — VI, 184.
art. 460. Abs. 4. — VI, 196.
art. 463. Abs. 2. — VI, 196.
art. 480. — VI, 206.
art. 496. — VI, 202.
art. 497. — VI, 202.
Abs. 2. — VI, 203.

1864. Juli 30. Ergänzung der allgemeinen deutschen Wechselordnung. (R.-Bl. Nr. 32.) — VI, 226, 235.

II. Systematisches Inhaltsverzeichniß.

A. Civilrecht.

I. Allgemeine Lehren.

1. Rechtsquellen, deren Geltung und Anwendung.

a. Geltung:

α. **des gemeinen Rechts.** Voraussetzung für dessen Anwendbarkeit ist das Vorhandensein des betreffenden Rechtsverhältnisses VI, 120. Ueber die Regel, daß das gemeine Recht überall da Geltung habe, wo das einheimische Recht nichts Entgegengesetztes bestimmt I, 117, 118.

β. **der Statutarrechte.** Gültigkeit des Rostocker Stadtrechts in den Rostocker Vorstädten und in Warnemünde III, 55-57. Umfang der Geltung des Lübschen Rechts in den mit demselben bewidmeten mecklenburgischen Städten IV, 161; in Gadebusch V, 128-130; in Grevesmühlen IV, 161. V, 373; in Hagenow V, 323-325. cfr. auch unten bei den einzelnen Rechtsinstituten.

γ. **Rückwirkende Kraft** der mecklenburgischen Heimathsgesetzgebung V, 41 ff.

δ. **Princip der Territorialität** III, 164. V, 266. Geltung der in den Mecklenburgischen Landesgrundgesetzen den Ständen ertheilten Zusicherungen für andere? V, 109.

b. Gewohnheitsrecht I, 142. Opinio necessitatis VI, 186. Kirchspiels-observanzen VI, 287, 288. Ein Gewohnheitsrecht kann durch irrige Deutung eines Rechtssatzes nicht entstehen I, 170*. Berücksichtigung besonderer Gewohnheiten durch den Richter II, 15. Ueber die Existenz eines Gewohnheitsrechts ist keine Eidesrelation zulässig II, 23. Voraussetzungen der desuetudo VI, 182, 183. Autorität der Praxis I, 172*. cfr. I, 142.

c. Gesetzeskunde. Ueber das dem Richter bekannte fremde Recht bedarf es keiner Beweisauflage II, 13-15.

d. Interpretation. Verhältniß des griechischen Textes zur Vulgata IV, 192. Quod non ratione introductum, sed errore primum, deinde consuetudine obtentum est in aliis similibus non obtinet I, 170*. Anwendung der Regel, statuta ex jure communi interpretanda esse auf das Rostocker Stadtrecht III, 311, 312.

e. Gesetzanwendung. Cessante ratione legis cessat lex ipsa I, 15. Das jus publicum kann durch Verträge Privater nicht abgeändert werden I, 77, II, 96. VI, 136. Leges cogentes I, 14. IV, 61, 62. Die Prioritätsgesetze eines

Landes sind zu den leges cogentes zu zählen I, 14; ebenso die Rechtsnormen über Vertretung einer Erbschaft II, 281. Anwendung fremder Rechte durch den Richter II, 14, 15. V, 267.

f. Statutencollision. Princip der Territorialität III, 164. V, 266. Locus regit actum I, 16. V, 40. VI, 48 ff. Das Domicil begründet in der Regel die Unterwerfung unter das dort geltende Recht I, 121. Nachweis über fremdes Recht II, 13-15. cfr. V, 374. Der Richter hat eine im Laufe des Processes erfolgte Anerkennung oder Protestation der Parteien bezüglich der Anwendung fremder Rechte nicht zu beachten V, 267. Ist der nach dem Rechte des Klagorts begründeten Einrede der Klagverjährung gegenüber die Berufung auf abweichende auswärtige Rechtsbestimmungen statthaft? IV, 68-73. Die Universalität des Concurses bedingt die ausschließliche Anwendung des am Orte des Concursgerichtes geltenden Rechts I, 13. Ueber die Existenz und Priorität einer Hypothek entscheidet lediglich das am Orte des Concursgerichts geltende Recht I, 13-17. Die absolut bindenden Vorschriften der Wechselproceß-Ordnung vom 14. Juni 1849 sind auch bei Requisitionen auswärtiger Gerichte von den Mecklenburgischen Gerichten zu beachten IV, 61, 62. Die Befugniß zur Vertretung einer Erbschaft ist ausschließlich nach den in foro hereditatis geltenden Rechtsnormen zu beurtheilen II, 281. Der Inhalt eines letzten Willens ist nach dem am letzten Domicil des Testators geltenden Recht zu beurtheilen III, 240. Statutencollision in Bezug auf das Verbot der lex commissoria beim Pfandvertrage V, 144. Beurtheilung der Form eines im Auslande abgeschlossenen Rechtsgeschäfts IV, 67, 68, und insbesondere einer mündlichen Nebenberedung eines im Auslande abgeschlossenen schriftlichen Vertrags nach dem von dem fremden Gesetze abweichenden milderen einheimischen Rechte V, 39, 40. Statuten-Collision bei einem an zwei verschiedenen Orten unterzeichneten schriftlichen Vertrage V, 266, 267.

2. Allgemeine Grundsätze von den Rechten und deren Verfolgung.

a. Allgemeine Rechtsregeln. Unstatthaftigkeit der Rechtsausübung aus Chicane II, 232. V, 22. Minima non curat praetor IV, 121. V, 95, 96. Jura quaesita: unmittelbar durch das Gesetz gewährte Befugnisse unterliegen der Aufhebung durch das Gesetz III, 45. Privilegien (polizeiliche Concessionen) enthalten keine Disposition über jura quaesita Dritter III, 56, 57. IV, 120, 164. V, 70, 75, 77.

b. Privilegien gelten nur für den Privilegirten V, 201. Das den größern Geldinstituten vielfach eingeräumte Recht, dem Inhaber ihrer auf Namen lautenden Schuldurkunden, z. B. Sparkassenbücher, deren Betrag ohne Prüfung seiner Legitimation auszuzahlen, ist ein diesen, nicht aber dem Inhaber ertheiltes Privilegium V, 201. Privilegien sind salvo jure tertii auszuüben III, 56, 57. IV, 120, 164. V, 70 ff. Der auf Grund eines Privilegs zuständige nutzbare Betrieb eines Gewerbes kann den Gegenstand eines Kaufgeschäfts bilden V, 245.

c. Sicherung der Rechte. Ueber die rechtlichen Wirkungen des förmlichen und unförmlichen Eides II, 193-197*, 204. Verbot der Veräußerung litigiöser

Sachen: Schadenersatz für den durch dieses Verbot entgangenen Vortheil II, 229. Zulässige Cession von res litigiosae auf Grund eines obervormundschaftlich bestätigten Erbauseinandersetzungsvertrags VI, 9; der actio judicati V, 227.

d. Präjudicialklagen über Statusrechte I, 11; über Nichtexistenz der ehelichen Vaterschaft V, 339-342; über das Gläubigerrecht VI, 92, 143; über die Existenz von Bannrechten I, 162; über die Verbindlichkeit zur Theilnahme einer Ortschaft an kirchlichen Gemeindefuhrlasten III, 360.

e. Selbsthülfe. Thatbestand VI, 75, 76. Verbot VI, 77. Folgen VI, 80. Klagen wegen Selbsthülfe VI, 81. Privatstrafen VI, 81, 82. Unerlaubte Selbsthülfe durch ungerechtfertigte impetratio arresti II, 230. Selbsthülfe gegen die Benachtheiligung im Gebrauch der res communes omnium und publicae V, 68. In der unfreiwilligen Entlassung eines Staatsdieners liegt kein spolium II, 13.

f. Restitution. Verhältniß derselben zur Dispositionsbefugniß Minderjähriger, rücksichtlich der von ihnen geschlossenen Dienstcontracte V, 46, 47. VI, 56. Restitution gegen den Ablauf der Verjährungsfrist VI, 57. Vgl. unten sub B. II, 6 Rechtsmittel.

g. Verjährung von Klagen und Rechten. Erwerb des Jagdrechts durch Verjährung V, 56. Zweck des Instituts der Klagenverjährung II, 47, 48. Statutencollision in Bezug auf die Klagenverjährung IV, 68-73. Dreißigjährige Klagenverjährung bezüglich der Nutzungsrechte an res communes V, 79-81. Die gemeinrechtlichen Klagen des Fiscus verjähren in 30 Jahren III, 63*, 70. Beginn der Klagenverjährung II, 59, 60, 65; bei einem auf unbestimmte Zeit gegebenen unverzinslichen Darlehen II, 60, 61; führt die Nichtleistung terminlicher Prästationen (z. B. des Canons) nur zur Verjährung der einzelnen Leistungen oder zur Verjährung der Hauptobligation (der gesammten Erbpachtforderungen)? IV, 140-145. Verjährung der nicht dreißigjährigen Zinsrückstände nach Verjährung der Kapitalklage II, 58, 65. Verjährung der Darlehnsklage im Falle eines dreißigjährigen Zinsrückstands II, 49-51. Die Unterbrechung der Verjährung wirkt von der Person des Hauptschuldners auf diejenige des Bürgen zurück III, 113, 114. Unterbrechung durch ein wiederholtes Schuldbekenntniß II, 22; durch Anstellung der Klage II, 39-48. Unterbricht die Einreichung des Klaglibells bei Gericht oder erst die darauf hin erfolgte Ladung des Beklagten (Insinuation der Klage) die Verjährung? II, 44, VI, 58. Stillstand der Verjährung wegen einer die Geltendmachung des Anspruchs verhindernden Rechtsregel II, 43. Concursmäßige Einleitungen haben die Sistirung der Verjährung nicht zur Folge II, 54*, 56, 64, 67. Die Verjährung der Darlehnsklagen wurde durch den Indult von 1812 nicht unterbrochen II, 67. Verjährung der Injurienklagen VI, 57-59. Anwendlichkeit der dreißigjährigen Verjährung auf Lehne II, 95. Verjährung der Lehnsretracts- und Revocatorienklage V, 122, 123. Unverjährbarkeit des Marklosungsrechts; Verjährung der Retractsklage V, 122, 123. Wechselverjährung VI, 301-303. Restitutio in integrum gegen den Ablauf der Verjährungsfrist VI, 57.

Ueber Immemorialverjährung cfr. unten sub A. I. 7b.

3. Von den Personen.

a. Physische Personen. Nativitätstermin; Beschaffenheit des partus V, 339 ff.; heutiges Verschollenheitsrecht VI, 270-274. Präsumtion für die Lebensfortdauer Verschollener II, 35-38. Die Constatirung der Verschollenheit durch Edictalien ist die Bedingung für die Anwendlichkeit der nach vollendetem 70sten Lebensjahre eintretenden Todespräsumtion II, 34. Erbschaftserwerb Verschollener II, 37.

b. Status. Zulässigkeit einer Präjudicialklage in Bezug auf den Status I, 11. Das Heimathsrecht gehört zum Status einer Person ibid. Unzulässigkeit des Privatverzichts auf die Handlungsfähigkeit III, 201-207. Ruhender Adel III, 2, 3.

c. Minderjährige. Handlungsunfähigkeit der unter väterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen und Vertretung derselben III, 40-42. Wechselunfähigkeit derselben III, 42 Anm.*). Puberes minores stehen nach Mecklenburgischem Recht rücksichtlich ihrer Handlungsfähigkeit mit den Pupillen auf einer Stufe I, 2. V, 313. Den Pupillen fehlt persona standi in judicio II, 24. Eidesmündigkeit des adolescens II, 25. Handlungsunfähigkeit eines unter Vormundschaft stehenden minderjährigen Officiers I, 11, 12; minderjähriger Ehefrauen nach Mecklenb. Recht V, 47-51. Unter Vormundschaft stehende Minderjährige können ohne Consens des Vormunds ihre Eigenschaft als Mecklenburgische Unterthanen nicht verlieren V, 357. Aus den von einem Minderjährigen ohne Genehmigung des Vormunds abgeschlossenen Geschäften findet eine Klage nur im Falle der zur Zeit der Insinuation der Klage vorhandenen Bereicherung statt I, 12. Berechtigung Minderjähriger zur selbstständigen Abschließung gewöhnlicher Dienstcontracte und zur Erhebung von Klagen aus denselben; Verhältniß dieser Berechtigung zum Anspruch auf restitutio in integrum V, 46, 47. VI, 56. Berechtigung Minderjähriger, Injurienklagen ohne Zuziehung eines Vormunds zu erheben und aufzunehmen I, 1, 2. VI, 11, 12. In integrum restitutio minorum contra rem judicatam III, 42. Venia aetatis, Beschränkungen ihrer Wirksamkeit V, 48 ff.

d. Furiosi. Erwerb der denselben deferirten Erbschaft II, 255-259, 260 ff*. III, 41 Anm.*). cfr. unter Vormundschaft sub A. III. B. 1. g. δ.

e. Juristische Personen. Markgenossenschaftliche Verbindung der s. g. Caveln in Parchim IV, 56 ff. Halbpflegergenossenschaft zu Teterow III, 46 ff. Verhältniß der Majoritätsbeschlüsse einer Corporation zu den den einzelnen Mitgliedern am Corporationsvermögen zustehenden Nutzungsrechten III, 46-52. Procurator einer juristischen Person ist gemeinrechtlich deren Syndicus II, 28; Legitimation ihres Sachwalts III, 52, 53; Ausstellung der Syndicatsinstrumente III, 53. Vertretung der Kirchen und Pfarren I, 212. III, 355, 356; der Communen III, 356. Ableistung des einer juristischen Person deferirten Eides II, 29. Ableistung des dem Landarbeitshaus zu Güstrow deferirten Eides II, 29. Entscheidungen über die Aufnahme von Personen in das Landarbeitshaus erfolgen durch Beschlüsse der dirigirenden Commission II, 27. Die Großherzogliche Kammer vertritt nicht die Interessen einer juristischen Person oder deren Mitglieder, sondern das Domanial-

Vermögen des Landesherrn IV, 47. Anspruch juristischer Personen auf restitutio in integrum contra rem judicatam IV, 56-60.

4. Von den Sachen.

a. Res in commercio und extra commercium; res publicae und communes. Res in commercio: Privateigenthum an Quellen, flumina privata, Landseen I, 18. Landsee und dessen Ufer II, 88*; Beweis der Grenzen ibid. Nicht schiffbare flumina perennia gehören nach Deutschem und Mecklenb. Recht zu den Privatflüssen V, 71 f., 84 f. Wasserwelle V, 71 ff. Luft, Meeresufer V, 74. cfr. weiter unten Wasser- und Mühlenrecht; öffentliche Wege. — Occupations- und Nutzungsbefugniß der Einzelnen an res publicae V, 68, 81, 83 ff., 90, 292; dieselbe versteht sich salvo jure tertii V, 70, 75, 287-296; nach mecklenburgischem Rechte V, 77, 81, 85; und zwar bezüglich jedes, nicht nur eines beträchtlichen Nachtheils für andere V, 79, 83 ff. Verjährung des Widerspruchsrechts V, 79, 81; keine analoge Anwendung der Servitutenverjährungslehre zulässig V, 79, 82. Rechtsmittel zum Schutz der Occupations- und Nutzungsbefugniß V, 69, 72, 73, 80 ff. Das interdictum ne quid in loco publico vel itinere fiat ist nur prohibitorisch, nicht restitutorisch V, 136 ff., 290; und nur gegen Privatpersonen zulässig V, 291, wenn sie nicht zur Benutzung der res publica concessionirt sind V, 291, 292. Wasser- und Mühlenrecht: Verschiedene Beurtheilung der Eigenthumsverhältnisse an Flüssen nach Römischem und Deutschem Recht V, 68, 71, 72, 84 ff. Erwerb des Rechts ihrer Benutzung durch Verjährung V, 79. Bei den öffentlichen Flüssen ist das Flußbett und der Wasserstrom res publica I, 19, 20. Mühlenanlage an einem flumen publicum und Befugnisse ihres Besitzers V, 70, 74-76, 81, 101; nach Mecklenb. Recht V, 77, 81. Die Mühlenanlage an Privatgewässern gehört zu den Eigenthumsrechten V, 100; Anlage und Veränderung derselben ist aber nur unbeschadet der anderen Adjacenten zulässig ibid.; diesen steht wegen etwaiger Beschädigungen die actio negatoria zu V, 101, 192. Interdictum ne quid in flumine publico fiat VI, 247 ff. Oeffentliche Wege können im Privateigenthum stehen II, 68-71. V, 293; dann sind dieselben nicht nach den Römischen Grundsätzen über viae publicae zu beurtheilen V, 72. Eigenthum und andere Rechte Privater an öffentlichen Wegen müssen den Anforderungen des öffentichen Gebrauchs gegen Schadenersatz weichen V, 294. Unstatthaftigkeit der Anwendung des interdictum de itinere actuque privato bei öffentlichen Wegen III, 84-87. Nach Mecklenb. Recht ist eine Klage auf richterliche Anerkennung eines Weges als eines öffentlichen unstatthaft V, 51-53. Der Communicationsweg zwischen einem Hauptgut und dessen Pertinenz ist als öffentlicher Weg zwischen zwei Ortschaften nicht zu betrachten II, 70.

b. Bewegliche und unbewegliche Sachen. Deutschrechtlicher Begriff der Immobiliarsachenrechte V, 167. Wohin sind res incorporales, insbesondere Forderungsrechte zu zählen? VI, 87, 88. Intabulirte Forderungen sind als unbewegliche Sachen zu behandeln VI, 88; ebenso nach Rostocker Stadtrecht Renten VI, 88.

c. Pertinenzen. Inwiefern sind Geräthschaften, welche in einem Gebäude zum Behuf des darin zu betreibenden Gewerbes aufgestellt sind, als Gebäudepertinenzen zu beurtheilen? V, 58-60. Die Pertinenz eines Hauptguts ist als Ortschaft nicht zu betrachten II, 70. Räumlich getrennte Gutspertinenzen V, 104. Ueber Lehnpertinenzen cfr. unten sub A. IV, 2.

d. Früchte. Der Torf gilt als solche IV, 139.

5. Von den Handlungen.

a. Willenshandlungen. Irrthum ist beim Mangel eines ausreichenden rechtlichen Interesses in Beziehung auf das Dasein des Vertragswillens selbst nicht ohne Weiteres als ein wesentlicher zu betrachten V, 207. Entschuldbarkeit des rechtlichen und factischen Irrthums II, 234. Verantwortlichkeit für den Anderen aus Rechtsirrthum zugefügten Schaden II, 234. cfr. III, 12, 117.

b. Rechtsgeschäfte. Ueber Bedingungen cfr. u. A. II, 15-17. VI, 147, 148. Unter den Begriff der Veräußerung fällt nicht die Erhebung von Capitalien IV, 271; noch die Aufgebung des Erwerbes einer Erbschaft V, 364. Schenkung: Widerruf derselben wegen nachgeborner Kinder I, 145; diese können dieselbe wegen Verletzung ihres Pflichttheils nicht anfechten ibid. Insinuation großer Schenkungen IV, 74-86. Convalescenz des Schenkungsversprechens unter Ehegatten II, 238-242. Negotium mixtum cum donatiore ist in seiner Totalität nach dem Parteiwillen als Schenkung oder als Kauf 2c. zu beurtheilen VI, 154-159; (unter Ehegatten als Schenkung VI, 158.) und darnach das Erforderniß der für große Schenkungen geltenden Formvorschriften zu bemessen VI, 155, 159.

c. Verschulden cfr. Obligationenrecht sub A. III, B. 2.

6. Besitz.

Uebertragung des Besitzes durch Tradition städtischer Grundstücke V, 161-163. Constitutum possessorium V, 283. VI, 24, 25. Fall einer wirkungslosen Erklärung der Besitzergreifung V, 64, 65. Räumungsklage des actor communis gegen den Besitzer der zur Concursmasse eines Dritten gehörenden zu Stadtbuch belasteten Grundstücke I, 27-30. Durch die Annotation der in Gewahrsam des Exequenden befindlichen Sachen wird deren rechtlicher Besitzer seines Besitzes nicht entsetzt VI, 46. Substantiirung der Besitzesklagen II, 5. Verhältniß des possessorium zum petitorium beim Streit über Servituten; Cumulation des interdictum uti possidetis mit der actio confessoria VI, 103, 104. Interdictenschutz der Wegegerechtigkeiten III, 83-86. Unstatthaftigkeit des interdictum de itinere actuque privato bei öffentlichen Wegen III, 84, 87. Schutz des Besitzes durch Condictionen V, 279-282. Intervention im possessorischen Rechtsstreit IV, 5, 6.

7. Raum- und Zeitverhältnisse.

a. Domicil, Begründung desselben II, 281.

b. Immemorialverjährung. Voraussetzungen V, 54 ff. VI, 59, 60; ist kein selbstständiger Erwerbstitel, sondern begründet nur eine Präsumtion des recht-

mäßigen Erwerbes VI, 68, 95; diese Präsumtion ist eine generelle und kommt im Privatrecht, wie im öffentlichen Recht zur Anwendung V, 54-58; aber nur bei erwerbbaren Rechten V, 56-58. Unvordenklichkeit als Requisit des Begriffs der für die actio aquae pluviae arcendae entscheidenden vetustas II, 216-219. Unvordenkliche Ausübung eines regalen Gewerbes (Frohnerei) VI, 61 ff.; eines Realgewerberechts V, 56 ff. Ersitzung von Prädialservituten durch unvordenklichen Besitz durch Handlungen des Pächters VI, 95, 96.

II. Dingliche Rechte.

1. Eigenthum.

a. Miteigenthum durch Grenzverwirrung IV, 103-105. Jeder Communionsinteressent ist verpflichtet, die zum Zwecke der Auseinandersetzung nothwendigen Mittel, die ihm zu Gebot stehen, zu gewähren IV, 103. Miteigenthümer eines Schiffs müssen in den Schiffspapieren als solche bezeichnet sein I, 76, 77. Markgenossenschaftliche Verbindung der s. g. Caveln zu Parchim IV, 56 ff. Halbpflegergenossenschaft zu Teterow III, 46 ff. cfr. auch unten actio finium regundorum sub A. III, B. 1. k.

b. Eigenthumsbeschränkungen. Nachbarrecht. Verkauf von Mündelgütern nach gemeinem und Mecklenburg-Schwerinschem Particularrecht V, 362, 363. Der curator absentis ist zu vermeidlicher Veräußerung von Immobilien des Curanden nicht legitimirt VI, 274. Lübschrechtliches Verbot der Veräußerung von Erbgütern, Marklosungsrecht rc. cfr. unten sub A. IV, 1 h. Intabulation einer Vereinbarung, nach welcher in einem städtischen Hause während bestimmter Zeit eine Handlung mit gewissen Waaren nicht etablirt werden soll V, 165-170. Nachbarrecht in Beziehung auf Ueberströmen von Rauch und Dampf IV, 108-121. Entwässerung cfr. unten actio aquae pluviae arcendae sub A. III, B. 3. b. Dem statutarischen Verbot des Betriebes gewisser Gewerbe ohne Consens der Nachbarn analoge Beschränkungen des Eigenthums können durch Privatwillkür nur in Form einer nach Analogie der Prädialservituten zu behandelnden Reallast constituirt werden V, 169. Lübschrechtliches Verbot des Betriebes unleidlicher und gefährlicher Gewerbe ohne Einwilligung der Nachbarn III, 55-57. IV, 164-167. V, 123-130. Das Verbot gilt auch in dem außerhalb der Ringmauer belegenen Gebiete der mit Lübschem Recht bewidmeten Städte III, 55-57; und auch bezüglich solcher Gewerbe ohne besondere bauliche Anlage V, 126. Für Ausübung des nachbarlichen Widerspruchsrechts kommt nichts auf das Maaß der Belästigung an III, 56. Erweiterung eines unangesprochen gebliebenen Gewerbes und veränderte Gebrauchsweise vorhandener Schornsteine und Feuerstätten ist statthaft V, 124, 125. Böttchergewerbe V, 126. Ausübung der Nadlerprofession V, 123, 127. Bordellwirthschaft IV, 164-167. Auch die concessionirte Bordellwirthschaft kann nie durch Zeitablauf eine Hausgerechtigkeit werden IV, 167. Anlegung von Dampfkesseln V, 123 ff. — Widerspruchsrecht der Nachbarn gegen bauliche Neuerungen (Balconanlage) nach Rostocker Stadtrecht V, 137, 140.

c. Erwerb und Verlust.

α. **Tradition und Verlassung.** Uebertragung des Eigenthums durch Tradition V, 160. Bedeutung der justa causa V, 60, 67. Was ist zur Vollendung des Eigenthumserwerbes rücksichtlich der dem Empfänger auf Bestellung von einem auswärtigen Geschäftsfreunde gesandten Waaren erforderlich? IV, 98-100. Die Uebertragung des Eigenthums städtischer Grundstücke wird erst mit der Umschreibung im Stadtbuch vollendet VI, 83. Der durch die Verlassung bewirkte Eigenthumserwerb schließt die rei vindicatio unter allen Umständen aus IV, 152. Die noch nicht vollendete Verlassung eines städtischen Grundstücks gewährt in der Executionsinstanz kein Vorzugsrecht VI, 82-84. Die Tradition städtischer Grundstücke titulo emti gewährt dem Käufer die exceptio rei venditae et traditae und die actio Publiciana V, 161. Klage auf Auflassung resp. Verlassung städtischer Grundstücke V, 149 ff. Der Uebergang des Eigenthums wird bei einem Permutationsvergleich über streitige Grenzen durch unterbliebene Zuschreibung der eingetauschten Parcelen zum Hypothekenbuch nicht verhindert II, 92*. Erfordernisse der Uebereignung von Schiffsparten III, 126 ff., 135 ff. Durch lex commissoria bedingte Eigenthumsübertragung und Beweislast bezüglich des Eintritts der Bedingung VI, 14, 15. Wer bezieht bei bedingter Eigenthumsübertragung pendente conditione die Früchte? VI, 148. Wirkung des pactum reservati dominii nach Mecklenburgischem Recht IV, 145, 146. Welche Wirkung hat die öffentliche Bekanntmachung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums über die Anerkennung eines Gutsbesitzers als solchen? V, 66, 67. Obligation auf Eigenthumsübertragung und deren Erfüllung II, 96, 179. cfr. V, 149 ff.

β. **Commixtio** IV, 104.

γ. **Accession** ꝛc. Das Recht der Accession, Alluvion und des alveus derelictus findet bei Privatgewässern nicht statt I, 18, 19. II, 90*, 96. Veränderungen des Wasserinhalts der Privatseen — superficies, solo cedens I, 20. — verändert die rechtlichen Beziehungen des Grund und Bodens nicht I, 21. II, 88 ff.*, 96. III, 65.

δ. **Occupation** cfr. oben sub A. I. 4. a. und unten sub A. IV, 1. g.

ε. **Ersitzung** des trocken gelegten Landes an einem Privatgewässer II, 90*, 95; von Lehnstheilen II, 95; fiscalischer Grundstücke III, 63, 74. In wieweit ist die Berufung auf Ersitzung bei der actio finium regundorum zulässig? IV, 221, 224, 225. Usucapion städtischer Grundstücke ist auf die Stadtbuchordnung ausgeschlossen V, 161.

d. Schutz. Substantiirung der rei vindicatio II, 86*, 93. IV, 8; durch genaue Bezeichnung des vindicirten Objects IV, 103, 104; und Angabe des Erwerbsgrundes II, 4, 5. Inwiefern ist vom Concursrichter die zum Liquidationstermin ohne Angabe des Erwerbsgrundes erfolgte Anmeldung von Eigenthumsansprüchen zu berücksichtigen? II, 6-8. Substantiirung der Actio Publiciana II, 5. Actio Publiciana des Käufers städtischer Grundstücke nach erfolgter Tradition V, 161. Vindication im Concurse VI, 24-29. cfr. II, 6. Intervention eines angeblichen Eigenthümers bei der Execution in bewegliche Vermögensobjecte IV, 62, 63. cfr. VI, 45. Die Vindication der mit einer Blancocession versehenen Hypothekenscheine unterliegt keiner Beschränkung IV, 107, 108. Der mit der rei vindicatio Ver-

klagte hat die vor der Litiscontestation consumirten Früchte nur dann zu ersetzen, wenn er dieselben male fide percipirt hatte IV, 225. Verurtheilung in fructus percipiendi von Zeit der Insinuation der Klage (nicht von derjenigen einer früheren Interpellation). III, 83. Die auf die zu restituirenden Früchte verwandten Kosten darf auch der malae fidei possessor der Hauptsache abrechnen IV, 130. Exceptio rei venditae et traditae des Käufers städtischer Grundstücke gegen den Verkäufer V, 161; nach geschehener Verlassung Seitens des Verkäufers an einen Dritten gegen diesen? V, 162. cfr. oben actio Publiciana. Replicatio rei venditae et traditae V, 161. Cumulation der rei vindicatio und der actio finium regundorum in Beziehung auf die innerhalb eines größeren Gutes liegenden Kirchenländereien, deren Lage und Grenzen nicht mehr genau zu erkennen sind IV, 101-107. Rechtsfolgen der Veränderung des Eigenthümers nach Anstellung der Klage aus einer Stadtbuchschrift I, 22-25. „Hand muß Hand wahren" VI, 24-29; findet nur bei beweglichen Sachen Anwendung VI, 87; nicht auf res incorporales VI, 88. — Die actio negatoria findet nur bei solchen Einwirkungen auf die Sache des Klägers statt, welche einen servitutmäßigen Character haben IV, 117, 120; nicht, wenn diese Einwirkungen nicht natürliche Folge der auf dem Grundstück des Nachbarn getroffenen Veränderungen und Anlagen sind IV, 118. Die actio negatoria wird nicht durch jede kleinste Eigenthumsstörung begründet IV, 121. Actio negatoria des Hauseigenthümers gegen die durch eine auf Anordnung öffentlicher Behörden vorgenommenen Erdanschüttung herbeigeführte körperliche Einwirkung auf sein Gebäude V, 290. Kann der Eigenthümer eines Landsees einer Grabenanlage widersprechen, durch welche der Nachbar auf seinem eigenen Grund und Boden den Spiegel des dorthin übergetretenen Sees auf seine ursprünglichen Grenzen mittelst Ableitung von Wasser zurückführt? I, 20, 21. Actio negatoria der Adjacenten eines Privatgewässers gegen die durch Anlage oder Veränderung einer Mühle ihnen verursachte Beschädigung V, 101-102. Actio negatoria oder interdictum ne quid in flumine publico fiat gegen Wasserstauung? VI, 247-252. Actio negatoria gegen das Ueberströmen von Rauch und Dampf IV, 108-121. Beweislast bei der actio negatoria III, 72. — Ueber die actio revocatoria ex capite successionis cfr. unten sub A. IV, 2. Lehnrecht.

2. Emphyteusis.

Die Emphyteusis des römischen Rechts hat in Deutschland nur eine geringe Verbreitung gefunden II, 169; deren rechtliche Natur II, 170. Auf die deutsche Erbpacht müssen, in soweit die Natur und der Umfang des überlassenen Rechts zur Frage stehen, die Grundsätze über die Römische Emphyteusis angewendet werden IV, 137. Bestellung einer E. am Lehen III, 92, 96. Der Erbpächter darf die Art des Gebrauchs des Grundstücks ändern und dieses selbst umgestalten IV, 138. Inwieweit hat der Erbpächter die Befugniß, auf den zu seinem Erbpachtgut gehörenden Wiesen Torf zu stechen? IV, 136-140. (cfr. VI, 98, 99.) Für den Begriff der verbotenen Deterioration kommt es nur darauf an, ob der Werth des emphyteutischen Grundstücks als Ganzes verringert wird IV, 139.

Führt die fortgesetzte Nichtzahlung des Canons nur die Verjährung der einzelnen Jahresraten oder der gesammten Erbpachtforderungen herbei? IV, 140-145. Die Privation des Emphyteuta bewirkt keine Succession des Grundherrn in dessen Rechte II, 171; sie hebt den zwischen dem Grundherrn und dem Beliehenen bestandenen Vertrag auf ibid.; durch dieselbe erlischt die vom Erbpächter gültig bestellte Hypothek II, 167-173. Ueber deutschrechtliche Bauernverhältnisse. cfr. unten sub A. IV, 1. e.

3. Servituten.

a. Prädialservituten. Prädialservitut, Ususfructus, oder bloß persönliche Verbindlichkeit? III, 75-82. Prädialservituten können nicht ohne ein bestimmt bezeichnetes praedium dominans constituirt werden V, 168. Dem statutarischen Verbot des Betriebes gewisser Gewerbe ohne nachbarlichen Consens analoge Beschränkungen des Eigenthums können durch Privatwillkür nur in Form eines nach Analogie der Prädialservituten zu Gunsten eines bestimmten Grundstücks zu bestellenden Realrechts constituirt werden V, 169. Ein bloßes Affectionsinteresse genügt für Begründung von Prädialservituten nicht V, 170. Modification des Grundsatzes: servitus in faciendo consistere nequit im heutigen Rechte dahin, daß die zur Ausübung der Servitut dienenden Anstalten von Seiten des dienenden Grundstücks zu erhalten sind IV, 122 ff. Einzelne Prädialservituten: Weidegerechtigkeit III, 61*, 72. Begründung derselben als eines einheitlichen Rechts an einer zwischen mehreren Eigenthümern reell getheilten Wiesenfläche VI, 96-100; Beeinträchtigung derselben durch Torfstich VI, 98, 99. cfr. IV, 136-140. Jus compasculationis reciprocum VI, 100-112. Triftrecht III, 61*, 72. Viehtränke III, 59*, 65, 68, 72. Schaf- und Zeugwäsche III, 59*, 65 ff. Kahnrecht III, 61*, 69-71. Lübisches Fensterrecht V, 131-135. Geltung desselben in der Altstadt Schwerin und der zu derselben gehörenden Vorstadt V, 132, 133; in Warnemünde III, 55. Voraussetzungen für die Anwendung des lübschrechtlichen Verbotes der Anlegung neuer Fenster V, 133, 134. Bedeutung und Umfang der Servitut der Fensteranlegung nach Lübischem Recht V, 134, 135. — Das Recht der Wasserfolge findet weder in Folge einer allgemeinen Rechtsnorm, noch als Inhalt einer durch Vereinbarung der Nachbarn zu begründenden Servitut Anwendung auf Privatseen II, 90*, 96.

b. Personalservituten.

α. **Habitatio** V, 172.

β. **Ususfructus.** Ususfructus, irreguläre Prädialservitut, oder blos persönliche Verbindlichkeit? III, 75-82. Nießbräuchliches Pfand V, 115. Der Genuß eines Witthums — III, 95. — und des Erbjungfernrechts verpflichtet nicht zur Bestellung der cautio usufructuaria VI, 94. Ueber die Verpflichtung des Nutznießers zur Bestellung einer Realcaution im Falle seines Unvermögens VI, 92-95. Der unschuldig geschiedene Ehegatte hat wegen des Nießbrauchs der ihrer Proprietät nach den Kindern zufallenden Objecte keine Caution zu leisten VI, 267, 268. Der Honorirte erlangt erst nach Bestellung der cautio usufructuaria wegen des usufructus

legatus ein Recht auf Uebertragung oder Ausübung der persönlichen Forderungsrechte des Erblassers mittelst utiles actiones IV, 285. Der Eigenthümer eines ländlichen Grundstücks hat dem Usufructur oder dessen Erben die bei Beendigung des Nutzungsrechtes auf die bevorstehende Ernte verwandten Kosten der Ackerbestellung und Einsaat nicht zu ersetzen IV, 124-126. Sicherung des persönlichen Anspruchs auf Gewährung des Nießbrauchs eines Grundstücks gegen Gefährdung durch den Verkauf des letzteren V, 262. cfr. I, 55.

c. **Entstehung**. Ordentliche und außerordentliche Ersitzung der Servituten durch Handlungen des Pächters erfordert den Beweis, daß die Ausübung durch den Pächter mit Wissen und Willen des Eigenthümers des dienenden Grundstücks geschehen sei, im Gegensatz zum unvordenklichen Besitz VI, 95, 96. Rücksichtlich des Ausschlusses der ordentlichen und der Statthaftigkeit der außerordentlichen Ersitzung sind die Servituten nach Analogie des Eigenthums zu beurtheilen III, 62*, 72 f. Eine analoge Anwendung der Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Servituten durch den Ablauf von 10 resp. 20 Jahren auf die Nutzungsrechte an res communes ist unstatthaft V, 79, 82. Begründung von Gebäudeservituten und andern in Gebäuden auszuübenden und mit Gebäuden verknüpften Gerechtigkeiten durch Verjährung nach Lübischem Recht IV, 165-167.

d. **Untergang**: Durch Veränderung der dienenden Sache III, 65. Die Einwilligung in eine Veränderung des factisch bestehenden Zustandes des praedium serviens kann nur dann als Verzicht auf die Servitut selbst angesehen werden, wenn deren Fortbestand dadurch direct unmöglich gemacht wird III, 66. Servituten an einem Privatsee werden nicht dadurch aufgehoben, daß sich zwischen demselben und dem unmittelbar angrenzenden praedium dominans ein Vorland durch Zurücktreten des Wassers bildet III, 65-69. cfr. dagegen III, 59*. cfr. auch II, 78 ff. Kann der Constituent sich auf den Untergang einer Servitut durch Präclusion auf das vor Errichtung eines Hypothekenbuchs ergangene Proclama berufen? VI, 241, 246, 247. Servituten kann der Lehnsmann nicht für den Lehnsfolger und Lehnsherrn verbindlich bestellen V, 178. Lübischrechtliche erlöschende Verjährung von Gebäudegerechtigkeiten IV, 165-167.

e. **Schutz**. Interdictenschutz der Wegegerechtigkeiten III, 83-86. Unstatthaftigkeit des interdictum de itinere actuque privato bei einem öffentlichen Wege III, 84, 87. Verhältniß des possessorium zum petitorium; Cumulation des interdictum uti possidetis mit der actio confessoria VI, 103, 104. Actio confessoria (quasi) auf Anerkennung der Bannrechte I, 162. cfr. II, 167. (Actio negatoria zum Schutz gegen angemaßte Servituten IV, 117 ff.) Analoge Anwendung der exceptio rei venditae et traditae auf Servituten VI, 86. Beweislast rücksichtlich der Entstehung und des Umfangs der Servituten III, 62*, 72. Gegenstand des Beweises III, 63*, 72; des Gegenbeweises III, 64*, 74. Klagerecht auf Intabulation der Servituten an städtischen Grundstücken VI, 86. Sicherung des persönlichen Anspruchs auf Gewährung des Nießbrauchs eines Grundstücks gegen Gefährdung durch den Verkauf desselben V, 262. cfr. I, 55.

4. Pfandrecht.

a. Begriff und Arten. Accessorische Natur des Pfandrechts VI, 295. Beim pignus nominis entsteht durch Uebergabe der Schuldurkunde kein Faustpfand VI, 91. Specielle Verpfändung der invecta et illata begründet für den Verpächter gewissermaßen ein faustpfandartiges Verhältniß am Pfandobject II, 235. Nießbräuchliches Pfand V, 115 ff. Cessio in securitatem VI, 144-148. Pfandbestellung für ein bedingtes Legat VI, 297. Bedingte Verpfändung durch Bestellung einer Dienstcaution II, 183.

b. Inhalt und Dauer. Verbot der lex commissoria und Statutencollision in Bezug auf dasselbe V, 144. Das Retentionsrecht des lex unica Cod. etiam ob chirographariam pecuniam (8, 27.) steht dem Pfandgläubiger wegen cedirter Forderungen nicht zu V, 148. Durch die Privation des Emphyteuta erlischt die von demselben gültig bestellte Hypothek II, 167-173. Die vom Beneficialerben bestellten Pfandrechte sind im Concurse über den Nachlaß wirkungslos II, 270-274.

c. Entstehung. Ueber die Existenz einer Hypothek entscheidet lediglich das am Orte des Concursgerichts geltende Recht I, 13-17. Gesetzliches Pfandrecht der jüdischen Ehefrau am Vermögen des Ehemannes wegen der dos und der seiner Verwaltung überlassenen Paraphernalgüter IV, 146-148.

d. Priorität Ueber dieselbe entscheidet lediglich das am Orte des Concurses geltende Recht I, 13-17. Berechnung des Alters eines für ein künftiges Darlehn bestellten Pfandrechts VI, 295-299. Datirung des von dem Mandanten dem Mandatar für seine Auslagen bestellten Pfandrechts vom Tage der Mandatsertheilung VI, 298. Concurrenz mehrerer Generalhypotheken an den nach deren Bestellung erworbenen Vermögensobjecten II, 174. Das pactum reservati dominii giebt nach Mecklenburgischem Rechte dem Käufer nicht die Befugniß, im Concurse des Käufers oder dessen Successors zu vindiciren, führt aber zur Locirung der Kaufgeldsforderung vor allen Gläubigern des Cridars IV, 145, 146. Das privilegium fisci wegen contractlicher Forderungen beschränkt sich auf den Vorzug vor andern Pfandrechten von gleichem Datum II, 173-175; privilegium fisci gegenüber dem privilegium dotis und dem privilegirten Pfandrecht wegen versio in rem II, 175; privilegium dotis gegenüber dem privilegirten Pfandrecht wegen versio in rem II, 175. Das stadtrechtlich privilegirte Pfandrecht wegen versio in rem ist in Rostock aufgehoben I, 16. Ueber das privilegium des Kindergeldes nach Rostocker Recht IV, 148-150.

e. Schutz. Befugniß des hypothekarischen Pfandgläubigers, sichernde Maßregeln zum Schutz seines Pfandrechts zu beantragen, ehe er zur unmittelbaren Geltendmachung desselben schreiten kann II, 236. V, 263. cfr. auch unten Pfandvertrag sub A. III. B. 1. d. und über Hypothekenbücher die folgende Nr. 5.

5. Entstehung und Sicherung dinglicher Rechte durch Eintragung in die Hypothekenbücher.

Sind Stadtbuchforderungen und Stadtbuchschriften zu den beweglichen oder unbeweglichen Sachen zu rechnen? VI, 88 ff. Sämmtliche zur Eintragung in die

zweite und dritte Rubrik des Stadtbuchs geeigneten Grundlasten müssen für den Berechtigten einen wirklichen, wenn auch nicht immer nach einem objectirten Maaßstabe in Geld schätzbaren Vermögenswerth haben; ein bloßes Affectionsinteresse genügt nicht V, 170. Die einzutragenden Forderungen müssen ihrer Größe nach bestimmt und resp. in festen Summen eingetragen werden IV, 158. Die Eintragungen müssen Bezug haben auf das constituirte dingliche Recht VI, 113. Intabulation einer Vereinbarung, nach welcher in einem städtischen Hause während bestimmter Zeit eine Handlung mit gewissen Waaren nicht etablirt werden soll V, 165-170. Die bloße Eintragung einer „Alimentationsberechtigung" in die dritte Rubrik des Stadtbuchs ohne nähere Angabe begründet kein dingliches Recht IV, 154-161. Vereinbarte zeitliche Beschränkungen der Kündigungsbefugniß des Gläubigers werden in das Hypothekenbuch nicht eingetragen VI, 113, 114. Intabulation bäuerlicher Nutzungsrechte an Landgütern? III, 98. Eintragungen auf den eigenen Namen V, 164, 165, 181 ff. Die Stadtbuchgläubiger haben unbedingt und ohne Rücksicht auf eine sonst etwa begründete Retentionsbefugniß des Besitzers das Recht, die Herausgabe der auf den Namen des Cridars verlassenen Grundstücke an die Masse zu fordern I, 25-30. Ausgeschlossene Anfechtbarkeit des Rechtsbestandes eines Geschäfts durch die Hypothekenordnungen I, 50. Anfechtung des Rechtsbestandes mittelst der condictio sine causa I, 51. Der Inhalt des Stadtbuchs gilt nur für den Nachweis dinglicher Rechte unumstößlich und ändert nicht die darauf bezüglichen obligatorischen Rechtsverhältnisse II, 178 ff. Die Klage aus einer Stadtbuchschrift ist bei eintretender Singularsuccession gegen den neuen Eigenthümer des belasteten Hauses fortzusetzen I, 25. Die gegen die Klage aus einer Stadtbuchschrift ausgeschlossenen Einreden beziehen sich auf das Schuldverhältniß und erscheinen nicht als eigenthümliche Einreden gegen die Pfandklage I, 23. Klage auf Auflassung resp. Verlassung städtischer Grundstücke V, 149 ff. Inhibitorien gegen Umschreibungen V, 155-157; gegen Verlassung an einen von mehreren Käufern desselben Hauses V, 157-163. Die Vindication der mit Blancocession versehenen Hypothekenscheine unterliegt keiner Beschränkung IV, 107. Kann der Constituent eines dinglichen Rechts sich auf dessen Präclusion auf das vor Errichtung eines Hypothekenbuchs über das belastete Grundstück ergangene Proclama berufen? VI, 241, 246, 247. Bedingungen für die Haftung der Stadtbuchbehörden II, 175-183. cfr. über den Erwerb des Eigenthums an Immobilien durch Eintragung in die Hypothekenbücher oben sub A. II, 1. c. *α*.

III. Obligationen.

A. Allgemeine Lehren.

1. Subjecte der Obligationen.

Mehrheit von Gläubigern, die einander als mitberechtigt nicht anerkennen VI, 143, 144. Correalschuld II, 42, III, 144; der Mitaussteller eines Wechsels III, 141 ff. VI, 219, 221; ohne Unterschied, ob sie sich als Bürgen nannten oder nicht VI,

221. cfr. unten Wechselrecht sub A. IV, 3. Die Mitschuldner haben dem, der die ganze Schuld bezahlt, die auf die Tilgung verwandte Summe pro rata zu ersetzen III, 144. VI, 211; beneficium cedendarum actiorum VI, 223. Solidarische Verhaftung mehrerer Litisconsorten wegen der gemeinschaftlichen Advocaturschuld IV, 4, 5; der Eltern eines unehelichen Kindes zur Alimentation desselben V, 297; jedes von mehreren Dieben gegenüber der condictio furtiva V, 297; mehrerer Handelsgesellschafter V, 145. Der durch die Zahlung des Mitschuldners völlig liberirte Mitschuldner kann der Herausgabe der gemeinschaftlich verpfändeten Objecte an jenen nicht widersprechen V, 146. Bei gemeinschaftlicher Deposition einer körperlich untheilbaren Sache darf jeder Deponent die volle Rückgabe für sich allein verlangen V, 147.

2. Gegenstand der Obligationen.

a. Im Allgemeinen. Subjective Unmöglichkeit der Leistung V, 151. Eigenes Interesse des Gläubigers, Affectionsinteresse V, 170. Verträge zu Gunsten Dritter I, 82. II, 212*, 215. V, 169, 170. Ungültigkeit der contra bonos mores geschlossenen Verträge II, 237, 238.

b. Zinsen. Zur Substantiirung der Zinsenklage ist die Angabe des Kapitals, dessen angeblich bedungene Zinsen gefordert werden, wesentlich II, 20. Die auf eine schuldige Summe gezahlten erlaubten Zinsen können nicht zurückgefordert oder nachträglich durch einseitige Willkür des Schuldners auf das Kapital verrechnet werden II, 22. Verjährung der Darlehnsklage im Falle eines dreißigjährigen Zinsrückstandes II, 49-51, 54*, 55*. 57-67. Verjährung der nicht dreißigjährigen Zinsrückstände nach Verjährung der Kapitalklage II, 58, 65. Die Zinsenklagen wurden durch die Indultsverordnung von 1812 nicht sistirt II, 67. Der Schuldner hat die Zinsen dem Gläubiger ohne Mahnung oder Zahlungsaufforderung zuzustellen IV, 195. Kündigung für den Fall nicht prompter Zinszahlung vorbehalten IV, 192-201. Verzugszinsen cfr. sub c.

c. Schadensersatz. Accessorische Natur der desfallsigen Ansprüche II, 76*. Niemand kann den Ersatz noch nicht eingetretenen Schadens verlangen IV, 201. Verurtheilung wegen theilweise eingetretenen, theilweise noch ungewiß in der Zukunft liegenden Schadens II, 76*. III, 99. Wo ein Conflict streitender Interessen zu lösen ist, steht derjenige, welcher blos de lucro captando streitet, demjenigen nach, welcher einen positiven Schaden von sich abwenden will V, 97. Specification und Berechnung des Schadenersatzes; Kosten eines Sachverständigen-Gutachtens über die Größe des Schadens V, 296. Statthaftigkeit des Würderungseides V, 284. Richterliches Taxationsrecht beim juramentum Zenonianum IV, 48 ff. Das Interesse des Verzugs ist nach erfolgter vorbehaltloser Annahme der Hauptleistung nicht mehr mit der rechtlich allein wegen dieser zuständigen Klage zu verfolgen V, 230. Neben den Verzugszinsen darf der Gläubiger nicht den Ersatz sonstigen Schadens fordern II, 186-188. Verzugszinsen können von dem Schuldner, so lange ihm das beneficium competentiae zur Seite steht, nicht gefordert werden IV, 94, 95. Wechselmäßige Verzugszinsen I, 60, 61. V, 304-306,

d. Conventionalstrafe bei Vorverhandlungen V, 153: bei Verträgen zu Gunsten Dritter V, 170. Kommt das Interesse des Gläubigers an der rechtzeitigen Leistung, wofür die Conventionalstrafe versprochen wurde, für deren Verwirkung in Betracht? V, 232, 237. Die blos theilweise Erfüllung der durch die Conventionalstrafe bestärkten Schuld wendet den vollständigen Verfall der Strafe nicht ab V, 233. Ueber die Verwirkung der einem Darlehnsvertrage unter der Bedingung prompter Zinszahlung hinzugefügten Clausel der Unkündbarkeit IV, 192-201. Nachträgliche Modificationen des durch die Conventionalstrafe bestärkten Rechtsgeschäfts V, 228-230, 234. Liegt in der vorbehaltlosen Annahme der verspäteten Leistung ein Verzicht auf die Conventionalstrafe? V, 230 ff., 235. Bedeutung früherer Nachsicht des Gläubigers für die Verwirkung der Conventionalstrafe IV, 195. Beweislast bei der lex commissoria VI, 14, 15.

3. Erfüllung der Obligationen.

a. Zahlung. Ueber die rechtliche Bedeutung der Zahlung als Tilgung einer Schuld, oder als Preises für eine vom Zahlenden zu begehrende Cession der Forderung IV, 182, 183. Anweisung ist keine Zahlung I, 76. Datio in solutum V, 285. Ueber die Anfechtbarkeit der datio in solutum mittels der actio Pauliana ibid. cfr. unten sub A. III. B. 2. a. γ. Zum Zahlungsempfang bedarf der Vormund obervormundschaftlicher Autorisation V, 366. Ueber die Lösung einer Obligation durch gerichtliche Hinterlegung der Schuldsumme VI, 148, 149. Quittung als gemeinschaftliche Urkunde IV, 30. Exceptio non numeratae pecuniae I, 40, 41. V, 277. Verhältniß der exceptio non numeratae pecuniae zu der für den Gläubiger aus dem Mandat begründeten Verbindlichkeit für den Aussteller der Schuldverschreibung Geld zu negociren I, 45-51. Klage aus einem quittirten — VI, 216. — und aus einem vor der Zahlung quittirten Wechsel VI, 217.

b. Zahlungsort. Bestimmung desselben VI, 49 ff.; bei einem an zwei verschiedenen Orten unterzeichneten schriftlichen Vertrage V, 266; bei dessen Abschluß an einem fremden Orte V, 267. cfr. unten Wechselrecht sub A. IV, 3.

c. Zahlungszeit. Der Schuldner kann nicht gezwungen werden, eine erst in der Zukunft fällige Zahlung unter Abzug des interusurium vor der Zeit zu leisten IV, 204. Voraussetzungen für die mora des interpellirten Schuldners III, 83, 117, 118*. cfr. IV, 95. VI, 148. Folgen der mora des künftigen Darlehnsschuldners in Bezug auf die Herbeischaffung der versprochenen Realsicherheit III, 120 ff. Die Kündigung eines Kapitals ist eine einseitige, von der Acceptation des Schuldners unabhängige Handlung III, 124. cfr. Darlehen sub A. III, B. 1. a.; Legitimation des dieselbe beschaffenden Notars II, 55*, 56; eines andern Mandatars V, 241. Der Vormund bedarf zur Kündigung eines Kapitals keiner obervormundschaftlichen Genehmigung V, 365. Dies interpellat pro homine I, 60, 61. IV, 194; wenn nicht die Erfüllung aus Gründen, die in der Person des Gläubigers liegen, verhindert wird IV, 197, 198*. Die Regel dies interpellat pro homine gilt nicht bei Wechseln I, 61. Ueber Wechselpräsentation und Angabe der Zahlungszeit im Wechsel cfr. unten Wechselrecht sub A. IV, 3. Prolongation ist

keine Novation III, 111. Einklagung vor der Zeit VI, 1.; Fälligkeit zur Zeit des Urtheils V, 3. Voraussetzungen der mora accipiendi für abwesende Gläubiger IV, 196. cfr. I, 61. Ueber Verzugszinsen cfr. oben sub A. III, A. 2. c.

d. Einfluß der Insolvenz des Schuldners. Beneficium cessionis bonorum IV, 91. VI, 73-75. Beneficium competentiae IV, 91-97. Privilegium exigendi des Liedlohns V, 27-38. Ueber den Indult von 1812 cfr. V, 67. cfr. unten Concurs sub B. II, 5.

4. Entstehung, Sicherung und Aufhebung der Obligationen.

a. Entstehung.

α. **Allgemeine Grundsätze von Verträgen.** cfr. oben sub A. III, A. 2. a. Irrthum ist beim Mangel eines ausreichenden rechtlichen Interesses in Beziehung auf das Dasein des Vertragswillens selbst nicht ohne Weiteres als ein wesentlicher zu betrachten V, 207. Die heutige Klagbarkeit der Verträge bildet nur den Gegensatz der Römischen Contractsformen; an den materiellen Bedingungen der Gültigkeit der Verträge ist dadurch an sich nichts geändert II, 238. Verträge zu Gunsten Dritter II, 212*, 215. V, 169, 170, cfr. I, 82. Perfection formeller Verträge VI, 52. Statutencollision bezüglich der Form IV, 67, 68. V, 39, 40; bei einem an zwei verschiedenen Orten unterzeichneten schriftlichen Vertrage V, 266, 267. Gültigkeit mündlicher Nebenberedungen neben einem schriftlich abgeschlossenen Contract VI, 153. cfr. V, 39, 40. Ueber die Verpflichtung der Contrahenten, in den verabredeten förmlichen Contract Punkte aufzunehmen, welche in den Punktationen nicht enthalten sind VI, 149. Conventionalpön bei Vorverhandlungen V, 153. Eine bloße pollicitatio genügt für die Verhaftung des Verkäufers wegen dicta promissa V, 248. Aus einem bedingten Vertrage entsteht während des Schwebens der Bedingung überall noch keine klagbare Verbindlichkeit II, 17. cfr. VI, 147, 148. Berücksichtigung bedingter Forderungen bei der Bestimmung der Größe eines Vermögens VI, 266.

β. **Causa debendi.** Die rechtliche Bedingung der Beweiskraft schriftlicher Schuldbekenntnisse ist deren Tradition zum Zweck der Eigenthumsübertragung an den Empfänger I, 50. Das allgemeine Bekenntniß des Empfangs der Valuta in einem Wechsel ist zur Klagbegründung ausreichend III, 110. Die Anerkennung eines von dem Mitcontrahenden aufgemachten Contocorrents begründet eine neue causa debendi II, 185, 186. Ueber die Voraussetzungen und Wirkungen des Anerkennungsvertrages cfr. VI, 162-172. Durch ein wiederholtes Schuldbekenntniß wird die Verjährung unterbrochen II, 22.

γ. **Aleatorische Verträge.** Voraussetzungen für die Klagbarkeit der Wetten III, 100-105. VI, 161, 162. Das reine Differenzgeschäft ist als verbotenes Glücksspiel nicht klagbar V, 269; Voraussetzungen für die Annahme eines solchen bei einem unter der Form des Kaufs abgeschlossenen Contracte V, 268.

δ. **Stellvertretung.** Unterschied des Boten und Stellvertreters V, 203 ff. Actio de in rem verso aus der Schuld des Sohnes gegen den Vater V, 348-353; utilis II, 180. VI, 192, 193. cfr. IV, 206. Verpflichtung der

Rheder durch den Schiffer I, 73ff. VI, 202, 203. Verträge zu Gunsten Dritter I, 82. II, 212*, 215. V, 169, 170. cfr. auch unten Mandat ꝛc. sub A. III. B. g. $\alpha-\delta$.

b. Sicherung. Ueber die rechtlichen Wirkungen des unförmlichen und schriftlichen Eides II, 193*-197*, 204. Pfandrecht cfr. oben sub A. II, 4. Conventionalstrafen cfr. oben sub A. III. A. 2. d. Bürgschaft cfr. unten sub A. III. B. 1. o.

c. Aufhebung cfr. oben sub A. III. A. 3. Bloße Prolongation begründet keine Novation III, 111. Bedeutung des Wortes „Umschlagen" in art. 2. Thl. 3. Tit. 5 des Rostocker Stadtrechts III, 111, 119, 120. Pactum de non petendo eignet sich nicht zur Eintragung in das Hypothekenbuch VI, 113, 114. Aufhebung der Obligationen durch Compensation: Dieselbe geschieht nicht von selber, sondern erst durch die Erklärung eines Theils V, 238, 240; durch diese Erklärung ist die Gegenforderung ipso jure getilgt ibid. Replicatio compensationis V, 238. Compensationseinrede des debitor cessus gegen die Klage des Cessionars aus der Person des Cedenten V, 221-223; der Cessionar ist nicht befugt, gegen dieselbe ohne Weiteres Gegenansprüche des Cedenten wider den Beklagten geltend zu machen V, 238. Der Bürge ist berechtigt und verpflichtet, mit den Forderungen des Hauptschuldners an den Gläubiger die Bürgschaftsschuld zu compensiren V, 239. Der Gläubiger braucht die Gegenforderungen des Schuldners nicht auf die für diesen dringenderen seiner mehreren Forderungen abzurechnen V, 237. Vorschützung einer liquiden Compensationseinrede gegen eine illiquide Klage V, 239. Die exceptio compensationis gegen die einer Partei rechtskräftig zuerkannte Proceßkostenforderung ist noch in der Executionsinstanz zuzulassen V, 240, 241.

5. Cession der Forderungen.

Dem Bürgen ist ohne Rücksicht auf einen bei der Zahlung wegen der cessio actionis gemachten Vorbehalt, die Klage gegen den Hauptschuldner zu gewähren IV, 184. Beneficium cedendarum actionum des die ganze Schuld bezahlenden Correalschuldners VI, 223. Wenn der Käufer einer verpachteten Sache die Fortsetzung des Pachtvertrages mit dem Pächter übernommen hat, können beide cessionario nomine die fraglichen Rechte gegen einander geltend machen V, 270. Ueber die rechtliche Bedeutung der Zahlung als Preises für eine vom Zahlenden zu begehrende Cession der Forderung IV, 182, 183. Die Denuntiation dient nur als Mittel dazu, die Rechtsfolgen der Cession gegenüber dem debitor cessus zur Wirksamkeit zu bringen V, 222. Aufhebung der gemeinrechtlichen Wirkungen der Denuntiation durch die revidirte Stadtbuchordnung V, 157. An wen hat der debitor cessus Zahlung zu leisten? VI, 148. Der ältere Cessionar geht dem jüngern ohne Rücksicht auf die Priorität der Denuntiation vor III, 105, 106. Haftung des Cedenten wegen der Existenz der Forderung sowohl, als daß dieselbe in seiner Person begründet ist V, 225. Wechselforderungen können nicht nur durch Indossament (cfr. unten sub A. IV, 3.), sondern auch durch gewöhnliche Cession übertragen werden VI, 218. Cession eines eigenen Wechsels an einen der mehreren

Aussteller VI, 220. cfr. III, 141 ff. Statthaftigkeit der Cession an Sachwalte nur zum Zweck der Beitreibung der Forderung V, 1, 221. Cessibilität der actio judicati V, 227; litigiöser Forderungen bei Erbtheilungen VI, 9. Die Retractsklage aus dem Marklosungsrechte ist nicht cessibel V, 121, 122. Cessio in securitatem VI, 144-148; bedingte VI, 147. Rechtliche Bedeutung der Blancocession IV, 183. Verhinderung des Untergangs der Obligation bei Blancocession einer Forderung an den Schuldner selbst durch Confusion ibid. Blancocession von Hypothekenscheinen schützt deren bonae fidei Erwerber nicht gegen deren Vindication IV, 107, 108. Die Cession der aus einer der Cessionsacte angeschlossenen Urkunde erhellenden Forderung erscheint als Forderungsverkauf, die Urkunde nur als Accession desselben V, 224. Das Retentionsrecht der lex unica Cod. etiam ob chirographariam pecuniam (8, 27.) steht dem Pfandgläubiger wegen cedirter Forderungen nicht zu V, 148. Einreden des debitor cessus aus der Person des Cedenten I, 45. V, 222. Aus der Person des Cedenten steht die exceptio doli dem Cessionar einer Stadtbuchschrift entgegen, so lange die Forderung noch nicht auf den Letzteren umgeschrieben ist I, 38-45. Der Cessionar ist nicht befugt, gegen die exceptio compensationis, welche ihm aus Ansprüchen des Beklagten an den Cedenten opponirt wurde, ohne Weiteres Gegenansprüche des Letztern wider den debitor cessus geltend zu machen V, 238. Wirkung der Cession an Sachwalte zum Zweck der Einkassirung gegenüber Compensationseinreden des debitor cessus V, 222, 223. Einreden des Cessionars einer Stadtbuchschrift, welcher sich im Besitze des Hypothekenscheins befindet, gegen Ansprüche Dritter, die sich auf frühere Handlungen seines Cedenten gründen V, 156. Der Cessionar braucht und darf nicht statt seiner den Cedenten zur Eidesleistung stellen IV, 47, 48. VI, 10; außer wenn die Existenz der cedirten Forderung von der Ableistung eines Eides durch den Cedenten abhängig gemacht ist VI, 10.

B. Einzelne Obligationen.

1. Obligationen aus Verträgen und vertragsähnlichen Verhältnissen.

a. Darlehen. Vertrag über Darleihung eines Kapitals III, 120-123. VI, 298, 299. Folgen der mora des künftigen Darlehnsschuldners in Bezug auf die Herbeischaffung der versprochenen Realsicherheit III, 120-123. Ein auf ungewisse Zeit gegebenes Darlehen — II, 66*. — kann erst nach geschehener Kündigung und einer von letzterer an gewährten angemessenen Frist eingeklagt werden, nach mecklenburgischem Gewohnheitsrecht nach vorgängiger Kündigung in einem der halbjährigen Zahlungstermine III, 55*, 60ff. In der Anstellung der Darlehnsklage ist die Kündigung des Kapitals enthalten V, 3-5. Der Schuldner hat dem Gläubiger die Zinsen ohne Mahnung oder Zahlungsaufforderung zuzustellen IV, 195. Ueber die Wirkung der einem Darlehnsvertrage unter der Bedingung prompter Zinszahlung hinzugefügten Clausel der Unkündbarkeit IV, 192-201. Die rechtzeitig in der Wohnung des abwesenden Schuldners erfolgte Kündigung eines Kapitals ist ohne Rücksicht auf dessen persönliche Kenntniß wirksam III, 123-125.

Legitimation des kündigenden Notars II, 55*, 56; oder eines andern Mandatars V, 241. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, wegen verzögerter Zahlung neben Verzugszinsen den Ersatz sonstigen Schadens zu fordern II, 186-188. Ratenweise Rückzahlung des Kapitals bei fortdauernder Zinszahlung von der ganzen ursprünglichen Summe (sinkender Fond nach den Statuten des ritterschaftlichen Creditvereins) VI, 281 ff. Wirkung eines Verzichts auf die exceptio non numeratae pecuniae in einer unbestrittenermaßen vor Empfang des Darlehns ausgestellten Urkunde V, 277, 278. Zulässigkeit der exceptio S. C. Macedoniani post rem judicatam V, 277, 278; wenn nicht das Judicat nach dem Austritt des Schuldners aus der väterlichen Gewalt ergangen war V, 275, 277. Verjährung der nicht dreißigjährigen Zinsrückstände nach Verjährung der Kapitalklage II, 58, 65. Beginn der Verjährung des auf unbestimmte Zeit gegebenen — II, 66*. — unverzinslichen Darlehens II, 60, 61; des verzinslichen Darlehens II, 66. Zinsenklagen und Klagen auf zinstragende Kapitalien nebst Zinsenrückständen, sowie deren Verjährung wurden durch den Indult von 1812 nicht sistirt II, 67. — Ueber Intercession der Frauen für Darlehnsschulden cfr. unten sub A. III. B. 1. o.

b. Commodatum. Verbot der Selbsthülfe des Commodanten gegen den Commodatar VI, 78.

c. Depositum. Bei gemeinschaftlicher Deposition einer körperlich untheilbaren Sache darf jeder der Deponenten deren volle Rückgabe für sich allein verlangen V, 147. Verbot der Selbsthülfe des Deponenten gegen den Depositar VI, 78. Das Gericht haftet aus einem depositum judiciale in der Regel für levis culpa VI, 159, 160. Bedeutung der Ausstellung des Depositenscheins VI, 160.

d. Pfandvertrag. Der Pfandgläubiger ist nicht befugt, die ihm verpfändeten Schiffsparte auf Kosten des Schuldners zu versichern V, 147, 148. Der Compagnon einer Handelsgesellschaft, welcher die ganze Schuld des Handlungshauses bezahlt, ist berechtigt, die Restitution der von ihm und seinem Compagnon gemeinschaftlich verpfändeten Objecte allein von dem Gläubiger zu fordern V, 144-147. cfr. oben sub A. II. 4.

e. Kauf. Ist ein Kaufcontract der Mehrheit der darin besonders bedungenen und behandelten Leistungen ungeachtet als ein einziger oder als ein Inbegriff mehrerer verschiedener Contracte anzusehen? in specie bezüglich der vom Käufer angestellten actio quanti minoris V, 242, 253 ff. und bezüglich der actio redhibitoria V, 255, 256. Ein negotium mixtum cum donatione ist in seiner Totalität nach dem Willen der Contrahenten als Kauf oder als Schenkung zu beurtheilen VI, 154-159. Voraussetzungen für die Beurtheilung eines unter der Form des Kaufs abgeschlossenen Contracts als verbotenes Differenzgeschäft V, 268. Die vermöge eines Privilegs Jemandem zustehende, in ihrem Geldwerth anzuschlagende nutzbare Berechtigung zu einem Gewerbebetrieb (z. B. der Apothekerbetrieb) kann das Object eines Kaufvertrags bilden V, 245; analog der militia V, 246. Wer eine Schuldverschreibung — V, 224. — resp. Stadtbuchschrift verkauft, schließt über die darin ausgedrückte Forderung das Geschäft ab VI, 91; Haftung des Verkäufers für die Existenz der verkauften For-

derung sowohl, als daß dieselbe in seiner Person begründet ist V, 224, 225. Bedeutung der auf Prästation des habere licere gerichteten Verbindlichkeit des Verkäufers I, 51-54. V, 150; beim Verkauf städtischer Grundstücke V, 150. Commissionär als Verkäufer VI, 179 ff. Verkauf einer Sache durch deren Eigenthümer an zwei verschiedene Personen III, 131 ff., 136 ff. V, 159-163; über die rechtlichen Folgen des casuellen Untergangs einer zweimal verkauften Sache III, 131 ff. Wirkung eines die Haftung für außerordentliche Lasten, z. B. die auf einem Lehngute ruhende Last, in allen Veräußerungsfällen einen erneuerten Lehnbrief zu nehmen, ablehnenden Nebenvertrages IV, 187-192. Actio quanti minoris aus dem ädilitischen Edicte V, 252, 253; wegen dicta promissa V, 246 ff., 250 ff.; in specie beim Mengekauf ibid. Eine rein einseitige Verheißung (pollicitatio) des Verkäufers genügt für dessen Haftung wegen dicta promissa V, 248. Ermittelung des Minderwerthes V, 250 ff., 258, 259. cfr. VI, 159; des Werthes beim Beweise der laesio enormis VI, 156; wenn die Schätzungen der vernommenen Sachverständigen von einander abweichen IV, 42-44. Lex commissoria beim Kaufvertrag IV, 194 ff. Verhältniß des Pächters zum Käufer der verpachteten Sache, wenn Letzterer im Kaufcontract die Erfüllung des Pachtvertrages übernommen hat V, 269, 270. Sicherung obligatorischer Rechte in Bezug auf Grundstücke gegen die Gefährdung durch Verkauf des Letzteren I, 54, 55. V, 261-264.

f. Locatio conductio.

α. Sachenmiethe und Pachtung. Sofortige Klage gegen den Miether, der das Miethsobject vor Ablauf der vereinbarten Miethzeit verläßt IV, 202. Der Vermiether braucht die Entfernung des ihm verpfändeten Mobiliars nicht eher zu gestatten, als bis der Miether ihm aus dem Miethscontracte völlig gerecht geworden ist II, 236; dasselbe gilt bei der von dem Pächter eines Landguts vertragsmäßig geschehenen Verpfändung der invecta et illata II, 236*. Die Klage des Pächters geht principaliter auf usus rei locatae V, 270. Der Pächter eines usufructuarischen Grundstücks hat bei vorzeitig eingetretener Beendigung des Nießbrauchs vom Verpächter keinen Ersatz seiner auf das Pachtgrundstück gemachten Verwendungen zu fordern IV, 135. Zu den Klagen des Verpächters gegen Dritte, in specie der actio spolii, sowie auch zur exceptio spolii ist der Pächter nur vermöge Mandats oder Cession des Verpächters berechtigt V, 396. VI, 73. Verbot der Eigenmacht des Verpächters gegen den Verpächter, in specie der Gutsherrschaft in Mecklenburg gegen die Bauern VI, 78, 79. Zulässigkeit eines inhibitorii zur Sicherung der Rechte eines Miethers im Falle eines vom Vermiether intendirten Verkaufs des vermietheten Hauses I, 54, 55. cfr. V. 261 ff. Verhältniß des Pächters zum Käufer der verpachteten Sache, wenn der Letztere im Kaufvertrage die Erfüllung des Pachtvertrages übernommen hat V, 269, 270. Durch das Erlöschen der Pachtcontracte in Folge des Concurses werden die Entschädigungsansprüche des Mitcontrahenden des Cridars für die Zukunft ausgeschlossen IV, 65; solche Entschädigungen können also auch nicht gleich der für den Kündigungsfall bedungenen Entschädigung dem Pachtvorschuß gegenüber gestellt werden IV, 66. Bedeutung des Pachtvorschusses II, 235. Die gesetzlichen Bestimmungen über die

Nothwendigkeit eines Kündigungsscheins sind nicht auf eine bloße Wohnungsmiethe anwendlich V, 272. Ueber die Beschränkung der gutsherrlichen Kündigungsbefugniß gegenüber gutsangehörigen Miethsleuten nach § 9 der Verordnung vom 18. Januar 1820 wegen Aufhebung der Leibeigenschaft V, 271, 272.

β. **Dienstmiethe.** Aus dem Miethsvertrage entspringt nach deutschrechtlicher Auffassung die Verpflichtung des Dienstherrn, für die seiner häuslichen Gewalt unterworfenen Leute zu sorgen I, 75. Unter welchen Voraussetzungen haben Kinder für ihre den Eltern geleisteten Dienste Lohn zu verlangen IV, 204 ff. Berechtigung Minderjähriger zur selbständigen Abschließung gewöhnlicher Dienstcontracte V, 46, 47. VI, 53-56. Ueber die Verpflichtung des Schiffers gegen das Schiffsvolk aus den mit diesem geschlossenen Heuercontracten I, 71-78. Der Dienstbote kann den vollen Dienstlohn fordern, wenn er die verdungenen Dienste nur wegen der Weigerung des Dienstherrn, dieselben anzunehmen, nicht geleistet hat V, 274. Der Dienstherr, welcher den in seine Dienste getretenen eigenmächtig vor der contractmäßigen Zeit entläßt, ist nicht zur sofortigen Auszahlung des gesammten bis zum Ablauf der vertragsmäßigen Dienstzeit zu berechnenden Lohnes verpflichtet IV, 201-204. Der eigenmächtig vom Dienstherrn unzeitig entlassene Dienstbote hat keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn er durch anderweitige Vermiethung für die entsprechende Zeit zu einem gleich hohen Lohn gelangt, oder vor Ablauf der contractlichen Dienstzeit stirbt IV, 203. Auf technische Gehülfen eines Fabrikunternehmers sind die Bestimmungen des Art. 61 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs wegen Kündigung der Handlungsgehülfen anzuwenden VI, 177-179. Bestimmungen des Mecklenburgischen Rechts in Betreff der Kündigungsfrist bei städtischen Dienstverhältnissen IV, 209, 210. Verpflichtung des Dienstherrn zur Ertheilung eines Kündigungsscheins IV, 210-212. cfr. V, 272. Die Bestimmung des § 17 der Verordnung vom 18. Januar 1820 wegen Aufhebung der Leibeigenschaft, daß Dienstcontracte höchstens auf fünf Jahre verbindlich abgeschlossen werden dürfen, giebt nur den Dienstboten, nicht den Dienstherren einen Grund zur Aufhebung der für längere Zeit geschlossenen Dienstcontracte V, 272-274. — Ueber das Privilegium des Liedlohns im Concurse V, 27-38. — Wann ist der für Vermittelung des Verkaufs von Grundstücken verheißene Maklerlohn verdient? VI, 164. Schätzung des nicht bedungenen Maklerlohns beim Verkauf von Grundstücken V, 260. — Solidarische Verhaftung mehrerer Litisconsorten für die gemeinschaftliche Advocaturschuld IV, 45. — Ueber Wechselprovision cfr. unten sub A. IV, 3.

γ. **Locatio conductio operis.** Ueber die Verbindlichkeit der Postverwaltung zum Schadensersatz beim Personentransport IV, 212-218. Garantieleistung der Post nach Analogie des receptum nautarum hinsichtlich der ihr zum Transport anvertrauten Sachen IV, 216. Fälligkeit des Lohns für eine Geschäftsführung von ungewisser Dauer II, 41.

δ. **Staatsdienst.** Sind die Grundsätze der Dienstmiethe resp. des Mandatsvertrages über Kündbarkeit und Widerruflichkeit auf den zwischen dem Regenten und dem Staatsdiener abgeschlossenen Anstellungsvertrag anzuwenden? I, 229*,

230*. cfr. dagegen I, 237. Unzulässigkeit der Klage auf Wiedereinsetzung in ein Staatsamt I, 228-239. Entschädigung wegen des entzogenen Diensteinkommens I, 230 ff.*. Darf ein ohne eigenes Verschulden dienstunfähig gewordener Staatsdiener die vollen Dienstemolumente als Ruhegehalt fordern? I, 230 ff.*, 234, 237. Rechtliche Natur der Ruhegehalte VI, 265. Alle Cassenbeamten haften in Bezug auf die ihrer Verwaltung anvertrauten Cassen für levis culpa VI, 160. Ueber die Verpflichtung der Gutsbesitzer zur Besoldung der Schullehrer VI, 283-292; und über das Verbot, von ihnen Nebendienste zu fordern VI, 31.

g. Führung fremder Geschäfte.

α. Mandat. Mandatsertheilung zum Incasso durch Indossament VI, 227-230; cfr. über Cession und Indossament an Sachwalte zum Zweck des Incasso V, 1, 221. Der Schuldner darf von einem kündigenden Notar — II, 55*, 56. — oder andern Mandatar binnen billiger Frist dessen Legitimation fordern V, 241. Verhältniß der für den Gläubiger aus dem Mandat begründeten Verbindlichkeit, für den Aussteller einer Schuldverschreibung Geld zu negociren, zu der exceptio non numeratae pecuniae I, 45-51. Derjenige, welcher als Mandatar contrahirt, hat die daraus entspringende Klage nach heutigem Rechte in der Regel nicht aufzunehmen — II, 213 — aber der Mandatar haftet aus dem im Namen des Mandanten abgeschlossenen Vertrage beim Fortbestande des Mandatsverhältnisses, insoweit er aus dem Vermögen des Mandanten Deckung in Händen hat II, 210-212*, 213-215. Der Klage des Mandanten können auch Einreden aus den Zusicherungen entgegengesetzt werden, welche der Mandatar beim Abschluß des Vertrages auftragswidrig gemacht hat V, 203 ff. Zulässigkeit der actio legis Aquiliae gegen den Mandanten VI, 252-256. Der Mandatar darf vom Mandanten die Anerkennung aller Ausgaben resp. den Ersatz aller Auslagen fordern, die er dem Auftrage gemäß in gutem Glauben als nothwendig oder nützlich gemacht hat VI, 200. Datirung des dem Mandatar vom Mandanten für seine Auslagen bestellten Pfandrechts vom Tage der Mandatsertheilung VI, 298. Fälligkeit des Lohns für eine Geschäftsführung von ungewisser Dauer III, 41. Ueber proxeneticum etc. cfr. sub A. III. B. f. β. Nachdem die Vollendung des Mandats durch den Tod des Mandatars verhindert worden, sind dessen Erben zur Zurückgabe der durch den Mandanten zur Realisirung des Mandats verliehenen Mittel verbunden I, 49. Ueber Einkaufscommission cfr. unten Handelsrecht sub A. IV, 4. Ueber Testamentsexecutoren cfr. unten Erbrecht sub A. VI. 3. f.

β. Negotiorum gestio. Der dominus negotii muß mit dem Vortheil der Geschäftsführung die demselben entsprechenden Nachtheile übernehmen VI. 213, Voraussetzungen der actio negotiorum gestorum rücksichtlich der vom Stiefvater verlegten Alimente I, 81, 82. Begründung der negotiorum gestorum actio contraria V, 350.

γ. Cura bonorum. Eidesleistung des curator bonorum II, 25. cfr. sub B. II. 5.

δ. Vormundschaft. Eine Curatel darf nur unter der Voraussetzung einer justa causa bestellt werden III, 201-207. Unzulässigkeit des Privatverzichts auf die Handlungsfähigkeit ibid. Befreiung von der Uebernahme einer Vormundschaft

wegen des Vorhandenseins eigener Kinder IV, 274. Väterliche Vormundschaft über minderjährige Hauskinder VI, 11; nicht über minderjährige verheirathete Töchter VI, 13. Die zur Verwaltung eines peculium adventitium irregulare angeordnete Specialcuratel fällt weg, wenn der Vater des honorirten Haussohns vor dem Testator verstirbt III, 280, 288. Für den Fall, daß der Unmündige oder Minderjährige vor erreichter Großjährigkeit in Wahnsinn verfällt, wird die Altersvormundschaft nicht durch eine cura furiosi ersetzt, sondern bleibt die erstere unverändert bei Bestand II, 257. Die Vormünder eines in Wahnsinn verfallenen Minderjährigen sind zur definitiven Antretung einer demselben deferirten Erbschaft befugt II, 255-270. Fortdauer der Altersvormundschaft nach Rostocker Stadtrecht III, 207-209. Vormundschaft über minderjährige Ehefrauen VI, 12, 13; insbesondere in Anwendung auf das statutarische Recht der Stadt Marlow IV, 274-276. Cura sexus in Ribnitz IV, 276, 277. Cura absentis II, 34, 37. Activlegitimation des curator absentis zur processualischen Vertretung des Curanden VI, 273; der curator absentis ist zu willkürlichen Veräußerungen nicht befugt VI, 269-274. Verpflichtung der Vormünder zur Eidesleistung in Sachen der Mündel II, 24-26; dieselbe erstreckt sich nicht auf Ableistung des juramentum in litem II, 25. Versteigerung von Mündelgütern V, 362, 363. Aus dem von einem Minderjährigen ohne Genehmigung seines Vormundes abgeschlossenen Geschäfte findet eine Klage gegen denselben nur im Falle seiner zur Zeit der Insinuation der Klage vorhandenen Bereicherung statt I, 12. cfr. auch oben sub A. I. 3. Bevormundete können ihre Unterthanenqualität nur mit Genehmigung des Vormunds verlieren V, 357. Zur Lehre von der Competenz der Obervormundschaft V, 353-358. Freiwillige prorogatio fori ist unstatthaft V, 353. Competenz des ordentlichen fori des Curanden V, 353. Die Justizcanzleien können auch niedergerichtssässige Vormünder bestellen V, 354. Die rücksichtlich eines Minorennen ursprünglich begründete obervormundschaftliche Competenz umfaßt den ganzen Zeitraum bis zur Volljährigkeit des Curanden V, 355; ohne Rücksicht auf Veränderung des Domicils desselben V, 355 und Note*) daselbst, 357. Die competente Obervormundschaft ist nicht befugt, die testamentarisch dem Waisengerichte des Domicils des Testators unterstellte Verwaltung des Nachlasses zu verlangen V, 358. Die Obervormundschaft ist nicht befugt, für einen Bevormundeten unmittelbar processualische Vertreter zu bestellen III, 356. Durch obervormundschaftliche Autorisation können nur solche Handlungen des Vormunds legalisirt werden, welche an und für sich zu seinen Functionen gehören VI, 270. Obervormundschaftliche Autorisation ist erforderlich zur Belegung von Curatelgeldern beim Vormund, sowie zum Zahlungsempfang V, 366; nicht zur Kündigung eines Kapitals, Anstellung einer Schuldklage V, 365; und zur Aufgebung des Erwerbs einer Erbschaft V, 364. Legitimation der nächsten Verwandten eines Curanden, Verfügungen des obervormundschaftlichen Gerichts als ungesetzliche anzufechten V, 359-362.

h. Societas. Der Compagnon einer Handelsgesellschaft, welcher die ganze Schuld des Handlungshauses bezahlt, ist berechtigt, die Restitution der von ihm

und seinem Compagnon gemeinschaftlich verpfändeten Objecte allein von den Gläubigern zu fordern V, 144-147. Ueber Rhederei cfr. unten Seerecht sub A. IV, 5.

i. Actio communi dividundo. Passivlegitimation des curator absentis VI, 269, 274. Jeder Communionsinteressent ist verpflichtet, die zum Zweck der Auseinandersetzung dienlichen Mittel, welche ihm zu Gebote stehen, zu gewähren IV, 103.

k. Actio finium regundorum VI, 240. Verhältniß derselben zur rei vindicatio und Voraussetzungen derselben IV, 218-224. Ausschließung der Berufung auf jegliche Art der Ersitzung bei der controversia de fine IV, 221; auf die ordentliche Ersitzung bei der controversia de loco IV, 221; und auf die longi temporis praescriptio IV, 224, 225. Cumulation mit der rei vindicatio in Bezug auf die innerhalb eines größern Gutes liegenden Kirchenländereien, deren Lage und Grenzen nicht mehr genau zu ermitteln sind IV, 101-107. Der Beklagte hat die nach der Litiscontestation consumirten Früchte nur dann zu ersetzen, wenn er dieselben mala fide percipirt hatte IV, 225. Jeder Communionsinteressent ist verpflichtet, die zum Zweck der Auseinandersetzung nothwendigen Mittel, welche ihm zu Gebote stehen, zu gewähren IV, 103.

l. Schenkung cfr. oben sub A. I. 5. b.

m. Spielverträge cfr. oben sub A. III. A. 4. α. γ.

n. Verträge zur Schlichtung zweifelhafter Rechtsverhältnisse. Klagbarkeit der pacta de compromittendo nach heutigem Rechte II, 183-185. Vermögensrechtliche Wirkungen der Eidesdelation VI, 10.

o. Bürgschaft. Die Unterschrift eines besonderen unter den Wechsel gesetzten Bürgschaftsversprechens begründet keine wechselmäßige Verpflichtung des Bürgen V, 306. Correalschuld der Mitaussteller eines Wechsels, ohne Unterschied, ob sie sich als Bürgen nannten oder nicht VI, 221. cfr. auch unten Wechselrecht sub A. IV, 3. Bürgschaft für ein künftiges Darlehen VI, 295. Die Verbindlichkeit des Bürgen wird gemeinrechtlich nicht schon durch die bloße Thatsache der ohne Novation erfolgten Prolongation der für die Hauptschuld bestehenden Zahlungsfrist aufgehoben III, 111. Die Unterbrechung der Verjährung wirkt von der Person des Hauptschuldners auf diejenige des Bürgen zurück III, 113, 114. Der Bürge ist berechtigt und verpflichtet, mit Forderungen des Hauptschuldners an den Gläubiger die Bürgschaftsschuld zu compensiren V, 239. Dem Bürgen ist ohne Rücksicht auf einen bei der Zahlung wegen der cessio actionis gemachten Vorbehalt die Klage gegen den Hauptschuldner zu gewähren IV, 184. Der Verzicht des Bürgen auf das beneficium excussionis schließt die Berufung desselben auf eine dem Gläubiger im Verhältniß zum Hauptschuldner zur Last fallende culpa in exigendo nicht aus III, 112 ff. Der Wechselbürge hat weder das beneficium excussionis — VI, 221. — noch sein Erbe die Wohlthat aus art. 25 der Reversalen VI, 222. — Bedingungen für die Gültigkeit der Intercession einer Ehefrau nach gemeinrechtlicher und Mecklenburgischer Praxis II, 191, 192*. cfr. 193-196*, 197-199*, 199-204. Die über die Intercessionen der Frauen geltenden Rechtsgrundsätze finden auch auf Wechsel Anwendung V, 308 ff. Senatusconsultum Vellejanum II, 192-198*. IV, 186, 187. Die Einrede desselben ist gegen ein

zum Zweck der Schenkung an einen Andern aufgenommenes Darlehen nicht zulässig VI, 173. Zulässigkeit der exceptio S. C. Vellejani, wenn eine Frau statt dessen, der wegen eines Darlehens mit einer bestimmten Person in Unterhandlung steht, vor Perfection des Vertrags für sich abschließt, während das aufgenommene Geld dem Andern zu Gute kommt VI, 173; ebenso, wenn das Darlehen mit Wissen des Gläubigers nur im Interesse eines Andern der Frau gegeben wird VI, 174. Authentica si qua mulier II, 191-198*, 199-205; über die Anwendlichkeit desselben in dem Falle, wenn zwei Ehegatten gemeinschaftlich einen Darlehensvertrag abschließen und eine gemeinschaftliche Urkunde darüber ausstellen IV, 184-187. — Der gegen den Rückbürgen klagende Bürge ist verpflichtet, demselben alle aus Bezahlung der Bürgschaftsschuld erworbenen Rechte (Hinterlagen ꝛc.) abzutreten VI, 175, 176. Hat er auch das Recht aus einer als Hinterlage für die Principalschuld gegebenen Police durch Fortsetzung der Prämienzahlung für den Rückbürgen zu conserviren? VI, 176, 177.

2. Obligationen aus Vergehen und andern unerlaubten Handlungen.

a. Delicte durch Dolus.

α. **Actio furti.** Die actio furti ist als reine Strafklage nicht mehr practisch, aber in subsidium als Ersatzklage statt der condictio furtiva V, 283. (Ueber die condictio furtiva cfr. unten sub A. III. B. 4. a. γ.)

β. **Actio doli** zur Anfechtung der vermögensrechtlichen Wirkungen eines auf Eidesdelation geschworenen Meineides I, 8.

γ. **Actio Pauliana** III, 152-154. VI, 46; nach Rostocker Stadtrecht I, 16; erfordert consilium fraudandi des Veräußerers V, 285, 286; und conscientia fraudis des Erwerbers V, 287. Anfechtbarkeit einer datio in solutum mittels der actio Pauliana V, 284, 285.

δ. **Interdictum quod vi aut clam** VI, 235-247.

ε. **Injurien.** Wann findet die officielle Untersuchung derselben nach gemeinem und Mecklenburgischem Rechte statt? IV, 230-233. Die an sich zulässige Klage auf öffentliche Bestrafung des Beleidigers, nicht aber diejenige auf Privatgenugthuung fällt weg, wenn der Richter wegen der Schwere der Beleidigung auf eine officielle Untersuchung eingeht IV, 233. cfr. I, 56, 57. Zulässigkeit der Einleitung des fiscalischen Anklageprocesses anstatt officieller Untersuchung IV, 233. Wegen Züchtigung eines Schulkindes findet gegen den Lehrer keine Injurienklage statt IV, 233. Injurienklage gegen den Impetranten eines als ungerechtfertigt später aufgehobenen Arrests II, 231 ff.; gegen den Richter II, 228. Injurienklagen können Minderjährige ohne Zuziehung eines Vormunds anstellen und aufnehmen I, 1, 2. VI, 11, 12. Verjährung der Injurienklagen VI, 57-59.

η. **Verlöbnißbruch.** Rechtliche Bedeutung der Entschädigung aus einem solchen III, 160-163.

b. Delicte durch culpa.

α. **Actio legis Aquiliae** II, 231-233. IV, 225-230. Verhältniß derselben zur Cautionsforderung ob damnum infectum ibid. ff. Zulässigkeit und Bedingungen

derselben bei Amtshandlungen VI, 252-256; utilis ibid. Ausführung der schädigenden Handlung durch einen Mandatar VI, 255, 256. Verhaftung des Eigenthümers für den durch sein Fuhrwerk 2c. verursachten Schaden nach art. 2. Thl. 4. tit. 3. des Rostocker Stadtrechts V, 7, 8. Actio legis Aquiliae gegen den Lehrer wegen eines durch übermäßige Züchtigung des Schulkindes verursachten Schadens IV, 233, 234. Verpflichtung zur Erstattung des Wildschadens VI, 119-125. Schadensklage der Eigenthümer städtischer Häuser bei Beeinträchtigungen durch obrigkeitlich angeordnete Veränderungen der angrenzenden Straßen V, 287-296. Die actio legis Aquiliae steht nicht zu wegen des durch Straßenveränderung erschwerten Zuganges zu einem Hause V, 290. Beschädigung der benachbarten Bauwerke durch Vertiefung eines Brunnens IV, 225-230.

β. **Syndicatsklage.** Voraussetzungen derselben II, 39. cfr. II, 205 ff. Syndicatsklage wegen leichtfertiger Arrestanlage II, 228-231.

c. **Obligationen aus der unehelichen Vaterschaft** cfr. unten Familienrecht sub A. V. 2. a. β.

3. Obligationen zur Abwendung künftiger Verletzungen.

a. **Cautio damni infecti** IV. 228. Dieselbe kann nicht wegen Beeinträchtigung der Auffahrt und des Zugangs zu einem Hause gefordert werden V, 290; nicht öffentlichen Behörden gegenüber ibid. Verhältniß derselben zur actio legis Aquiliae II, 231-233.

b. **Actio aquae pluviae arcendae** II, 71 ff. Substantiirung der Klage auf Gestattung der Aufräumung eines Grenzgrabens II, 78. Zum Begriffe der für dieselbe entscheidenden vetustas gehört das Requisit der Unvordenklichkeit II, 216-219.

c. **Operis novi nuntiatio** VI, 244 ff.

4. Vermischte Fälle von Obligationen.

a. Klagen auf Rückerstattung grundlosen Gewinns.

α. **Bereicherung ohne Rechtsgrund** auf Kosten eines Andern verpflichtet zu dessen Entschädigung II, 180. VI, 192, 193. cfr. I, 12 und über Bereicherung V, 348-353.

β. **Condictio sine causa** zur Aufhebung des Rechtsbestandes eines Intabulats I, 51. Condictionen zum Schutze des Besitzes V, 279-282. Keine Condiction gezahlter Zinsen II, 22.

γ. **Condictio furtiva** geht in solidum gegen jeden von mehreren Dieben V, 283; steht gegen den Anstifter oder Gehülfen nicht zu V, 282. Anstifter, Gehülfe oder Thäter? V, 282, 283. Subsidiäre Vertretung der condictio furtiva durch die actio furti V, 283.

b. **Alimentationspflicht.** Bei Bemessung von Alimenten, welche weder aus Vertrag, noch aus Delict geschuldet werden, kommt neben dem Bedürfniß des Berechtigten auch die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten in Betracht V, 317. Die dem Hülfsbedürftigen zu gewährende Versorgung darf nicht wegen des dem Versorgungspflichtigen gewährten Rechts auf Arbeit bei Verweigerung derselben retinirt werden IV, 236, 237. cfr. auch unten Familienrecht sub A. V, 2.

IV. Besondere deutschrechtliche Institute.

1. Verschiedene.

a. **Gauverfassung,** Bedeutung der alten germanischen für Mecklenburg V, 107.

b. **Markgenossenschaftliche Verbindung** der s. g. Caveln zu Parchim IV' 56 ff. Halbpflegergenossenschaft zu Teterow III, 46-52.

c. **Stammgüter** I, 126. II, 136. VI, 131. Familienfideicommiß VI, 131. Bedeutung der Lübschrechtlichen Normen wegen des Erbgutes III, 243, 244. V, 376; dieselben gelten nicht in Grevesmühlen IV, 163.

d. **Rittergüter.** Welche Wirkung hat die öffentliche Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums über die Anerkennung eines Gutsbesitzers als solchen? V, 66, 67. Für den Begriff des echten Eigenthums muß das Besitzthum die reale Qualität eines Ritterguts haben V, 104, 107. Unterschied von Bauergütern VI, 131.

e. **Bauerngüter und Bauernrecht.** Begriff der Bauerngüter VI, 131. Bäuerliche Erbleihen dürfen nicht ohne Weiteres nach Analogie der Römischen Emphyteuse beurtheilt werden II, 169. cfr. oben Emphyteusis sub A. II, 2. Rechtliche Natur der bäuerlichen Erbleihen II, 171. cfr. VI, 128. Ueber das Rechtsverhältniß der vor der Verordnung vom 13. Januar 1862 mit Landesherrlicher Genehmigung regulirten Bauern in den Gütern der Ritter- und Landschaft V, 395, 396. Die Abmeierungsbefugniß des dominus ist nach gemeinem Recht zu beurtheilen II, 173. Heimfallsrecht VI, 128. Verbot der Selbsthülfe der Gutsherren gegen die Bauern VI, 79, 80. Ueber die Qualität eines von Bauergütern zu leistenden Fruchtzinses VI, 294. — B ä u e r l i c h e s F a m i l i e n g ü t e r recht VI, 129, 130. Vererblichkeit der Bauergüter VI, 128, 133. Individualsuccession VI, 134-136. Deutschrechtlicher Vorzug des Mannsstammes bei Vererbung der Bauergüter I, 125. Anerbenrecht VI, 129 ff.; kein jus quaesitum VI. 135. Verhältniß der Geschwister zum Anerben VI, 132. Abfindung VI, 132, 133. Zur Geschichte des Bauernrechts im Fürstenthum Ratzeburg VI, 125-142. Der Anerbe hat im Fürstenthum Ratzeburg den Geschwistern nur gegen Leistung angemessener Dienste Unterhalt zu gewähren V, 175. Beurtheilung des Altentheils nach Analogie der habitatio V, 172. Der Altentheil bildet kein untrennbares Ganzes V, 176. Recht der Hauswirthswittwe auf Gewährung eines Altentheils von der Stelle ihres verstorbenen Ehemannes V, 174, 175. VI, 130. Der Genuß des Witthums verpflichtet nicht zur Bestellung der cautio usufructuaria VI, 94. Altentheil des Abtreters VI, 131; des Interimswirths nach abgelaufenen Maljahren VI, 130. Ueber das Recht des Altentheilers, den nach Bestellung des Altentheils geheiratheten Ehegatten oder sonstige Familienmitglieder in die Altentheilsrechnung aufzunehmen V, 170-173. Der Altentheiler ist nach dem im Fürstenthum Ratzeburg geltenden Rechte nicht zu Diensten auf dem Gehöfte verpflichtet V, 173-177.

f. Regalien. Regalität des Frohnereigewerbes VI, 62 ff., 69. Unvordenkliche Ausübung desselben VI, 61. Mecklenburgisches Mühlenregal? IV, 175-177. Das Jagdrecht ist in Mecklenburg kein nutzbares Hoheitsrecht V, 103, 307. cfr. aber V, 108.

g. Jagdrecht. Occupation wilder Thiere V, 71, 74. Das Jagdrecht gehört nach deutschem Recht zu dem positiven Inhalte des echten Eigenthums V, 103; steht Bürgern und Bauern als solchen nicht zu ibid.; in Mecklenburg überhaupt nicht den Besitzern kleinerer Grundstücke, bloß weil sie Eigenthümer sind, wohl aber den Besitzern von Rittergütern V, 104, 107, 108. Regalität der Jagd in Mecklenburg? ibid. Mecklenburgisches s. g. Vierhufenrecht V, 106, 110. Erwerb der Jagdgerechtigkeit durch Ersitzung V, 55, 56, 105. Erwerb des Jagd- und Fischereirechts durch unvordenklichen Besitz V, 54-56. Wildfolge, Jägerrecht, sequela venatoria, deren Begriff und Umfang VI, 114, 115; Voraussetzungen derselben bei der mit Windhunden exercirten Hetzjagd VI, 115, 116; nach Mecklenburgischem Recht VI, 117-119. Verpflichtung zur Erstattung des Wildschadens VI, 119-125.

h. Näherrecht II, 137 ff. cfr. unten über Lehnsretract sub A. IV, 2. Die Cession der Retractsklage ist unzulässig V, 121, 122. Verjährung derselben V, 122, 123. Marklosungsrecht in den Mecklenburgischen Städten V, 111-123. Erblosung, retractus gentilicius I, 35. II, 136 ff. IV, 163. Bedeutung der lübschrechtlichen Normen wegen des Erbguts III, 243, 244. V, 376. Das lübschrechtliche Verbot der Veräußerung von Erbgütern gilt nicht für Fälle ehehafter Noth und ist in diesen den nächsten Erben nur das Vorkaufsrecht zuständig IV, 163; das Veräußerungsverbot und Vorkaufsrecht bezüglich der Erbgüter gilt nicht in Grevesmühlen ibid.

i. Expropriation V, 294.

k. Hypothekenbücher cfr. oben sub A. II, 5.

l. Inhaberpapiere VI, 89. Vindication derselben gegen den redlichen Besitzer V, 200, 201. Die auf den Namen des Einlegers ausgestellten Sparkassenbücher sind als Inhaberpapiere nicht zu beurtheilen V, 200 ff.

m. Reallasten. Rechtlicher Character derselben III, 169. cfr. II, 167; hat der Singularsuccessor in dem Besitze des belasteten Grundstücks für die aus der Besitzzeit des Vorgängers rückständigen Leistungen zu haften? IV, 167-170. Dingliche Klage, sowohl wegen der Belastung selbst, als wegen einzelner rückständiger Leistungen IV, 169. Ein Fruchtzins von Grundstücken ist in dubio in mittlerer empfangbarer Waare zu leisten VI, 293-295; ist der Realgläubiger an die Früchte des Gutes selbst und des betreffenden Jahres gewiesen? VI, 293, 294. Zusammenstellung der Lehnsschulden und der Reallasten V, 193.

n. Leibrenten VI, 88, 265.

o. Gewerberechte. Verkauf eines Apothekerprivilegs V, 245 ff. Realgewerberechte (z. B. Branntweinbrennen) V, 56-58. Das Recht zum Branntweinbrennen kann ein ritterschaftlicher Erbpächter in Mecklenburg nicht durch unvordenklichen Besitz erwerben V, 56-58. Die Uebung der Realgewerberechte kann

auch durch Stellvertreter geschehen, aber nicht von dem berechtigten Grundstücke zu Gunsten eines nicht berechtigten abgelöst werden V, 57. — Gewere im Gegensatz zum Bann II, 160, 163. Rechtlicher Character der Bannrechte II, 159-167. IV, 176. Unterschied derselben von den Zunftprivilegien IV, 173; Umfang VI, 66. Eine Präsumtion für den engern oder weitern Inhalt der Bannrechte existirt nicht I, 31. Bannrechte können nicht durch Vertragswillen von Privatpersonen, sondern nur durch ein Privilegium mit voller Wirkung geschaffen werden II, 163. Begründung der Klage auf Schadensersatz wegen Verletzung der Bannrechte II, 166. Ueber die rechtliche Natur des Mahlzwangsrechts II, 161-167. Das zu Gunsten einer Wassermühle begründete Mahlzwangsrecht geht nicht auf eine an deren Stelle erbauete Windmühle über I, 31, 32. Das Mahlzwangsrecht ist nach Mecklenburgischem Rechte mit der Befugniß verbunden, die Anlegung von Mühlen innerhalb des Bannbezirks zu untersagen IV, 170-172*, 173-178. Zur Begründung der Klage auf Anerkennung des Mahlzwangs ist die Angabe des Entstehungsgrundes erforderlich I, 31, 32. Schornsteinfegerzwang IV, 173. Frohnereizwang IV, 173. Freiheit der Ritterschaft vom Bann bestimmter Frohner ibid. VI, 67, 71, 72. Unvordenkliche Ausübung des (regalen) Frohnereigewerbes VI, 62 ff. Bierzwang IV, 173. Ueber Branntweinzwang cfr. V, 56 ff. Musikzwang IV, 174. — Unterschied der Zunftprivilegien von Bannrechten IV, 173. Bei Ueberschreitungen des Art. XIV. des L.G.G.E.V. von 1755 haben die städtischen Gewerke kein Klagerecht gegen den contravenirenden Handwerker V, 391 ff.

2. Lehnrecht.

Anwendlichkeit der dreißigjährigen Verjährung auf Lehne II, 95. Mecklenburgische Lehnsverjährung II, 131-134, 153-158. Lehnsunfähigkeit der per subsequens matrimonium legitimirten Kinder I, 102-104. Bei der Veräußerung eines Lehngutes wird der Uebergang des dominium utile auch nach Mecklenburgischem Recht durch eine neue Investitur vermittelt V, 181. cfr. V, 246. Rechtlicher Character der mit einem Lehngute verknüpften Verbindlichkeit, den Lehnbrief bei jedem Veräußerungsfalle zu erneuern IV, 188. Welche Wirkung hat die Veräußerung von Lehnspertinenzen in Bezug auf die ihr Recht vom Veräußerer ableitenden Lehnssuccessoren? III, 88-99. Ein bona fide vom Vasallen über das Lehen, in specie über streitige und zweifelhafte Lehnspertinenzen eingegangener Vergleich kann nicht als Veräußerung gelten II, 91*, 95, 96. Vom Vasallen bestellte Servituten sind dem succedirenden Agnaten und beim Heimfall dem Lehnsherrn gegenüber unverbindlich V, 178. cfr. III, 92 ff. Die landübliche Besserung und die fräuliche Gerechtigkeit sind zu objectiven Lehnrechten nicht zu zählen I, 141; auch die Wittwen der Lehnmänner bürgerlichen Standes haben Anspruch auf dieselben I, 131-142; dieselben gebühren den Wittwen ohne Rücksicht auf etwaige Schulden des solventen Nachlasses I, 143; schließen aber das an dem Lehen nicht zuständige — I, 143. — Erbrecht der armen Wittwen aus I, 146. Witthum III, 95. Das Erbjungfernrecht ist ein feudales Recht I, 100; durch nachfolgende Ehe legitimirten Töchtern steht dasselbe nicht zu I, 99-106. Recht der Erbjungfrauen zur Fällung

von Bau- und Nutzholz IV, 178-181. Das Erbjungfernrecht verpflichtet nicht zur Bestellung der cautio usufructuaria VI, 94. Retract, Reluition, Revocation, Reunion I, 33 ff. II, 139 ff. Revocatio ex capite successionis II, 155; beschränkte Statthaftigkeit derselben in Mecklenburg I, 36, 37. Der retractus gentilicius ist eine unmittelbare rechtliche Folge der durch Tradition vollzogenen Veräußerung I, 33. Die revocatio feudi ex capite successionis ist eine Eigenthumsklage, welche sich auf die eröffnete Succession stützt I, 36, 37. Lehnsproclame schließen das Retractsrecht und Vorkaufsrecht der Agnaten aus I, 34. Der Lehnsretract steht nach der Declarator-Verordnung vom 12. Februar 1802 den Agnaten auch dann zu, wenn denselben das Lehen bei der Veräußerung nicht angeboten ist I, 32-37. Verjährung der Lehnsretracts- und Revocatorienklage I, 37, 38. Ueber das in § 457 des L.G.G.E.V. bezeugte Herkommen, daß die Lehngüter durch entstehende Concurse aus der Familie fallen II, 97-130, 134-153. Lehnsschulden V, 181 ff. Gehört der sinkende Fond nach den Statuten des Ritterschaftlichen Creditvereins zum Allodialnachlaß? VI, 285, 286. Verbindlichkeit des Lehnsfolgers und Lehnsherrn, den Allodialerben des verstorbenen Vasallen die von diesem beschafften Lehnsverbesserungen zu ersetzen V, 197-199. Für bedeutendere casuelle Schäden hat der Vasall nach Mecklb. Lehnrecht nicht zu haften V, 180. Die Allodialerben des Vasallen haften gemeinrechtlich nur für die durch den dolus und die incuria ihres Erblassers herbeigeführten Deteriorationen V, 178, 179; ebenso nach Mecklb. Lehnrecht V, 180. Die Tochter eines mit Hinterlassung eines neuen Lehens verstorbenen Mecklenburgischen Lehnsmannes ist nicht berechtigt, die Collation des Werthes des Lehns oder des auf den Ankauf desselben verwendeten Geldes zu der Allodialmasse zu verlangen I, 122-129; denn die Römische Collationsverbindlichkeit kann auf neue Lehen nicht bezogen werden I, 126; die Töchter haben auch keinen Anspruch auf Collation der Summe, welche der Erblasser aufgewendet hat, um seine Mitfolger abzufinden I, 127. Haben die durch den Ankauf eines neuen Lehns in ihrem Pflichttheil verletzten Töchter eine Ergänzung desselben aus dem Lehn zu fordern? I, 127, 144, 145.

3. Wechselrecht.

Wechselunfähigkeit minderjähriger Hauskinder III, 42, Anm. 1*. Zulässigkeit der Wechselhaft gegen gewerbtreibende Frauen VI, 233-235. Statuten-Collision bezüglich der Wechselhaft IV, 61, 62. Für die formelle Gültigkeit eines Wechsels ist die ausdrückliche Angabe der Jahreszahl bei Bestimmung der Zahlungszeit nicht unbedingt nothwendig III, 139, 140. Bezeichnung des Zahlungstages eines Wechsels durch Angabe eines Kalendernamens V, 302, 303. Stellung des Wechsels auf „Anfang, Mitte oder Ende" eines Monats V, 303, 304. Ungültigkeit eines Wechsels, der zwei einander widersprechende Angaben von Ort und Zeit der Ausstellung enthält III, 141. Eigene Wechsel an eigene Ordre haben keine Wechselkraft IV, 235, 236. Ueber die rechtlichen Wirkungen eines vor der Unterschrift des Wechselausstellers auf die Wechselurkunde geschriebenen Acceptes V, 300-302. Die Unterschrift eines besonderen unter den Wechsel gesetzten Bürgschaftsversprechens

begründet keine wechselmäßige Verpflichtung des Bürgen V, 306, 307. Die Rechtsgrundsätze über Intercessionen der Frauen finden auch auf Wechsel Anwendung V, 308-310. Die Regel dies interpellat pro homine ist auf Wechselschulden nicht anwendlich I, 61. Präsentation und Protesterhebung, Erforderniß und Zweck derselben IV, 234. Erfordernisse des Abwesenheitsprotestes I, 61. Ueber das Erforderniß der Wechselpräsentation vor Anstellung der Klage gegen den Acceptanten I, 57-62. Einfluß der Nichtpräsentation (oder nicht gehöriger Präsentation) auf Kosten und Zinsen I, 60, 61; auf die Protestkosten I, 62. Der Acceptant eines Wechsels ist verpflichtet, die Wechselsumme im Falle des Verzuges mit 6 % zu verzinsen; dagegen kann der Traffant für sich selbst von ihm keine Provision fordern V, 304-306. Regreß mangels Zahlung VI, 301. Unterschied von Indossament und Tratte VI, 301. Zulässigkeit und Wirkung eines auf einen Theil der Wechselsumme gegebenen Indossaments VI, 226, 227. Einreden gegen den Indossatar aus dem dem Wechsel unterliegenden Valutenverhältniß VI, 221; sind im Falle seiner mala fides — cfr. VI, 230 — beim Erwerbe des Wechsels statthaft V, 309, 311; überhaupt wenn der Indossatar in Wirklichkeit nur Mandatar des ursprünglichen Wechselgläubigers ist VI, 227-230; cfr. VI, 231-233. Ueber die rechtliche Bedeutung der Indossirung — III, 141-147 — und der Cession eines eigenen Wechsels auf einen der mehreren Aussteller VI, 218, 219. Einer von mehreren Ausstellern eines Wechsels kann als Indossatar denselben gegen die Mitverpflichteten nur so weit geltend machen, als ihm aus dem dem Wechsel unterliegenden Rechtsverhältniß ein Regreßanspruch gegen jene zusteht VI, 219, 221, 223 ff. Blancoindossement berechtigt den Wechselinhaber, den Wechsel im eigenen Namen einzuklagen VI, 231-233. Nachindossament. Ueber die Regreßpflicht des Indossanten aus einem Indossament, welches nach Ablauf der für die Protesterhebung bestimmten Frist ertheilt ist VI, 299-303. Wechselverjährung VI, 301. Ein eigener Sichtwechsel braucht zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller diesem nicht innerhalb der im § 31 der Allg. Deutschen Wechselordnung vorgeschriebenen Frist zur Zahlung präsentirt zu werden IV, 234, 235. Klage aus einem quittirten Wechsel VI, 215, 216; wenn vor der Zahlung quittirt worden VI, 216, 217. Die Vorschriften der Wechselproceßordnung vom 14. Juni 1849 sind für die Mecklenburgischen Gerichte auch bei Requisitionen auswärtiger Gerichte absolut bindend IV, 61, 62. Wird der Wechselproceß durch eine unbeglaubigte Cessionsacte (nicht Indossament) begründet? VI, 218. Forum solutionis in Wechselsachen III, 5-9. Begründung des forum solutionis gegen den Ausländer für Wechselklagen III, 5, 6.

4. Handelsrecht.

Auf technische Gehülfen eines Fabrikunternehmers sind die Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches art. 61 wegen Kündigung der Handlungsgehülfen anzuwenden VI, 177-179.

Was ist zur Vollendung des Eigenthumserwerbes rücksichtlich der dem Em-

pfänger von einem auswärtigen Geschäftsfreunde gesandten Waaren erforderlich? IV, 98-100.

Wenn der Commissionär dem Committenten selbst als Verkäufer gegenüber tritt, so hat er denselben rechtzeitig zur Abnahme der Waare aufzufordern, damit dieser die Abnahmefrist innehalten kann VI, 179 ff. Del-credere Verkauf ibid.

Der Compagnon einer Handelsgesellschaft, welcher die ganze Schuld des Handlungshauses bezahlt, ist berechtigt, die Restitution der von ihm und seinem Compagnon gemeinschaftlich verpfändeten Objecte allein von dem Gläubiger zu fordern V, 144-147.

Verschiedene Stellung der Actionäre gegenüber einer schon begründeten und einer erst sich bildenden Actiengesellschaft V, 212, 213. Vergleichung der durch Zeichnung bestimmter Parte entstandenen Rhederei mit einer Actiengesellschaft I, 66.

5. Seerecht.

Die Nationalität eines Schiffes wird durch das jus publicum bestimmt I, 77. Bedeutung der Schiffspapiere in staats- und privatrechtlicher Beziehung I, 76, 77. Ueber das Erforderniß der Uebereignung von Schiffsparten III, 126 ff., 135. Bedeutung der Unterschrift einer Missive, durch welche ein Schiffer zur Bildung einer Rhederei auffordert I, 65. Die Unterzeichner der Missive contrahiren persönlich nicht mit einander, sondern nur mit den Unternehmern I, 66, 67. Vergleichung der durch Zeichnung bestimmter Parte entstandenen Rhederei mit einer Actiengesellschaft I, 66. Es steht jedem Rheder frei, durch Veräußerung seines Parts aus der Rhederei auszutreten I, 66. Rostocker Rhederei-Compagnie I, 65 ff., III, 126. Ueber die rechtliche Stellung des Correspondentrheders zur Rhederei I, 68. VI, 193-215. Vorschuß des Correspondentrheders für die Rhederei VI, 199 ff. Der Correspondentrheder ist nicht verpflichtet, zum Zwecke der Rechnungsablage die Rechnungen nebst Belägen den einzelnen Rhedern auszuhändigen I, 70, 71. Ueber die rechtliche Stellung des Schiffers zur Rhederei und dessen Verpflichtung gegen das Schiffsvolk aus den mit diesem abgeschlossenen Heuerverträgen I, 71-78. VI, 193-215. Ist das Verbot der Hanseatischen Schiffsordnung von 1614, daß Rheder und Schiffer zur Erbauung des Schiffes keine Lieferungen ohne Consens der Mitrheder machen sollen, in desuetudinem gekommen? I, 69, 70. VI, 181-193; bezieht sich dasselbe auch auf spätere Ausrhedungen? VI, 188, 191 ff. Ueber die Setzung von Schiffern nach art. 6, Thl. 6, Tit. 4 des Rostocker Stadtrechts III, 147-150.

V. Familienrecht.

1. Ehe.

a. Verlöbniß. Die Verlöbnisse Minderjähriger sind ohne elterlichen oder curatorischen Consens nach Meckl. Recht nichtig, nicht blos negotia claudicantia V, 314. Uneheliche Kinder bedürfen nach dem Tode der Mutter zum Verlöbniß des curatorischen Consenses II, 313, 314. Die Erklärung des Consenses der Eltern

γ. **Ehescheidungsproceß.** In demselben genügt keine blos formelle processualische Gewißheit; Folgen der contumacia bezüglich der Erklärung über den zugeschobenen Eid III, 31-34. Zuläßigkeit der Eidesdelation III, 29, 30. Wirksamkeit des Geständnisses III, 30. Beweislast über den defectus virginitatis IV, 16, 17. Forum für den Desertionsproceß IV, 2. Beschränkung des väterlichen Erziehungsrechtes durch interimistische Anordnungen während des Ehescheidungsprocesses III, 197-201. Interimistische Trennung der Eheleute während des Ehescheidungsprocesses III, 70. Der Mann hat der Ehefrau die Kosten des Scheidungsprocesses zu suppeditiren IV, 274.

Ueber die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehescheidung cfr. unten sub A. V, 1. e. δ.

d. **Persönliche Rechte der Ehegatten.** Die Römische Ehe ist nur eine Personen-, die Deutsche auch eine Vermögensverbindung I, 118, 119. Das persönliche Verhältniß der Ehegatten (z. B. bezüglich der Altersvormundschaft der Frau) und deren Dispositionsfähigkeit ist von dem ehelichen Güterrecht ganz unabhängig IV, 276. Domicilium necessarium der Ehefrau IV, 1; dasselbe wird durch eine interimistische Trennung der Ehegatten während des Ehescheidungsprocesses nicht aufgehoben III, 170. Die Pflicht des Ehemannes, seine von ihm getrennt lebende Ehefrau zu alimentiren, setzt immer einen besonderen, von der Ehe unabhängigen Rechtsgrund voraus V, 316, 317. Die Alimentationspflicht des Ehemannes gegen die Ehefrau erlischt als solche mit der Ehe, auch im Falle einer von dem Ersteren verschuldeten Scheidung III, 196. Der Ehemann ist verpflichtet, der Ehefrau die Kosten eines von ihr selbstständig durchzuführenden Rechtsstreites zu suppeditiren und derselben auf ihren Antrag einen angemessenen Kostenvorschuß zu leisten IV, 244, 245. V, 318; für einen gegen ihn selbst zu erhebenden Rechtsstreit aber nur bei nach richterlichem Ermessen überwiegender Wahrscheinlichkeit der Rechtmäßigkeit des Processes V, 319. Die einer Ehefrau creditirten Gerichtsgebühren hat der Ehemann nicht abzutragen V, 317-319. Ueber das Recht des Altentheilers, den nach Bestellung des Altentheils geheiratheten Ehegatten in die Altentheilsrechnung aufzunehmen V, 170-173. Ueber die dem persönlichen Verhältniß der Ehegatten entsprechenden vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe, z. B. über Intercessionen der Ehefrauen cfr. oben sub A. III, B. 1. o.; über Schenkungen unter Ehegatten cfr. oben sub A. I, 5. b.; über die fräulichen Gerechtigkeiten cfr. oben Lehnrecht sub A. IV, 2; über gemeinschaftliche Testamente der Ehegatten cfr. unten sub A. VI, 3; über das Erbrecht der armen Wittwen cfr. unten sub A. VI, 2 und über die portio statutaria cfr. unten sub A. V, 1. e. η.

e. **Rechte in Ansehung des Vermögens.**

α. **Im Allgemeinen.** Die Römische Ehe ist nur eine Personen-, die Deutsche auch eine Vermögensverbindung I, 118, 119. Das persönliche Verhältniß der Ehegatten und deren Dispositionsfähigkeit ist von dem ehelichen Güterrecht ganz unabhängig IV, 276. Ueber den Einfluß einer Verlegung des Domicils auf das nicht conventionelle Güterverhältniß der Ehegatten III, 163-171.

β. **Dos.** Städtische Grundstücke können nur durch Verlassung zu Stadtbuch

als dos bestellt werden V, 154. Dotis promissio V, 154. Bestellung einer dos durch concludente Thatsachen VI, 257, 258. Präsumtion für die Dotalqualität vorbehaltlos inscrirten Frauengutes VI, 260, 261. cfr. IV, 238. Beweiskraft der Dotalquittungen im Concurse der Gläubiger des Ehemannes VI, 261-263. Zur Auslegung der Bestimmung des art. 17, Thl. I, tit. 5 des Rostocker Stadtrechts über den der Wittwe zum Beweise der Illation gestatteten Eid V, 9-12. Ueber das Verhältniß, in welchem der Vater und die Erben einer Ehefrau rücksichtlich der dos profectitia zu einander stehen III, 172-176. Privilegirtes Pfandrecht der dos II, 175. Wegen der dos und der der Verwaltung des Mannes überlassenen Paraphernalgüter steht der jüdischen Ehefrau ein gesetzliches Pfandrecht am Vermögen desselben zu IV, 146-148. Berechnung der auf die bei Trennung der Ehe zur Theilung kommende Ernte eines Dotalgrundstücks verwandten Cultur- und Saatkosten IV, 125 ff. Lucrum dotis (landübliche Besserung) — V, 187 ff. — kann nicht neben dem Erbrecht der armen Wittwen in Anspruch genommen werden I, 146. Untergang der Brautschatzforderung durch communio bon. prorogata V, 10.

γ. **Gütergemeinschaft** VI, 131. Die Schulden, welche die Ehefrau durch einen wider ihren Ehemann geführten Proceß contrahirt hat, gehören nicht zu denjenigen, welche bei bestehender Gütergemeinschaft der Ehemann aus dem in seinen Händen befindlichen Vermögen der Frau zu bezahlen schuldig ist V, 319. Macht die Gütergemeinschaft die Ehefrau des Cridars mit zur Gemeinschuldnerin? IV, 39.

aa. Lübisches eheliches Güterrecht. Grundlagen desselben I, 119. Geltung desselben in Hagenow V, 323 ff. Rechtsverhältniß des Vermögens beider Ehegatten bei beerbter Ehe II, 248-250. V, 328. Der Ehemann ist auch bei beerbter Ehe verpflichtet, das Frauengut im Falle erfolgter Scheidung herauszugeben II, 248-250. Ueber das eheliche Erbrecht nach Lübischem Recht cfr. III, 183-194.

bb. Schweriner eheliches Güterrecht. Principien der in der Altstadt Schwerin geltenden Gütergemeinschaft I, 82-89. Dispositionsrecht des Ehemannes während der Ehe über das ursprüngliche Gut der Frau IV, 242. Bestreitung der Verwaltungskosten IV, 244, 246. Der Ehefrau steht über ihre häusliche Competenz hinaus kein Dispositionsrecht bezüglich des ehelichen Gesammtvermögens zu IV, 253. Der gegen die Ehefrau allein geführte Proceß wegen solcher unbefugt eingegangenen Verbindlichkeiten der Ehefrau führt nicht zur Execution in das eheliche Gesammtvermögen IV, 252, 253. Alimente für uneheliche Kinder hat der Ehemann der Ehefrau aus dem Gesammtvermögen zu prästiren IV, 251. Bei unbeerbter Ehe haftet der eine Ehegatte nicht für die Schulden des andern IV, 240; aber das Activvermögen ist auch hier ungetheilt IV, 252. Im Falle der Ehescheidung ist der Ehemann bei unbeerbter Ehe verpflichtet, der Frau das von ihr Eingebrachte herauszugeben IV, 238-247. Einfluß zeitweiliger Separation auf das Güterverhältniß IV, 243. Inventarisation des Gesammtgutes durch den überlebenden Ehegatten IV, 248 ff. Der überlebende Ehegatte hat die Wahl zwischen der Halbscheid des gesammten gemeinsamen Vermögens und der Zurück-

nahme seines Eingebrachten mit Beschränkung auf einen Kindestheil am Gesammtgute des Verstorbenen IV, 240. cfr. I, 82 ff.

cc. Rostocker eheliches Güterrecht. Ueber die Geltung des Rostocker Güterrechts unter Ehegatten, insbesondere über die Haftung der Frau für des Mannes Schulden III, 177-182. Zur Auslegung der Bestimmung des art. 17, Thl. I. tit. 5 des Rostocker Stadtrechts über den der Wittwe zum Beweise der Illation gestatteten Eid V, 9-12.

dd. Märkische Gütergemeinschaft nach dem im Stargardischen Kreise geltenden Rechte V, 320-322.

ee. Communio bonorum prorogata. Dieselbe ist ein integrirender Theil des gesammten Lübischen Familiengüterrechts uud mit allen rechtlichen Consequenzen da anzuerkennen, wo das Lübische Güterrecht der Ehegattin und deren gegenseitiges Erbrecht Geltung hat V, 323-325. Bei Auflösung der communio bonorum prorogata lebt die Brautschatzforderung der Wittwe regelmäßig nicht wieder auf V, 10. Stellung der Kinder des in der Were verstorbenen unabgetheilten Kindes zur communio bonorum prorogata V, 328 ff. Collationspflicht bezüglich des zur Verheirathung oder Begründung eines selbstständigen Hausstands einem Kinde Gegebenen bei der Absonderung oder Erbtheilung mit den Geschwistern V, 335.

δ. Vermögensrechtliche Wirkungen der Ehescheidung. Den wegen präsumtiven Ehebruchs geschiedenen Ehegatten treffen alle bürgerlichen Strafen der Ehescheidung II, 250, 251. Der Verlust der dos findet als Strafe der Ehefrau auch wegen böslicher Verlassung statt IV, 265, 266. Ist die Pension des geschiedenen Ehegatten als ein für die Scheidungsstrafen in Betracht kommendes Object zu beurtheilen? VI, 265-267. Die Kinder haben keine Klage gegen den schuldigen parens wegen der ihnen an dem Objecte der Ehescheidungsstrafe zustehenden Proprietät, und von dem unschuldigen parens wegen des Nießbrauchs an demselben keine Caution zu fordern VI, 267, 268. Nach Lübischem Recht ist der Ehemann auch bei beerbter Ehe verpflichtet, das Frauengut im Falle erfolgter Scheidung herauszugeben II, 248-250. Im Falle der Ehescheidung ist der Ehemann bei unbeerbter Ehe nach Schweriner Güterrecht verpflichtet, der Frau das von ihr Eingebrachte herauszugeben IV, 238-247. Die Alimentationspflicht des Ehemannes gegen die Ehefrau erlischt als solche auch im Falle einer von ersterem verschuldeten Ehescheidung III, 196. cfr. V, 316, 317. Einfluß der zeitweiligen Separation der Eheleute auf die Güterverhältnisse derselben IV, 243.

ε. Nachtheile der zweiten Ehe. Heutige Anwendbarkeit der poenae secundarum nuptiarum I, 116, 117. Unanwendlichkeit der in der Nov. 22, cap. 46 für die mater binuba festgesetzten Strafe auf den pater binubus I, 107-113. Begriff der durch die zweite Ehe auf die Kinder erster Ehe übergehenden lucra nuptialia I, 113-116. Die portio statutaria ist der poena secundarum nuptiarum nicht unterworfen I, 117-119.

η. Portio statutaria. Die zur portio statutaria berufene Wittwe ist berechtigt, als Miterbin von den Miterben eine Erklärung über den Antritt der Erb-

schaft zu verlangen III, 328-331. Die Ehefrau verzichtet durch die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments mit ihrem Ehemann nicht auf die portio statutaria III, 325-327. Die portio statutaria ist der römischen poena secundarum nuptiarum nicht unterworfen I, 117-119. — cfr. auch III, 184.

Ueber das Erbrecht der Ehegatten cfr. im übrigen unten sub A. VI, 2.

2. Eltern- und Kindesrechte.

a. Natürliche Verwandtschaft.

α. **Eheliche Geburt.** Pater est quem nuptiae demonstrant III, 152 ff. Die Präsumtion der ehelichen Vaterschaft ist in ihrer Wirksamkeit von dem Reifegrade des geborenen Kindes unabhängig V, 342-347. Gegenbeweis ibid. Zulässigkeit einer Präjudicialklage über die Nichtexistenz der ehelichen Vaterschaft V, 339-342. Aussagen und Geständnisse der Mutter präjudiciren dem Kinde in dem Proceß über die Vaterschaft nicht V, 346.

aa. **Väterliche Gewalt.** Interdicta de liberis exhibendis et ducendis III, 197-201. Minderjährige oder aus sonstigen Gründen unselbstständige Hauskinder sind einer väterlichen Vormundschaft (mundium) unterworfen III, 40, 41. VI, 11. Erbschaftserwerb für einen majorennen wahnsinnigen Haussohn durch dessen Vater III, 41, Anm. *). Handlungsunfähigkeit und Vertretung minderjähriger Hauskinder III, 40-42; Ausnahmen bezüglich der Injurienklagen I, 1, 2. VI, 11, 12; und gewöhnlicher Dienstcontracte V, 46, 47. VI, 53-56. Wechselunfähigkeit minderjähriger Hauskinder III, 42, Anm. *). Senatusconsultum Macedonianum cfr. oben Darlehn sub A. III. B. 1. a. Inwieweit steht dem Vater die Befugniß zu, über die zum peculium adventitium des Hauskindes gehörenden Capitalien zu disponiren? IV, 269-273. Die zur Verwaltung eines peculium adventitium irregulare angeordnete Specialcuratel fällt weg, wenn der Vater des honorirten Hauskindes vor dem Testator verstirbt III, 280, 288. Actio de in rem verso aus der Schuld des Sohnes gegen den Vater V, 348-353. Ueber das Privilegium des Kindergeldes nach dem statutarischen Rechte der Stadt Rostock IV, 148-150. Endigung der väterlichen Gewalt durch Verheirathung der Töchter VI, 12.

bb. **Erziehung.** Der Vater hat über Aufenthalt und Erziehung der Kinder zu disponiren III, 198. Beschränkung des väterlichen Erziehungsrechtes durch interimistische Anordnungen während der Dauer des Ehescheidungsprocesses III, 197-201. Religion der Kinder aus einer gemischten Ehe I, 126.

cc. **Alimentationspflicht.** Die Mutter ist vor dem väterlichen Großvater alimentationspflichtig I, 78-82. Voraussetzungen der actio negotiorum gestorum rücksichtlich der vom Stiefvater verlegten Alimente I, 81, 82. Kinder, welche im elterlichen Hause wohnen und vollständig alimentirt werden, sind verpflichtet, den Eltern angemessene Hülfsleistungen zu verrichten; Anspruch auf Bezahlung ohne Dienste? IV, 204 ff.

β. **Uneheliche Geburt.** Nativitätstermin; die Präsumtion der Vaterschaft ist von dem Reifegrade des Kindes unabhängig V, 345. Exceptio plu-

rium constupratorum II, 220. III, 154. V, 345. Die Geständnisse der Mutter präjudiciren dem Kinde in dem Proceß über die Vaterschaft nicht V, 346. Zulässigkeit einer Präjudicialklage über die Nichtexistenz der ehelichen Vaterschaft V, 339 ff. Alimentationspflicht des unehelichen Vaters resp. Concumbenten II, 220-223. III, 152 ff.; dieselbe erstreckt sich auf die ganze Lebenszeit des Kindes V, 297, 298; und geht auf die Erben über II, 219-223. Solidarische Alimentationsverbindlichkeit der Eltern V, 297. Verhältniß derselben zur Versorgungspflicht der Heimathsbehörde V, 298, 299. Ueber die Alimentationspflicht des Ehebrechers gegen den adulterinus III, 151-155. Eine Concurrenz der Klage auf Alimentation gegen den Ehebrecher und den Ehemann der Mutter findet nicht statt III, 154. Dem unehelichen Vater steht kein Erziehungsrecht zu I, 226. Religion der unehelichen Kinder, deren Eltern verschiedenen Confessionen angehören I, 226. Uneheliche Kinder bedürfen nach dem Tode der Mutter zum Verlöbniß des curatorischen Consenses V, 313, 314. Das Intestaterbrecht der liberi naturales in den sextans des väterlichen Nachlasses ist auf spurii nicht auszudehnen II, 253, 254; auch nicht auf s. g. Brautkinder II, 252-254. Lehnsunfähigkeit der Mantelkinder I, 102-104. Die legitimatio per subsequens matrimonium gewährt den Töchtern das Erbjungfernrecht nicht I, 99-106. Die Arrogation eines unehelichen Kindes ist statthaft V, 347.

b. Adoption. Die Arrogation eines unehelichen Kindes ist statthaft V, 347. Die Klage auf Erfüllung eines Adoptionsversprechens ist rechtlich unstatthaft II, 237, 238.

c. Deutschrechtliche Güterverhältnisse zwischen Eltern und Kindern. Ueber communio bonorum prorogata cfr. oben sub A. V. 1. e. γ. ee.

VI. Erbrecht.

1. Universalsuccession.

Den Begriff der römischrechtlichen Universalsuccession giebt es im Rechtssystem des Mittelalters nicht V, 195. Das Rostocker Stadtrecht hat sich denselben vollkommen angeeignet III, 309.

2. Intestaterbfolge.

Uneheliche Kinder, insbesondere auch die s. g. Brautkinder haben kein Erbrecht am Vermögen des unehelichen Vaters II, 252-254. Eheliches Erbrecht nach Lübischem Recht III, 183-194. 188-191, Anm. *). Für die Erbfolge der Ehegatten in Hagenow gilt das Lübsche Recht V, 323. Ueber die portio statutaria cfr. oben sub A. V. 1. e. η. Erbfolge, in specie Individualsuccession in Bauerngütern I, 126. VI, 128 ff. Der armen Wittwe steht kein Erbrecht an dem Lehen des Mannes zu I, 143. Das Institut des curator funeris et hereditatis ist dem Mecklenburgischen Recht für Intestaterbfälle fremd II, 281.

3. Testamentarische Erbfolge.

a. Im Allgemeinen. Der Inhalt des letzten Willens ist nach dem am letzten Domicil des Testators geltenden Rechte zu beurtheilen III, 240-244.

Nemo paganus pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest I, 153*. Die Dispositionen über den Allodialnachlaß sind von den im Testament über das Lehen getroffenen Bestimmungen unabhängig V, 369, 370. Fortdauer der Testirfähigkeit bei den wegen körperlicher Gebrechen unter Curatel gestellten Personen III, 209 212. Beschränkungen der Testirfähigkeit durch die Bestimmungen über Individualsuccession in Bauergüter V, 135 ff. cfr. VI, 128 ff.; durch die Bestimmungen des Lübschen Rechts über Erbgüter III, 243. V, 376.

b. Förmlichkeiten der Testamentserrichtung. Vater und resp. Sohn als Testamentszeugen, resp. als adhibirter Notar IV, 29. Worin bestehen nach der geschichtlichen Entwickelung der gemeinrechtlichen Praxis die Solennitäten des testamentum judici oblatum? III, (213-223) 223-240. Nach heutigem Rechte genügt die bloße rechtsbeständige Theilnahme des Richters an der Errichtung eines gerichtlichen Testaments nicht, sondern wird ebenso sehr die rechtsbeständige Zuziehung des Actuars gefordert III, 247. Bruder des Testators als Richter III, 247; Richter als Legatar III, 248; als Concipient des von dem Erblasser persönlich bei Gericht niedergelegten Testaments III, 248. Bedeutung vorgängiger Beredung zur Testamentserrichtung durch den Actuar im Auftrage des eingesetzten Erben III, 248. Ueber die Befugniß städtischer Waisengerichte zur Entgegennahme von Testamenten, und über die zu diesem Acte erforderliche Besetzung derselben IV, 277-279. Unter welchen Voraussetzungen darf eine schriftlich verfaßte letztwillige Disposition als mündliches Testament aufrecht erhalten werden? III, 255-262. Beweis des mündlichen Testaments III, 262-267. Zur Lehre von den Privatcodicillen schreibensunfähiger Personen III, 253-255. Bedeutung der dispositiones mysticae oder implicitae I, 146-212. (152-194*. 194 ff.); Form des Beizettels I, 176 ff.*, 204, 205. Grund des Rechtsbestandes der mystischen Testamente I, 175*, 203. Förmlichkeiten eines im Testamente confirmirten Codicills I, 159 ff.*; nach mecklenburgischer Praxis I, 171*, 172*; pro parte testamenti habentur I, 162 ff.*. Bedeutung der Codicillarclausel I, 159*. Dieselbe ist auch im Falle der Verletzung von Notherbrechten wirksam III, 305-307. Nicht confirmirtes Codicill I, 163*, 185*.

c. Erbeinsetzung. Heredis institutio ex re certa III, 261-267. Der ex re certa sine coherede Instituirte ist alleiniger Erbe des Nachlasses, ebenso der auf den Nießbrauch eingesetzte I, 153*, 195. cfr. VI, 275 ff.; wie, wenn ihm ohne solche Beschränkung zur Substanz berufene Miterben beigegeben sind? I, 153, 154*. Fideicommissarischer Erbe als technischer Gegensatz zum heres fiduciarius, aber nach Mecklenburgischem Sprachgebrauch gleichbedeutend III, 245. — Ueber die Lübische Erbeinsetzung (Stat. rev. art. 12, Thl. II, tit. 1), deren Bedeutung im älteren Lübschen Recht und deren Verhältniß zu den in gemeinrechtlicher Form errichteten Testamenten V, 373-389.

d. Wechselseitige Testamente. Zur Lehre von den wechselseitigen Testamenten III, 249-253. Ursprung ihrer Gültigkeit VI, 275 ff. Erforderniß gegenseitiger Erbeinsetzung? VI, 275, 279. Ist gemeinsame Willenserklärung der Testatoren in Einem Satze zulässig? VI, 279. Gemeinschaftliche Testamente lassen

jedem der testirenden Eheleute frei, mit des Andern Vorwissen seine Disposition zu widerrufen III, 327. Durch die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments mit ihrem Ehemanne verzichtet die Ehefrau nicht auf die portio statutaria III, 325-327.

e. Erbverträge. Gültigkeit formlos abgeschlossener Erbeinsetzungsverträge und Erbverzichte V, 370. Nach dem heutigen Recht ist der Verzicht auf den Pflichttheil bei Lebzeiten des Erblassers gültig; Wirkung des Erbverzichts V, 370. Zur Ertheilung des Erbenzeugnisses bedarf es der Anerkennung der Intestaterben auch dann, wenn das Erbrecht aus einem öffentlich errichteten Erbvertrage hergeleitet wird V, 369.

f. Testamentsexecutoren. Die Befugniß zur Vertretung einer Erbschaft ist ausschließlich nach den in foro hereditatis geltenden Rechtsnormen zu beurtheilen, ohne daß selbst der Wille des Erblassers deren Anwendlichkeit zu beseitigen im Stande ist II, 281. Testamentsexecutoren im Gegensatz zum curator funeris et hereditatis II, 281, 282. Zur Lehre von den Testamentsexecutoren IV, 280-289; deren Competenz II, 282; Activlegitimation zur Beitreibung von Erbschaftsforderungen IV, 288, 289. Berechtigung zur exceptivischen Geltendmachung der den Fideicommissaren zustehenden Cautionsforderung vor Aushändigung des Nachlasses III, 282, 288. Unter welchen Voraussetzungen ist ein Legatar zur Klage gegen den Testamentsexecutor befugt? IV, 280-283, 287, 288.

g. Curator funeris et hereditatis. Bedeutung des Lübischen curator funeris et hereditatis II, 279-283; im Gegensatz zum Testamentsexecutor II, 281. Das Institut ist dem Mecklenburgischen Rechte für Intestaterbfälle fremd II, 281; statt seiner werden in diesen Fällen die Waisengerichte thätig II, 282. Das Institut hat in Grevesmühlen keinen Eingang gefunden II, 282. Die competente Obervormundschaft ist nicht befugt, die testamentarisch dem Waisengerichte des Domicils des Testators unterstellte Verwaltung des Nachlasses zu verlangen V, 358.

4. Pflichttheilsrecht.

Die Codicillarclausel ist auch im Falle der Verletzung von Notherbenrechten wirksam III, 305 ff. Befugniß des pflichttheilsberechtigten Erben zum Abzug der quarta Trebellianica neben dem Anspruch auf den Pflichttheil III, 307, 308, 320, 321. Nach dem heutigen Rechte ist der Verzicht auf den Pflichttheil bei Lebzeiten des Erblassers gültig V, 370-373. Anordnung der cautela Socini in einem Codicill III, 274 ff. Die Verletzung des Pflichttheils durch Geschäfte unter Lebenden ist nur in Beziehung auf Personen denkbar, welche zur Zeit der Eingehung des Geschäfts bereits pflichttheilsberechtigt waren I, 145. Verletzung des der Tochter eines Lehnsmannes zuständigen Pflichttheils durch den Ankauf eines neuen Lehens I, 127, 144, 145. Der Ehebruch der verheiratheten Tochter ist nach der Nov. 115, cap. 3 kein genügender Enterbungsgrund III, 298, 302-305, 317-320. Wesen der exheredatio bona mente nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts und des Rostocker Stadtrechts III, 292-294*, 295-298, 301, 302, 312-317. Das gemeine Lehnrecht kennt kein Pflichttheilsrecht der armen Wittwe an dem Lehen des Mannes I, 143. Ueber die Lübsche Erbein-

setzung (Stat. rev. art. 12, Thl. II, tit. 1.), deren Bedeutung im älteren Recht und deren Verhältniß zu den in gemeinrechtlicher Form errichteten Testamenten V, 373-389.

5. Erwerb der Erbschaft.

Erwerb einer angefallenen Erbschaft für Verschollene II, 37. cfr. oben sub A. I. 3. a. Der furiosus kann in seiner Eigenschaft als suus heres eine deferirte Erbschaft ipso jure erwerben II, 259*. Im heutigen Rechte hat eine feststehende Praxis die im justinianeischen Recht nur in Bezug auf den Erbschaftserwerb für den infans anerkannte Vertretungsbefugniß des tutor — II, 262* — (auch eines infans furiosus II, 257) ganz allgemein auf die Vormünder der Minderjährigen ausgedehnt II, 258, 263*. Diese Praxis ist consequent auch auf die Vertretung des in Wahnsinn verfallenen Minderjährigen anzuwenden II, 258-267*. (cfr. jetzt auch Vo. vom 2. Febr. 1858.) Erbschaftserwerb für einen wahnsinnigen majorennen Haussohn durch dessen Vater III, 41, Anm. *). Verpflichtung der Miterben zur Erklärung über den Erbschaftsantritt und Frist zur Abgabe dieser Erklärung III, 328-332.

6. Ereption der Erbschaft.

Ereption des Erbrechts zu Gunsten der Geschwister und der Mutter des undankbaren Intestaterben IV, 291. Ueber das Recht des landesherrlichen Fiscus, dem Successionsberechtigten, welcher seinen Erblasser getödtet hat, die Erbschaft wegen Indignität zu entreißen IV, 289-293.

7. Rechtsverhältnisse der Erben.

a. Verhältniß zu den Erbschaftsgläubigern. Verpflichtung der Erben zur Ableistung des Manifestationseides und Fassung desselben IV, 40-42. Ueber das rechtliche Verhältniß des Beneficialerben zu den Erbschaftsgläubigern im Falle der Insolvenz der Erbschaft II, 275-277. Die vom Beneficialerben bestellten Pfandrechte sind im Concurse über den Nachlaß wirkungslos II, 270-274. Voraussetzungen und Wirkungen des den Erbschaftsgläubigern zustehenden beneficium separationis II, 277, 278.

b. Rechtsverhältniß der Miterben. Miterben, auch die nur zur portio statutaria berufene Wittwe, sind berechtigt, von den Miterben eine Erklärung über den Erbschaftsantritt zu verlangen III, 328-331. Ueber die Frist und das Präjudiz, mit welchem der Befehl zur Abgabe dieser Erklärung zu erlassen ist III, 331, 332. Verpflichtung der Miterben zum Manifestationseide IV, 40-42. Collationspflicht bezüglich des bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft des Lübschen Rechts einem Kinde zur Begründung eines eigenen Haushalts Gegebenen bei der Erbtheilung mit den Geschwistern V, 395. Die Collationsverbindlichkeit kann auf neue Lehne nicht bezogen werden I, 126. Ueber die nach den Statuten des ritterschaftlichen Creditvereins vorgeschriebene Auskehrung des sinkenden Fonds bei Erbtheilungen VI, 279-286. Cession litigiöser Forderungen bei Erbtheilungen VI, 9.

Ueber die Sonderung des Lehns- und Allodialnachlasses cfr. oben Lehnrecht sub A. IV. 2.

c. **Schutz des Erbrechts.** Remedium ex lege ultima Cod. de edicto Divi Hadriani tollendo III, (268-273) 273, 274. Bedeutung der Erbenzeugnisse für die klagenden Erben III, 115-117. Das Erbenzeugniß ist nach reinem und vorbehaltlosem Antritt des Allodialnachlasses auf Grund eines Testaments ohne Rücksicht darauf auszustellen, ob die Erben die Dispositionen, welche der Erblasser über das Lehen im Testament getroffen, anerkennen oder nicht V, 369, 370. Das Erbenzeugniß ist dem Erbschaftskäufer so wenig — V, 367 —, als dem vom berufenen Erben vergleichsweise als Miterben Anerkannten auszustellen V, 368. Zur Ertheilung des Erbenzeugnisses bedarf es der Anerkennung des Intestaterben auch dann, wenn das Erbrecht aus einem öffentlich errichteten Erbvertrage hergeleitet wird V, 369.

8. Legate.

a. **Errichtung.** Ueber Codicille cfr. oben sub A. VI. 3. Ademtio legati per nudam voluntatem I, 192*, 208. Pfandbestellung für ein bedingtes Legat VI, 297.

b. **Einzelne Arten.** Fideicommissum ejus quod supererit I, 155*, 194*, 199, 207; tacitum I, 157*, 194*, 197. Jede einzelne Jahresrente eines für die Lebensdauer des Honorirten angeordneten annuum legatum bildet ein besonderes Vermächtniß II, 35.

c. **Erwerb.** Der Erwerb eines annuum legatum hängt davon ab, daß der Honorirte den Anfang des entsprechenden Jahres überlebt II, 35. cfr. VI. 265. Der Honorirte erlangt erst nach Bestellung der cautio usufructuaria wegen des ususfructus legatus ein Recht auf Uebertragung und Ausübung der persönlichen Forderungsrechte des Erblassers IV, 285. Erwerb der Vermächtnisse durch den curator furiosi II, 259*. Der Legatar erwirbt das Eigenthum der Früchte der legirten Sache mit dieser, ohne die zur Erzielung derselben gemachten Verwendungen ersetzen zu müssen IV, 131.

d. **Rechte des Onerirten.** Abzug der Trebellianischen Quart vom fideicommissum ejus quod supererit I, 209. Befugniß des pflichttheilsberechtigten Erben zum Abzug der quarta Trebellianica neben dem Anspruch auf den Pflichttheil III, 307, 308, 320, 321.

e. **Schutz.** Berechtigung des Testamentsexecutors zur exceptivischen Geltendmachung der den Fideicommissaren zustehenden Cautionsforderung vor Aushändigung des Nachlasses an den Onerirten III, 282, 288. Unter welchen Voraussetzungen ist ein Legatar zur Klage gegen den Testamentsexecutor berechtigt? IV, 280-283, 287, 288.

9. Bona vacantia.

Recht des Fiscus auf herrenloses Gut VI, 128.

B. Civilproceß.

I. Allgemeine Lehren.

1. Grenze der Civilproceßsachen.

Ueber wahre Regentenhandlungen ist keine Klage bei den Gerichten zulässig I, 230*. II, 12. Die Entscheidung über die Fortdauer der Dienstfähigkeit eines Staatsdieners und dessen Versetzung in den Ruhestand ist Administrativsache I, 232*, 234, 237, 238*. Die Verweigerung der Aufnahme eines Heimathlosen in das Landarbeitshaus ist Polizeisache II, 1, 2. Nach Mecklenburgischem Rechte ist eine Klage auf richterliche Anerkennung eines Weges als eines öffentlichen unstatthaft V, 51-53. Beschwerden über Veränderungen durch Straßenbau V, 289. Das administrative Verfahren der Vo. vom 31. Juli 1846 über die Entwässerung der Ländereien findet beim Streit um Aufräumung vorhandener Gräben nicht statt, sondern nur bezüglich neuer Anlagen II, 77.

2. Gerichtsbarkeit.

a. Freiwillige Gerichtsbarkeit. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche keine causae cognitio erfordern, kann der Richter in seiner obrigkeitlichen Eigenschaft auch in Bezug auf seine nächsten Angehörigen vornehmen III, 247. cfr. IV, 279. Vertretung des Actuars bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit IV, 279. Gerichtliche Confirmation einer über ein Rechtsgeschäft aufgenommenen Urkunde II, 199*, 206-208. Haftung der Gerichtsmitglieder aus der Confirmation eines ungültigen Rechtsgeschäfts II, 205-208. Für freiwillige gerichtliche Versteigerungen von Grundstücken ist das forum rei sitae nicht ausschließlich competent VI, 2. Jede Obrigkeit, welche Civilgerichtsbarkeit hat, ist ohne Rücksicht auf persönliche Beschränkung der Jurisdiction competent, Testamente von Jedermann entgegenzunehmen III, 247; Besetzung derselben ad hunc actum III, 248. Competenz städtischer Waisengerichte zur Entgegennahme von Testamenten IV, 277-279; deren Besetzung IV, 279. Bei Entgegennahme gerichtlicher Testamente ist keine causae cognitio erforderlich IV, 279. Die Waisengerichte werden in Mecklenburg an Stelle des lübischrechtlichen curator funeris et hereditatis in Intestaterbfällen thätig II, 282. Competenz in Vormundschaftssachen V, 353-358. Unzulässigkeit freiwilliger Prorogation V, 353. Forum für die Versteigerung von Mündelgütern VI, 2. Causae cognitio bei Ausübung der

obervormundschaftlichen Functionen IV, 277. Gerichtsbarkeit der Stadtmagistrate als obervormundschaftlicher Behörden IV, 277. Bedingungen für die Haftung der Stadtbuchbehörden II, 175-183.

b. Einzelne Gerichte. Competenz der Justiz-Canzleien als Disciplinarbehörden über die in ihrem Sprengel wohnenden Sachwalte III, 5. Die Justiz-Canzleien können als obervormundschaftliche Behörden auch niedergerichtsfässige Vormünder bestellen V, 354. Jurisdictio contentiosa der Stadtmagistrate IV, 278. Die Competenz des Consistoriums ist auf die dem Lutherischen Bekenntniß Angehörenden beschränkt I, 215, 216.

α. Besetzung. Analoge Anwendung der die Ausschließung befangener Richter betreffenden Grundsätze auf Sachverständige V, 17. Verwandtschaft der Richter ist bei Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit — cfr. oben sub B. I. 2. a. — ohne causae cognitio unerheblich III, 247. Der Actuar ist als beschworener Staatsdiener nicht als bloßer Zeuge zu beurtheilen III, 248.

β. Requisitionen. Die absolut bindenden Vorschriften der Wechselproceßordnung vom 14. Juni 1849 sind von Mecklenburgischen Gerichten auch bei ihrer Requisition durch ausländische Gerichte zu beachten IV, 61, 62. Requisition ausländischer Gerichte zur Vernehmung von Zeugen V, 13. cfr. unten Insinuation sub B. I. 5. c.

c. Gerichtsstand. Prorogatio fori III, 11. cfr. V, 353. Forum des Heimathsorts (originis) ist heut zu Tage nicht als völlig unpractisch anzusehen I, 2; forum originis in Concurrenz mit dem Forum des augenblicklichen Aufenthaltsorts ibid.; forum solutionis in Wechselsachen III, 5-9; Arrestanlage zur Sicherung der Belangung des Schuldners im forum contractus II, 8; forum continentiae causarum ex identitate fundamenti personali III, 10; forum connexitatis IV, 3-4; forum delicti commissi III, 9. IV, 3; forum rei sitae ist für freiwillige gerichtliche Versteigerung von Grundstücken nicht ausschließlich competent VI, 2. Von welchem Gerichte sind die zur Mortification einer Schuldurkunde erforderlichen Proclamata zu erlassen? VI, 3-5. cfr. unten sub B. II. 3. g. Forum, bei welchem die Ehescheidungsklage wegen malitiosa desertio zu erheben ist IV, 2. Canzleisässigkeit des Adels III, 1-4.

3. Von den Partheien.

a. Persona legitima standi in judicio. Dieselbe fehlt dem Pupillen II, 24. Nichtigkeit des gegen minderjährige Hauskinder ohne Zuziehung des Vaters stattgehabten Civilverfahrens III, 40-42. Berechtigung Minderjähriger zur Erhebung von Klagen aus den von ihnen selbständig abgeschlossenen gewöhnlichen Dienstcontracten V, 46, 47. VI, 56; zur selbständigen Erhebung und Aufnahme von Injurienklagen I, 1, 2. VI, 11, 12.

b. Legitimatio ad causam. Rechtsfolgen der Veränderung des Eigenthümers des belasteten Hauses nach Anstellung der Klage aus einer Stadtbuchschrift I, 22 ff. Activlegitimation des Compagnons einer Handelsgesellschaft, welcher die ganze Schuld des Handlungshauses bezahlte, zur Klage auf Restitution des gemeinschaftlich verpfändeten

Objects V, 144-147. In Processen des Landarbeitshauses ist die dirigirende Commission desselben Vertreterin der Anstalt und Proceßpartei II, 28. Mangelnde Activlegitimation des curator absentis zur actio communi dividundo VI, 269, 274. Passivlegitimation des actor communis gegenüber der Vindication im Concurse, wenn auch nur für einzelne Gläubiger jura in re aliena in Frage stehen VI, 26-28. Passivlegitimation des Eigenthümers gegenüber der actio negatoria gegen Eingriffe seines Pächters in das Eigenthumsrecht anderer V, 101; gegenüber der Schadensklage wegen des durch sein Fuhrwerk ꝛc. verursachten Schadens nach art. 2, Thl. 4, tit. 3 des Rostocker Stadtrechts V, 7, 8. Voraussetzungen der Passivlegitimation des Testamentsexecutors bei Klagen der Legatare IV, 280-283, 287; dessen Activlegitimation zur Beitreibung dessen, was zur Erbschaft gehört IV, 288, 289. Bedeutung der Erbenzeugnisse für die Legitimation der klagenden Erben III, 115-117. Welche rechtliche Wirkung hat die öffentliche Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums über die Anerkennung eines Gutseigenthümers als solchen? V, 66, 67. Grenze der officiellen Berücksichtigung der legitimatio ad causam I, 52. — cfr. übrigens auch die einzelnen Rechtsverhältnisse sub A.

c. **Litisconsorten.** Eine gesetzliche Verpflichtung der Streitgenossen zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Sachwalts besteht nicht, sondern nur eines gemeinschaftlichen Procurators zur Annahme gerichtlicher Verfügungen IV, 11. Folgen der Berechtigung eines Litisconsorten, sich durch einen Sachwalt vertreten zu lassen, für die anderen streitenden Personen nach der Niedergerichtsordnung vom 6. Februar 1855 ibid. Eidesleistung durch Einen der Litisconsorten IV, 44-46. VI, 8; Ausnahmen VI, 8, 9. Solidarische Haftung mehrerer Litisconsorten in Bezug auf die Advocaturforderung des von ihnen gemeinschaftlich bevollmächtigten Sachwalts IV, 4, 5.

d. **Intervention.** Voraussetzungen für dieselbe bei einem possessorischen Rechtsstreit IV, 5, 6. Intervention eines angeblichen Eigenthümers in der Executionsinstanz IV, 62, 63. VI, 45-47. Intervention des Ehemannes gegen die Execution in das Gesammtvermögen wegen Verbindlichkeiten, welche die Frau über die ihr zuständige häusliche Competenz hinaus eingegangen ist, nach Schweriner Güterrecht IV, 252. Intervention des Käufers eines städtischen Hauses nach an ihn erfolgter Tradition gegen das von einem andern angeblichen Käufer wegen der Verlassung des Hauses auf jenen erwirkte Inhibitorium V, 157-163.

e. **Reassumtion** II, 3. cfr. auch I, 22 ff.

f. **Rechte und Pflichten der streitenden Theile.**

α. **Im Allgemeinen.** Bestrafung der Frivolität II, 232. Verbot der Chicane V, 22. cfr. II, 232. Ueber die Calumnieneide cfr. unten sub B. I. 3. h.

β. **Proceßkosten.**

aa. **Kostenersatz.** Zu den dem Sieger als Schadensersatz gebührenden Proceßkosten gehören nicht auch die durch den Zeitaufwand auf die Proceßführung ꝛc. erlittenen Schäden II, 229. Kosten eines Sachverständigenerachtens über die Größe des libellirten Schadens V, 296. Kostencompensation III, 321, 332, 333;

dieselbe ist nicht durch die Opponirung einzelner unbegründeter Einreden gegen eine unbegründete Klage gerechtfertigt II, 64, 67; auch nicht durch Schwierigkeit und Streitfähigkeit der Sache II, 158. V, 177; nicht durch Obsiegen des in der Appellationsinstanz unterliegenden Theils in erster Instanz bezüglich der Apellationskosten II, 159. Erhebliche Pluspetition begründet Kostencompensation III, 118. Kostencompensation im fiscalischen Proceß bei der absolutio ab instantia des Angeklagten VI, 39. (Ueber die Kosten im fiscalischen Proceß cfr. auch I, 228.) Ergänzungserkenntniß wegen der mit Stillschweigen übergangenen Querelkosten VI, 41, 42. Die Bestimmungen der Hof- und Landgerichtsordnung Thl. II, tit. 18, § 1, über die mutatio libelli (— vorgängige Erstattung der Kosten der ersten Klage —) sind auf eine klagende Armenparthei nicht anwendbar II, 9-11. Gegen die einer Partei zuerkannten Proceßkostenforderung ist die exceptio compensationis in der Executionsinstanz zulässig V, 240, 241.

bb. Armenrecht. Befreiung armer Partheien von den gewöhnlichen Proceßcautionen II, 10. Auf die Armenparthei ist die Bestimmung der Hof- und Landgerichtsordnung Thl. II, tit. 18, § 1, über die mutatio libelli nicht anwendbar II, 9-11. In den bei Mecklenburgischen Gerichten anhängigen Processen haben ausländische Partheien ebenso wie die inländischen Anspruch auf das Armenrecht VI, 5. 6. Der armen Ehefrau kann der erbetene Stempel- und Gebührencredit aus Rücksicht auf die Vermögenslage des Ehemannes abgeschlagen werden V, 318. Der Ehemann hat der Ehefrau die Kosten eines von ihr selbständig geführten Processes zu suppeditiren IV, 244, 245. V, 318; auch des Ehescheidungsprocesses IV, 244; die Kosten eines wider ihn selbst zu führenden Processes aber nur bei nach dem arbitrium judicis überwiegender Wahrscheinlichkeit seiner Rechtmäßigkeit V, 319. Die einer Ehefrau creditirten Gerichtsgebühren hat der Ehemann nicht abzutragen V, 317-319.

g. Sicherheitsleistungen. Der Cautionspflichtige ist gehalten, die ohne Schuld des Versicherten verloren gegangene Sicherheit, wo nöthig, wieder herzustellen II, 236. Befreiung der Armenparthei von den gewöhnlichen Proceßcautionen II, 10. C a u t i o p r o e x p e n s i s: die durch Deposition baaren Geldes bestellte darf der Kläger trotz des Widerspruchs des Beklagten mit einer cautio fidejussoria vertauschen III, 16, 17. Nachträgliche Erhöhung der Kostencaution VI, 42, 43. Verbindlichkeit des Ausländers zur Bestellung einer cautio pro reconventione I, 2-4; einer cautio judicatum solvi I, 3. Cautio defensum iri VI, 144. Cautio pro relaxando arresto II, 227-229.

h. Eid gegen Gefährde. Der Calumnieneid ist nur von Einem der Litisconsorten für sich und in die Seele der übrigen zu leisten IV, 46. Der Vormund hat denselben in Sachen des Mündels ex animi sui sententia zu leisten II, 25. Die Ableistung des Calumnieneides kann der Delat von dem meineidigen Deferenten nicht verlangen V, 22. Juramentum respondendorum II, 25.

4. Nebenpersonen der streitenden Theile.

a. Advocaten. Zulässigkeit der Vertretung durch einen Sachwalt nach der Niedergerichtsordnung vom 6. Februar 1855 — IV, 10, 11; bei Litisconsorten

ibid.; deren solidarische Haftung für die gemeinschaftliche Advocaturschuld IV, 4, 5. Cessionen an Sachwalte V, 1, 2, 221 ff. VI, 227-230, 231. Wirkung der clausula heredum in der Vollmacht des Sachwalts II, 3. Disciplinargewalt der Justiz-Canzleien über die in ihrem Sprengel wohnenden Sachwalte III, 5.

b. Legitimatio ad processum. Der Vater ist zur Vertretung seiner verheiratheten minderjährigen Tochter bei Processen nicht legitimirt VI, 12, 13. Berechtigung der Mecklenburgischen Landesherren als Oberbischöfe zur unmittelbaren Bestellung von Procuratoren für einzelne Kirchen und Pfarren III, 356. Ueber die Befugniß des Patrons zur Vertretung der Kirche in Processen I, 212. Der Procurator einer juristischen Person ist gemeinrechtlich deren Syndicus II, 28; Legitimation ihres Sachwalts III, 52, 53; Ausstellung der Syndicatsinstrumente III, 53. Kammerprocurator II, 39. IV, 47. Vertretung der städtischen Communen III, 356; des Landarbeitshauses II, 28.

5. Allgemeine Grundsätze über die Handlungen des Gerichts und der Partheien.

a. Von der richterlichen Thätigkeit.

α. Ferien. Durch Erkennung des Vernehmlassungsmandats während der Ferien bei drohender Klagenverjährung wird keine Nichtigkeit erzeugt II, 44. Die Datirung eines Decrets von einem Ferientage begründet auch bei nicht eiligen Sachen keine Nichtigkeit V, 2, 3.

β. Nichtigkeit. Insinuation durch ein incompetentes Gericht macht das Verfahren nichtig IV, 15. Nichtigkeit des gegen minderjährige Hauskinder ohne Zuziehung des Vaters stattgehabten Civilverfahrens III, 40-42. Nichtigkeit folgt nicht daraus, daß eine Verfügung auf den Namen einer Parthei, von deren Tode das Gericht keine Kenntniß hat, gestellt ist, wenn der Sachwalt derselben cum clausula heredum bevollmächtigt ist II, 3. Decretur in den Ferien erzeugt keine Nichtigkeit II, 44. V, 2, 3.

b. Ladungen, Termine und Fristen. Das Präjudiz des Eingeständnisses ist bei der Ladung zur mündlichen Verhandlung nur der zunächst zur Erklärung processualisch verpflichteten Parthei anzudrohen IV, 10. Absolutio ab instantia hebt die Wirkung der ersten auf die Klage ergangenen Ladung auf II, 9. Die Normen der Niedergerichtsordnung vom 6. Februar 1855 über Fristerstreckungen sind ganz unbedingt auch auf die Ladungen zu Terminen anzuwenden III, 13. Die Einrede der Rechtshängigkeit fällt weg, wenn der Kläger den ersten auf seine Klage angesetzten Termin abkündigt II, 9. Bedeutung des terminus circumductus II, 8, 9. Nach der Niedergerichtsordnung vom 6. Februar 1855 haben die Niedergerichte den vom Beklagten abgekündigten Termin von Amtswegen wieder anzusetzen III, 12, 13. Ueber Fristgesuche cfr. III, 12, 13. Nachträge zur Vernehmlassung sind nicht mehr bis zum Eingange der Replik zulässig III, 14-16. Frist für das Zahlungsmandat auf die Klage aus Hypothekenscheinen nach der Verordnung vom 6. Februar 1855 IV, 13, 14. Ueber Beweisfristen cfr. unten sub B. II. 2. a. β. und über Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln cfr. unten sub B. II. 6.

c. **Insinuation.** Zur Rechtsgültigkeit derselben genügt die Verweigerung der Annahme des Decrets von Seiten des Adressaten nicht II, 4. Insinuation durch ein incompetentes Gericht macht das Verfahren nichtig IV, 15. Die Insinuation kann an eine dem Gerichtszwange eines Niedergerichts nicht unterworfene Person, bevor dieselbe als Parthei aufgetreten ist, nur durch die Requisition des zuständigen Gerichts beschafft werden IV, 15. Insinuation an den cum clausula heredum bevollmächtigten Sachwalt einer auf den Namen einer verstorbenen Parthei lautenden Verfügung II, 3. Verpflichtung der Litisconsorten zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Insinuationsprocurators IV, 11.

d. **Ungehorsam.** Folgen der contumacia in Bezug auf den im Ehescheidungsproceß deferirten Eid III, 33, 34. cfr. oben sub B. I. 5. b.

e. **Verantwortlichkeit der Gerichte.** Haftpflicht des Gerichtsherrn für Handlungen des Patrimonialgerichts VI, 76, 77; der Gerichtsmitglieder aus der Confirmation eines ungültigen Geschäfts II, 205-208; des Richters wegen leichtfertiger Arrestanlage II, 228. Das Gericht haftet aus einem gerichtlichen Depositum in der Regel für levis culpa VI, 159, 160. Voraussetzungen einer gegen ein Gericht durchzuführenden Schadensklage II, 39.

II. Von dem Proceßgange selbst.

1. Vom ersten Verfahren im ordentlichen Proceß.

a. Klage.

α. **Objective Klagencumulation.** Cumulation des possessorium mit dem petitorium VI, 103, 104, der actio finium regundorum mit der rei vindicatio IV, 101-107.

β. **Klagänderung.** Eine solche liegt in der bloßen Beschränkung der ursprünglichen Klage nicht V, 150. Die Bestimmung der Hof- und Landgerichtsordnung Thl. II, tit. 18, § 1 über die mutatio libelli ist auf eine klagende Armenparthei nicht anwendbar II, 9-11.

γ. **Klagverbesserung** II, 5. Richterliches Amt, betreffend die Auffassung des erhobenen Anspruchs aus dem Gesichtspunkte einer andern Klage, als der vom Kläger genannten VI, 86, 87.

δ. **Klagbegründung.** Unrichtige Folgerungen aus den zur Klagbegründung vorgetragenen Thatsachen gereichen dem Kläger nicht zum Nachtheil VI, 86, 87. Substantiirung der Eigenthumsklage II, 86* ff., 93; durch genaue Bezeichnung des Objects III, 103, 104. IV, 6-9; durch Angabe des Erwerbsgrundes II, 4, 5, 7. Inwieweit ist vom Concursgerichte die zum Liquidationstermin ohne Angabe des Erwerbsgrundes erfolgte Anmeldung von Eigenthumsansprüchen zu berücksichtigen? II, 6-8. Substantiirung der actio Publiciana und der Besitzesklagen durch Angabe des Erwerbsgrundes II, 5. Zur Klagbegründung ist das in einem Wechsel enthaltene allgemeine Bekenntniß des Valutenempfangs ausreichend III, 110, Zur Substantiirung der Zinsenklage ist die Angabe des Kapitals, dessen angeblich bedungene Zinsen gefordert werden, wesentlich II, 20. Die

bestimmte Behauptung des Ehebruchs ist auch in den Anwendungsfällen des cap. 12. X. de praesumt. (2, 23.) erforderlich III, 195, 196. Zur Begründung der Klage auf Anerkennung der Bannrechte, in specie des Mahlzwangs, ist die Angabe des Entstehungsgrundes erforderlich I, 31, 32. Die Nichtanerkennung eines Bannrechtes ist allein nicht zur Begründung von Schadensersatzansprüchen ausreichend II, 166. Substantiirung der Klage auf zu gestattende Aufräumung von Grenzgräben II, 78. Natur der Klage aus einer Stadtbuchschrift I, 22 ff. Beibringung der zur rechtlichen Begründung der Klage selbst dienenden Urkunden vor der Litiscontestation IV, 36-38. Unter welchen Voraussetzungen ist der Vorbehalt einer Liquidationsinstanz zulässig? II, 76*. III, 99.

ε. **Legitimatio ad causam** cfr. oben sub B. I. 3. b.

b. **Einlassung und Einreden.** Wirkung der Litiscontestation, in specie auf die Klagverjährung II, 44 ff. cfr. VI, 58. Nachträge zur Vernehmlassung sind nicht mehr bis zum Eingange der Replik zulässig III, 12-16. Unrichtige Folgerungen aus den zur Einredenbegründung vorgetragenen Thatsachen gereichen dem Beklagten nicht zum Nachtheil VI, 86, 87. Ueber die Pflicht des klagend auftretenden Regierungsprocurators, sich auf die der Klage opponirten Einreden, welche mit dem Klaggrund nicht zusammen hängen, einzulassen II, 11-13. Der Zinsenklage gegenüber muß sich die Litiscontestation über die Kapitalschuld, deren Entstehungsgründe und Umfang erklären II, 20. Vorschützung unbegründeter Einreden gegen eine unbegründete Klage führt nicht zur Kostencompensation II, 64, 67. Exceptio pluspetitionis V, 3-5. cfr. III, 118. VI, 1, fori incompetentis III, 11, 12. Die exceptio litis pendentis fällt weg, wenn der Kläger den ersten auf seine Klage angesetzten Termin abkündigt II, 9. Voraussetzungen für die Wirksamkeit der exceptio litis pendentis und rei judicatae auf den Singularsuccessor III, 54. cfr. auch I, 22-25.

c. **Widerklage.** Verbindlichkeit des Ausländers zur Bestellung der cautio pro reconventione I, 2-4.

d. **Actenschluß.** Actenjunction ist vor dem Actenschluß zu beantragen IV, 11, 12.

e. **Urtheil.** Richterliches Amt, betreffend die Auffassung des erhobenen Anspruchs, resp. Einwandes aus dem Gesichtspunkte einer anderen Klage &c. als der von der Partei genannten VI, 86, 87. Grenzen der officiellen Berücksichtigung des Legitimationspunktes I, 52. Die Entscheidung über die Relevanz der bereits in dem ersten Verfahren beigebrachten Beweismittel gehört zum Erkenntniß in probatorio II, 95. cfr. unten sub B. II. 2. a. δ.

f. **Erläuterungs- und Ergänzungserkenntnisse** cfr. unten sub B. II. 6.

2. Von dem Beweisverfahren.

a. Vom Beweise im Allgemeinen.

α. **Von dem Beweissatze und der Beweislast.** Rechtsbegriffe können nicht Gegenstand des Beweises sein II, 95. In Bezug auf das dem Richter bekannte fremde Recht bedarf es keiner Beweisauflage II, 13-15. Gegenstand des Beweises bei der actio de in rem verso aus der Schuld des Sohnes gegen den

Vater V, 350; bei der actio negotiorum gestorum contraria ibid. Beweis historischer Thatsachen IV, 21, 22. Beweis der Ufergrenzen eines Landsees II, 88*; der Servitutenersitzung durch Handlungen des Pächters VI, 95, 96. Beweislast bei der Klage gegen Benachtheiligung durch Benutzung von res communes omnium V, 86, 88, 89; bei der actio negatoria II, 68-71; beim Streit über den reinen oder unter einer Suspensivbedingung erfolgten Abschluß eines Contracts II, 15-17; bei der lex commissoria VI, 14, 15; rücksichtlich der Entstehung und des Umfangs der Servituten; Gegenstand des desfallsigen Beweises und Gegenbeweises III, 62*, 63*, 72, 74. Beweislast bezüglich des defectus virginitatis IV, 16, 17.

β. Beweisinterlocut und Beweisfrist. Rechtskraft des auf einer unrichtigen Voraussetzung beruhenden Beweisinterlocuts IV, 20. Ueber den Beginn des Laufes der Beweisfrist im Falle einer dem Gegner der beweispflichtigen Parthei gemachten Auflage zur Erledigung verzögerlicher Einreden IV, 18; bei theilweise eingetretener Rechtskraft des Beweisinterlocuts V, 5-7. Nach abgelaufener Beweisfrist ist die Verbesserung der Beweisantretung durch andere Beweismittel bei principaler Eidesdelation unzulässig II, 24. Die dem Producten beim Sachverständigenbeweise zur Denominirung weiterer Sachverständigen gesetzte Frist ist kein fatale VI, 20. cfr. V, 18.

γ. Gegenbeweis. Unter welchen Voraussetzungen ist gegen den s. g. directen Gegenbeweis ein weiterer Gegenbeweis zulässig? III, 34-37. Zulässigkeit des Gegenbeweises bei der Gewissensvertretung und Verhältniß beider VI, 21, 22. Ein besonderer Gegenbeweis ist beim Sachverständigenbeweise unzulässig V, 18. Unter den Begriff des directen Gegenbeweises fällt nicht das Recht des Producten, beim Sachverständigenbeweise seinerseits ebenfalls Sachverständige vorzuschlagen VI, 19. Bei unvollständiger Erbringung des Gegenbeweises kann nicht auf einen richterlichen Notheid erkannt werden V, 23. Thatsachen, welche den Vorwurf eines selbständigen Gegenbeweises bilden, darf der Richter nicht zum Gegenstande seiner officiellen Fragen beim Zeugenverhör machen IV, 12.

δ. Beweisergebniß. Ueber die Ermittelung des Werthes beim Beweise der laesio enormis, wenn die Schätzungen der vernommenen Taxanten von einander abweichen IV, 42-44. Ueber das richterliche Taxationsrecht beim juramentum Zenonianum und in litem IV, 48-56. Im Ehescheidungsproceß genügt keine blos formelle processualische Gewißheit III, 31 ff. Probatio per aequipollens IV, 21.

ε. Anticipirter Beweis. Anträge auf Actenjunction sind vor dem Actenschluß zu stellen IV, 11, 12. Die Entscheidung über die Relevanz der bereits im ersten Verfahren beigebrachten Beweismittel — cfr. auch B. II. 1. e. — gehört zum Erkenntniß in probatorio II, 95.

b. Von den einzelnen Beweismitteln.

α. Präsumtionen. Präsumtion der Legalität gerichtlicher Handlungen II, 198*, 206. Präsumtion der Lebensfortdauer Verschollener II, 35 ff.; des Todes nach ergangener Edictalladung II, 34. (cfr. VI, 270 ff.); für die fortdauernde Freiheit

des Eigenthums III, 72; nicht für den engeren oder weiteren Inhalt der Bannrechte I, 31. Pater est quem nuptiae demonstrant III, 152 ff. Nativitätstermin V, 342 ff. Präsumtion für die Dotalqualität vorbehaltlos inferirten Frauenguts V, 260, 261. cfr. IV, 238. V, 12. Präsumtion des Ehebruchs nach cap. 12. X. de praesumt. (2, 23.) III, 195, 196. cfr. II, 250.

β. Geständniß. Ueber die rechtliche Bedeutung des vor Beginn des anhängigen Rechtsstreites zu andern Acten unter denselben Partheien abgegebenen Geständnisses II, 17-23. Wirksamkeit des Geständnisses im Ehescheidungsprocesse III, 30. Die Geständnisse der Mutter präjudiciren dem Kinde im Proceß über die Vaterschaft nicht V, 346.

γ. Zeugenbeweis. Jede Partei, welche einen im Auslande (z. B. in Australien) wohnenden Zeugen denominirt, hat ein Recht darauf, daß die Vernehmung desselben durch Requisition des competenten fremden Gerichts geschehe, wenn seine Gestellung vor dem Proceßgericht unmöglich ist V, 13. Umfang und Grenzen des officiellen Fragerechts des Richters IV, 12. Zulassung eines Zeugnisses über Wahrnehmungen aus der Zeit der Unmündigkeit V, 12, 13. Der Actuar ist als beschworner Staatsdiener nicht nach Analogie bloßer Zeugen zu beurtheilen III, 248. Zulassung verdächtiger Zeugen V, 17. Zulassung unfähiger Zeugen, wenn der Beweis nach der Natur des obschwebenden Streites nur durch sie allein geführt werden kann II, 33. Zeugnißunfähigkeit der Ascendenten und Descendenten IV, 23. Unter welchen Voraussetzungen werden die Eltern in den Processen der Kinder als Zeugen zugelassen? II, 32, 33. Die Ehefrau ist eine verdächtige, aber nicht unfähige Zeugin IV, 24. Unverdächtigkeit des mit dem Rechtsbeistand einer Parthei verwandten Zeugen IV, 29. Die schriftliche Redaction einer Urkunde im Auftrage der Contrahenten macht den Mandatar nicht unfähig zum Zeugniß über das betreffende Geschäft III, 17, 18. Unfähigkeit der in Rathen und Thaten gewesenen Zeugen nach Rostocker und Lübschem Recht III, 20, 21. Ueber die Zulässigkeit von Zeugen, die de propria turpitudine aussagen sollen III, 18-20. Zulassung der Zeugen salvis exceptionibus und Beweisführung bezüglich dieser III, 19-21. IV, 13. Anerkennung von Urkunden durch Zeugen IV, 24, 25. Nothwendige Zahl der zum Beweise eines mündlichen Testaments zu vernehmenden Zeugen III, 262-267. Durch die Eröffnung des Zeugenrotuls wird die nachträgliche Vernehmung von bereits früher unter Einreichung der erforderlichen Beweisartikel denominirten Zeugen über dieselben Thatsachen nicht ausgeschlossen I, 6, 7. Das Verbot der Abhörung neuer Zeugen nach Eröffnung des Zeugenrotuls bezieht sich nur auf die Vernehmung über dieselben und die gerade entgegengesetzten Artikel VI, 18. Nach der Eröffnung des Zeugenrotuls dürfen auch diejenigen Personen, welche die Rechte von Minderjährigen haben, nicht mehr Zeugen über dieselben Thatsachen denominiren V, 14.

δ. Urkundenbeweis.

aa. Im Allgemeinen. Actenjunction IV, 11, 12. Ueber Beweiskraft der Urkunden gegen Dritte III, 27-29. Beweiskraft der Dotalquittungen im Concurse der Gläubiger des Ehemannes VI, 261-263. Die rechtliche Bedingung

der Beweiskraft schriftlicher Schuldbekenntnisse ist deren Tradition zum Zweck der Eigenthumsübertragung an den Empfänger I, 50. Es giebt ohne besondere Verabredung keine Klage auf schriftliche Abfassung eines mündlich beredeten Contracts VI, 152. cfr. oben sub A. III. A. 4. β. und B. 1. a.

bb. Notariatsurkunden. Ausübung des Notariats in Verwandtschaftsfällen IV, 25-29. Beweiskraft notarieller, ohne Zuziehung von Instrumentszeugen aufgenommener Urkunden VI, 16.

cc. Edition gemeinschaftlicher Urkunden. Begriff der gemeinschaftlichen Urkunden III, 22. Quittung als gemeinschaftliche Urkunde IV, 30. Administrationsacten erhalten nicht schon dadurch allein den Character gemeinschaftlicher Urkunden, daß sie die Rechtsverhältnisse von Privatpersonen berühren IV, 29, 30. Editionspflicht in Bezug auf gemeinschaftliche Urkunden III, 22-26. IV, 29-38, 101-103; vor der Litiscontestation IV, 36-38. Jeder Communionsinteressent ist verpflichtet, die in seinen Händen befindlichen zum Zweck der Auseinandersetzung dienlichen Mittel zu ediren IV, 103. Nichtgemeinschaftliche Privaturkunden sind nicht zu ediren IV, 33. Editionspflicht dritter Personen IV, 32. Editionspflicht gegenüber dem Fiscus IV, 34, 35. Nur für Civilsachen, nicht für Strafsachen ist das Editionsverfahren gegen den Beklagten geeignet IV, 34. Ueber den Ort der Edition V, 19-21. Fassung des Editionseides IV, 38, 39.

dd. Recognoscibilität der Urkunden. Recognoscibilität unterkreuzter Urkunden VI, 15, 16; Diffessionseid zu deren Recognoscirung VI, 16. Schriftvergleichung IV, 24, 25. VI, 17. Anerkennung durch Zeugen IV, 24, 25.

ε. Beweis durch Eid.

aa. Eidesmündigkeit des adolescens II, 25. Die Erklärung über den in Sachen der Pupillen abzuleistenden Eid ist nicht bis zu deren Eidesmündigkeit zu verschieben II, 25.

bb. Eidesunfähigkeit wegen Meineid. Eidesdelation an einen Meineidigen führt zur Relation des Eides VI, 21. Ein Meineidiger kann dem Gegner den Eid deferiren V, 21, 22; der Delat aber den Calumnieneid von ihm nicht fordern V, 22. Folgen der Eidesunfähigkeit eines Meineidigen bei unvollständigem Beweis VI, 20, 21. Statt des Reinigungseides einer meineidigen Partei ist auf den Erfüllungseid des Gegners zu erkennen VI, 20, 21. Folgen der Eidesunfähigkeit des wegen Meineid bestraften fiscalisch Angeklagten bezüglich des von ihm geforderten Reinigungseides VI, 38.

cc. Eidesleistung für Andere. Eidesleistung der Litisconsorten IV, 44-46. VI, 8, 9. Eidesleistung des Vormunds in Sachen des Mündels II, 24-26. Juramentum ignorantiae et credulitatis des Vormundes (des curator prodigi, furiosi, absentis, bonorum) in Sachen des Mündels und des actor communis II, 25. Juramentum de veritate des Vormundes in Sachen des Mündels II, 24, 25. Der Vormund ist zur Ableistung des juramentum in litem in Sachen des Mündels nicht verpflichtet II, 25. Der dem Landarbeitshaus zu Güstrow deferirte Eid ist nicht von dem Syndicus des Landarbeitshauses, sondern von den Mitgliedern der dirigirenden Commission zu schwören; die Wahl des schwörenden

Mitgliedes steht regelmäßig dem Deferenten zu II, 26-29. Eidesleistung des Kammerprocurators und Procurators der Großherzoglichen Reluitionscommission IV, 46, 47. Der Schuldner ist nicht berechtigt, im Processe mit dem Cessionar die Ableistung eines Schiedseides durch den Cedenten zu verlangen IV, 47, 48. VI, 10; Ausnahme VI, 10.

dd. Verwarnung vor dem Meineide bei Eidesleistung der Juden I, 5, 6; des Landesrabbiners ibid.

ee. Glaubenseid. Statthaftigkeit desselben I, 5. Juramentum ignorantiae et credulitatis des Vormundes II, 24, 25. Die Relation eines deferirten Eides wird dadurch nicht unzulässig, daß der Delat de veritate, der Deferent aber nur de credulitate zu schwören im Stande ist I, 4, 5.

ff. Gesetzliche Eide.

a) Calumnieneid. Anspruch des Delaten auf den Calumnieneid des Deferenten V, 22; der Delat kann dessen Ableistung von dem meineidigen Deferenten nicht verlangen ibid. Juramentum respondendorum V, 25.

b) Editionseid. Fassung desselben IV, 38, 39.

c) Manifestationseid der Erben und der Miterben IV, 40-42; im Concurse IV, 39.

d) Diffessionseid zur Recognoscirung unterkreuzter Urkunden VI, 16.

e) Juramentum in litem. Statthaftigkeit des Würderungseides V, 284. Die Vormünder sind zur Ableistung desselben in Sachen des Mündels nicht verpflichtet II, 25. Ueber das richterliche Taxationsrecht bei dem juramentum in litem und Zenonianum IV, 48-56.

f) Eide des Rostocker Stadtrechts. Zulassung des Eigenthümers von Fuhrwerk 2c. als Beklagten wegen des dadurch verursachten Schadens zu dem art. 2, Thl. IV, tit. 3 des Rostocker Stadtrechts vorgeschriebenen Eide V, 7, 8. Zur Auslegung der Bestimmung des art. 17, Thl. I, tit. 5 des Rostocker Stadtrechts über den der Wittwe zum Beweise der Illation gestatteten Eid V, 9-12.

gg. Nothwendige Eide. Restitution wider rechtskräftige Erkenntnisse gegenüber einem nothwendigen Haupteide ob noviter reperta I, 8. Auf einen Nothеid kann bei unvollständig erbrachtem Gegenbeweise nicht erkannt werden V, 23. Ableistung des Erfüllungseides durch einen von mehreren Litisconsorten IV, 45. cfr. VI, 8, 9. Statt des Reinigungseides einer meineidigen Partei ist auf den Erfüllungseid des Gegners zu erkennen VI, 20, 21. Zulässigkeit des Reinigungseides im fiscalischen Proceß II, 31. VI, 37. Folgen der Eidesunfähigkeit des fiscalisch Angeklagten bezüglich des von ihm geforderten Reinigungseides VI, 38.

hh. Eidesdelation. Natur derselben als Beweismittel VI, 10. Die vermögensrechtlichen Wirkungen des deferirten Eides können nur durch die auf den Vorwurf eines Meineides zu gründende actio doli angefochten werden I, 8. Restitutio in integrum ob noviter reperta findet nach Ableistung eines deferirten Eides nicht statt I, 7, 8. Principale Eidesdelation schließt nach abgelaufener Beweisfrist die Verbesserung der Beweisantretung durch andere Beweismittel aus II, 24. Eidesdelation ist nur über Thatsachen, nicht über einen Rechtsbegriff

zulässig II, 23, 24; auch nicht über das Bestehen eines Gewohnheitsrechtes II, 13-15. Eidesdelation über die Errichtung und den Inhalt eines mündlichen Testaments III, 267. Unstatthaftigkeit der Eidesdelation im fiscalischen Proceß II, 30-32; Zulässigkeit derselben im Ehescheidungsproceß; Folgen der contumacia in Bezug auf den in demselben deferirten Eid III, 29-34. Ein Meineidiger kann sich des Beweismittels der Eidesdelation bedienen V, 21, 22. Eidesdelation an einen Meineidigen führt zur Relation des Eides VI, 21. Anspruch des Delaten auf den Calumnieneid des Deferenten V, 22; dessen Ableistung kann der Delat von dem meineidigen Deferenten nicht fordern V, 22. Eidesleistung der Litisconsorten IV, 45. VI, 8, 9; der Mitglieder der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses II, 26-29. Das Wahlrecht steht regelmäßig dem Gegner zu ibid. cfr. oben sub cc. Der Schuldner ist regelmäßig nicht berechtigt, im Proceß mit dem Cessionar die Ableistung eines Schiedseides durch den Cedenten zu verlangen IV, 47, 48. VI, 10. Die Relation eines deferirten Eides wird dadurch nicht unzulässig, daß der Delat de veritate, der Deferent selbst aber nur de credulitate zu schwören im Stande ist I, 4, 5.

ii. Gewissensvertretung. Verhältniß derselben zum Gegenbeweise VI, 21. Zulässigkeit des Gegenbeweises bei derselben VI, 21, 22. Gewissensvertretung ist einem eventuellen Eidesantrage gegenüber unzulässig VI, 21. Ein Beweisverfahren zum Zwecke der Gewissensvertretung ist unstatthaft, wenn die hierfür bezeichneten Beweismittel nicht zur Herstellung eines vollständigen Beweises geeignet sind V, 22.

kk. Eidesleistung im fiscalischen Proceß. Unstatthaftigkeit der Eidesdelation im fiscalischen Proceß zur Führung des Anklage- und Exculpationsbeweises II, 30-32. Zulässigkeit des Reinigungseides II, 31. VI, 37. Folgen der Eidesunfähigkeit des Angeklagten VI, 38.

(cfr. auch II, 193-197*, 204 über Eidessurrogate.)

η. Beweis durch Augenschein. Einnahme desselben ex officio zur Hebung factischer Zweifel II, 93. cfr. II, 75*, 77. V, 16, 19.

ϑ. Beweis durch Sachverständige. Die Sachverständigen sind als Gehülfen des Richters zu beurtheilen V, 16, 17. Analoge Anwendung der die Ausschließung befangener Richter betreffenden Grundsätze auf Sachverständige V, 17. Beim Beweis durch Sachverständige ist ein besonderer Gegenbeweis unzulässig V, 18. Das Recht des Producten, seinerseits ebenfalls Sachverständige vorzuschlagen, fällt nicht unter den Begriff des directen Gegenbeweises V, 19; die ihm bei der betreffenden Auflage gesetzte Frist ist kein Fatale VI, 20. Bei Verwerfung der vorgeschlagenen Sachverständigen ist dem Beweisführer nicht die Möglichkeit abzuschneiden, neue Sachverständige vorzuschlagen V, 18. Ueber die Ermittelung des Werthes beim Beweise der laesio enormis, wenn die Schätzungen der vernommenen Taxanten von einander abweichen IV, 42-44.

3. Vom summarischen Verfahren.

a. Abgekürztes Verfahren. Die Klagen der Armenpartheien, Wittwen und Waisen gehören zu den privilegirtesten II, 10.

b. Verfahren in liquiden Sachen. Einleitung des Mandatsprocesses auf eine fiscalische Anklage wegen gesetzwidriger Belastung eines Schulmeisters mit Nebendiensten VI, 31. Abkürzung der Zahlungsfristen bei Klagen aus Hypothekenscheinen durch die Verordnung vom 6. Februar 1855 — IV, 13, 14. Verweisung illiquider Einreden ad separatum VI, 243.

c. Wechselproceß cfr. oben sub **A.** IV. 3.

d. Verfahren in Verlöbniß- und Ehesachen. Processualische Behandlung der Klage auf Supplirung des väterlichen Eheconsenses III, 156-160. Zeugnißfähigkeit der Eltern in Matrimonialsachen der Kinder II, 32, 33. Im Ehescheidungsproceß genügt keine blos formelle processualische Gewißheit; Folgen der contumacia bezüglich der Erklärung über den zugeschobenen Eid III, 31-34. Zulässigkeit der Eidesdelation III, 29, 30. Wirksamkeit des Geständnisses III, 30. Beweislast über den defectus virginitatis IV, 16, 17. Präsumtion des Ehebruchs nach cap. 12. X. de praesumt. (2, 23.) III, 195, 196. cfr. II, 250. Forum für den Desertionsproceß IV, 2. Beschränkung des väterlichen Erziehungsrechts durch interimistische Anordnungen während des Ehescheidungsprocesses III, 197-201. Interimistische Trennung der Eheleute während desselben III, 70. Zwangsexecution gegen den zur Fortsetzung der Ehe Verurtheilten IV, 260-263. Der Ehemann hat der Ehefrau die Kosten des Ehescheidungsprocesses zu suppeditiren IV, 244.

e. Fiscalischer Proceß. Concurrenz der officiellen Untersuchung mit der fiscalischen Anklage III, 37 ff. VI, 29, 30. Verhältniß des fiscalischen Processes zum Civilproceß und zum Untersuchungsproceß II, 30, 31. cfr. IV, 230-233. Voraussetzung für die Bestrafung zur fiscalischen Anklage gezogener Contraventionen ist in Ermangelung einer ausdrücklichen Strafsanction doch, daß ein auf Bestrafung gerichteter Wille der Gesetzgebung erkennbar ist VI, 32, 33; eine materielle Beschädigung durch die Contravention wird nicht vorausgesetzt VI, 34; die Bestrafung tritt in geeigneten Fällen sowohl wegen dolus als wegen culpa ein VI, 34. Fiscalische Anklage wegen unbefugter Ausübung religiöser Handlungen I, 214 ff.; wegen Contraventionen gegen die Landespolizeigesetze VI, 29, 30; wegen medicinalpolizeilicher Contraventionen VI, 29, 30; wegen Contraventionen gegen das Eisenbahnpolizeireglement VI, 30, 31. Einleitung des Mandatsprocesses auf eine fiscalische Anklage wegen gesetzwidriger Belastung eines Schulmeisters mit Nebendiensten VI, 31, 32. cfr. VI, 289 ff. Fiscalische Anklage wegen Contraventionen der Gutsherrschaft gegen die Versorgungspflicht gegenüber Hülfsbedürftigen VI, 33; wegen unerlaubten Frohnereibetriebes VI, 61; wegen strafbaren Wuchers III, 37-39. VI, 37-39; wegen widerrechtlichen Sportulirens IV, 34; wegen Injurien IV, 233. Einfluß der gemischten Natur des fiscalischen Processes auf das Beweisverfahren II, 31. Verbot der Eidesdelation II, 30-32. Zulässigkeit des Reinigungseides II, 31. VI, 37. Eine einstweilige Freisprechung kommt im fiscalischen Proceß regelmäßig nicht vor VI, 39; aber doch, wenn der Angeklagte den Reinigungseid wegen Eidesunfähigkeit nicht ableisten kann VI, 38; alsdann tritt Kostencompensation ein VI, 39. Editions-

pflicht im fiscalischen Proceß? IV, 34. Ueber die Kosten im fiscalischen Proceß cfr. I, 228.

f. Provocationsproceß. Subsidiarität der provocatio ex lege diffamari V, 24, 25.

g. Edictal- und Liquidationsproceß. Forum für Proclamationen VI, 3; für Proclamata zur Mortification einer Schuldurkunde VI, 3-5. Edictalladungen zur Constatirung der Verschollenheit II, 34, 36. Zweck des Liquidationstermins und der zu demselben ergehenden präclusivischen Ladungen II, 6. VI, 144. cfr. sub B. II. 5. e.

h. Arrestproceß. Iniquitas arresti II, 230-233. Der Impetrant eines später als unrechtmäßig aufgehobenen Arrestes ist nur im Falle seiner culpa zum Schadenersatz verpflichtet II, 223-237; Injurienklage gegen denselben II, 231 ff.; gegen den Richter II, 228; Syndicatsklage gegen denselben ibid. Arrest darf auf die Güter eines Inländers nicht schon wegen der bloßen Rücksicht auf seine gerichtliche Belangung in foro contractus gelegt werden III, 8; auch nicht gegen Strelitzer III, 9. Cautio pro relaxando arresto II, 227-229. Bedeutung der Clausel „auf Gefahr und Kosten des Impetranten" II, 229.

4. Vollstreckung des Urtheils.

Zwangsexecution II, 185. cfr. IV, 260-263. Gegen die einer Partei zuerkannte Proceßkostenforderung ist die exceptio compensationis in der Executionsinstanz zuläſſig V, 240, 241. Intervention eines angeblichen Eigenthümers in der Executionsinstanz IV, 62, 63. VI, 45-47. Die noch nicht vollendete Verlassung städtischer Grundstücke gewährt in der Executionsinstanz kein Vorzugsrecht VI, 82-84. Wirkung der gerichtlichen Annotation gegenüber dem juristischen Besitzer VI, 46.

5. Concursproceß.

a. Eröffnung des Concurses. Die Eröffnung des formellen Concurses wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß nur ein einziger Gläubiger vorhanden ist IV, 64. Die Eröffnung des Concurses kann von dem Gläubiger, dem gegenüber der Schuldner sich wegen des zwischen beiden bestehenden persönlichen Verhältnisses auf das beneficium competentiae berufen kann, nicht beantragt werden IV, 96, 97.

b. Rechtliche Folgen des Concurses:

α. auf die Person des Cridars. Beneficium competentiae IV, 91-97; beneficium cessionis bonorum VI, 73-75. Die Verpflichtung zur Ableistung des Manifestationseides erstreckt sich nicht auf die Ehefrau des Cridars IV, 39.

β. auf dessen Vermögen. Das Concursproclama ergreift nur das gegenwärtige Vermögen des Cridars II, 54*, 56. VI, 23, 24. Die zur Zeit der Concurseröffnung bereits getroffenen rechtlichen Dispositionen des Cridars werden durch dieselbe nicht rückgängig gemacht IV, 153. Die Gläubiger succediren nicht in das Eigenthum des Cridars ibid. Ueber den Bestand der Pachtcontracte im Concurse und über die aus denselben geltend zu machenden Ansprüche der Mitcontrahenten des Cridars IV, 64-66. Ueber das in § 457 des Landesgrundgesetzlichen Erb-

vergleichs bezeugte Herkommen, daß die Lehngüter durch entstehende Concurse aus der Familie fallen II, 97-130, 134-153. Durch concursmäßige Einleitungen wird die Verjährung nicht unterbrochen II, 54*, 56, 64, 67. Die vom Beneficialerben bestellten Pfandrechte erlöschen durch die Eröffnung des Concurses über den Nachlaß II, 270-274.

c. **Universalität des Concurses.** Dieselbe bedingt die ausschließliche Anwendung des am Orte des Concursgerichts geltenden Rechts I, 13.

d. **Corps der Gläubiger.** Processualische Behandlung des Gläubigerrechts VI, 142-144. Die Vindicanten gehören nicht zum Corps der Gläubiger II, 6. cfr. VI, 24-29. Die Pfandgläubiger müssen am Concursverfahren Theil nehmen, ohne ihr Recht an Gegenständen, die vom Concurse ergriffen werden, abgesondert verfolgen zu dürfen I, 28.

e. **Liquidationsverfahren.** Zweck des Liquidationstermins II, 6. Bedeutung der Meldung der Vindicanten in demselben ibid. Vindication im Concurse VI, 24-29. Das pactum reservati dominii gewährt dem Verkäufer nach Meckl. Recht nicht die Befugniß, im Concurse des Käufers oder dessen Singularsuccessors zu vindiciren IV, 145, 146. Die Liquidation vertritt die Stelle der Klage VI, 144. Inwieweit ist vom Concursrichter die zum Liquidationstermin ohne Angabe des Erwerbsgrundes erfolgte Anmeldung von Eigenthumsansprüchen zu berücksichtigen? II, 6-8. Das Recht der Meldung erstreckt sich auch auf betagte Ansprüche IV, 93.

f. **Concursmasse.** Constituirung der Activmasse I, 8-10. V, 25-27. Räumungsklage des actor communis gegen den Besitzer der zur Concursmasse eines Dritten gehörenden zu Stadtbuch belasteten Grundstücke I, 27-30. Inhibitorien gegen Umschreibung von Activforderungen des Gemeinschuldners V, 155-157. In securitatem cedirte Stadtbuchschriften des Cridars sind nicht zur Masse zu ziehen VI, 144 ff. Ueber die nach den Statuten des ritterschaftlichen Creditvereins vorgeschriebene Auskehrung des sinkenden Fonds an die Concursgläubiger VI, 280. Stadtbuchgläubiger haben unbedingt und ohne Rücksicht auf eine sonst etwa begründete Retentionsbefugniß des Besitzers das Recht, die Herausgabe der auf den Namen des Cridars verlassenen Grundstücke an die Concursmasse zu fordern I, 25-30. Eintragungen auf den eigenen Namen des Cridars gehören zur Specialmasse V, 164, 165. Inwiefern sind Geräthschaften, welche in einem Gebäude zum Behufe eines darin zu betreibenden Gewerbes aufgestellt sind, als Gebäudepertinenzen zu beurtheilen und somit zur Specialmasse des betreffenden Grundstücks oder zur Generalmasse gehörig? V, 58-60.

g. **Versilberung und Vertheilung der Masse.** Die Versilberung der Debitmasse gehört dem administrativen Theile des Concursprocesses an III, 45, Anm. *). Ueber die Ausübung des Gleichgebotsrechts durch Juden cfr. eine Entscheidung vom 9. Februar 1857 in Band III, 43-45. Ueberweisung bestrittener Massenforderungen an einzelne Gläubiger zur eigenen Geltendmachung V, 25.

h. **Priorität der Gläubiger.** Ueber die Existenz und die Priorität eines Pfandrechts entscheidet lediglich das am Orte des Concursgerichts geltende Recht

I, 13. Die vom Beneficialerben bestellten Pfandrechte sind im Concurse über den Nachlaß wirkungslos II, 270-274. Die noch nicht vollendete Verlassung eines städtischen Grundstücks gewährt im Concurse kein Vorzugsrecht VI, 82-84. Ueber das Privilegium des Liedlohns V, 27-38. Ueber Priorität und Privilegien der Pfandrechte cfr. oben sub A. II. 4. d.

i. Actio Pauliana cfr. oben sub A. III. B. 2. a. γ.

6. Rechtsmittel.

Declarationsgesuche und Anträge auf Ergänzungserkenntnisse müssen auch bei den in letzter Instanz ergangenen Entscheidungen innerhalb der 14tägigen Nothfrist gestellt werden VI, 39-41. Ergänzungserkenntniß wegen mit Stillschweigen übergangener Querelkosten VI, 41, 42. Die Kosten der Appellationsinstanz sind nicht deshalb zu compensiren, weil der in derselben unterliegende Theil in der vorigen Instanz obsiegte II, 159. Compensation derselben wegen theilweise begründeter Appellationsbeschwerden I, 228. Umfang der Rechtskraft IV, 86-91. Rechtskraft des auf einer unrichtigen Voraussetzung beruhenden Beweisinterlocuts IV, 20. Theilweise Rechtskraft des Beweisinterlocuts V, 5-7. Schätzung des Streitgegenstandes VI, 42, 43. Statthaftigkeit des neuen Vorbringens in der Rechtsmittelinstanz IV, 156. Restitutio in integrum contra rem judicatum ob noviter reperta I, 8; findet nach Ableistung eines deferirten Eides nicht statt I, 7, 8; wohl aber einem nothwendigen Haupteide gegenüber I, 8. Restitution der Minderjährigen contra rem judicatam III, 42. Inwieweit steht juristischen Personen ein Anspruch auf dieselbe zu? IV, 56-60. Zum Zweck ihrer Erwirkung dürfen auch diejenigen Personen, welche die Rechte der Minderjährigen haben, nach Eröffnung des Zeugenrotuls nicht mehr Zeugen über dieselben Thatsachen denominiren V, 14. cfr. oben sub B. II. 2. b. γ. Competenz des judicium ad quod zur Restitution gegen den durch mangelhafte Einlegung bewirkten Verlust des Rechtsmittels VI, 43-48.

C. Kirchenrecht.

1. Verhältniß der Lutherischen zur Katholischen Kirche.

Die Lutherische Kirche ist bei Durchführung der Reformation in Mecklenburg-Schwerin zur ausschließlich berechtigten Landeskirche erhoben und jedes abweichende Bekenntniß verboten I, 214. Ueber die rechtliche Stellung der Katholischen Kirche in Mecklenburg I, 213-228. Gestattung der Hausandacht für Katholiken I, 217. Religion der Kinder aus gemischter Ehe I, 226; unehelicher Kinder von Eltern verschiedener Confession ibid.

2. Consistorium.

Competenz desselben I, 215, 216; zur Verhängung von Geldstrafen wegen Uebertretungen des tit. IV, § 3 der Consistorialordnung I, 216, 227.

3. Patronat.

Ueber die Zulässigkeit eines einseitigen Verzichts auf das Patronatsrecht nach gemeinem und Mecklenburgischem Rechte III, 352-355. Die patronatische cura beneficii ist zwar zunächst ein Recht des Patrons IV, 102. cfr. I, 212, — schließt aber auch eine Pflicht der Fürsorge in sich IV, 102. Der Patron ist ebenso wenig bei vagirenden, wie bei anderen Kirchen zur eigenen Verwaltung des Kirchenvermögens berechtigt IV, 294-298. Das Recht des Patrons, als defensor ecclesiae aufzutreten, ist nur ein subsidiäres I, 212. Eine allgemeine Verpflichtung der Patrone, beim Unvermögen der Kirche subsidiär deren Baulast zu übernehmen, besteht weder nach gemeinem noch nach Mecklenburg-Schwerinschem Particularrecht III, 334-352. cfr. VI, 287, 288.

4. Baulast.

Nach protestantischem Kirchenrecht hat der Pfarrinhaber von dem zur Pfarre gehörenden Acker zu Kirchen- und Pfarrbauten nichts beizutragen und bei denselben insbesondere nicht Hand- und Spanndienste zu leisten V, 390. Eine allgemeine Verpflichtung der Patrone, beim Unvermögen der Kirche subsidiär deren Baulast zu übernehmen, besteht weder nach gemeinem, noch nach dem für Mecklenburg-Schwerin geltenden Particularrecht III, 334-352. Ueber die Requisite von Kirchspielsobservanzen nach der Vo. vom 27. December 1824 wegen der Beitragspflicht der Patrone und Eingepfarrten zu den Kirchen- und Pfarrbauten VI, 287, 288.

Ueber die Vertheilung kirchlicher Gemeindefuhrlasten zwischen einer Stadt und eingepfarrten Dorfschaften III, 357-359; processualische Stellung der Kirche zu dem Streit über diese Vertheilung III, 359, 360. Filialkirchen haben in Mecklenburg-Strelitz observanzmäßig eine Quote zu den Pfarr- und Küstereibauten der Mutterkirche beizutragen II, 286. Erstreckt sich diese Beitragspflicht auch auf die Erweiterung der vorhandenen Gebäude? II, 284-302. Baulast in Bezug auf Kirchhöfe IV, 298-304.

5. Vertretung der Kirchen und Pfarren.

Berechtigung der Mecklenburgischen Landesherren als Oberbischöfe zur unmittelbaren Bestellung von Procuratoren für einzelne Kirchen und Pfarren II, 356. Als defensor ecclesiae vor Gericht aufzutreten, ist nur ein subsidiäres Recht des Patrons I, 212.

D. Staatsrecht.

Bedeutung der Verhandlungen des Convocationstages von 1808 über die Umgestaltung der Mecklenburgischen Verfassung I, 220, 221. Staatsgrundgesetz vom 10. October 1849 — II, 43. Ueber die rechtliche Stellung der Staatsdiener cfr. oben sub A. III. B. 1. f. δ. Einschreiten der Sicherheitspolizei gegen gemeinschädliche Anlagen V, 125-127. Polizeiliche Concessionen III, 56, 57. IV, 120, 164. V, 70, 75, 77, 291, 292. Ueber die Grenze der Justiz- und Administrativsachen cfr. oben sub B. I. 1. Rückwirkende Kraft der Mecklenburgischen Heimathsgesetzgebung V, 41. Ueber Freizügigkeit cfr. V, 271, 272. Ueber die Versorgung Heimathloser und Hülfsbedürftiger cfr. II, 1, 2. V, 271, 272, 298, 299. VI, 33 ff. Präjudicialklage wegen des Heimathsrechts I, 11.

III. Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

A.

B.

Bürgschaftsschuld zu compensiren V, 239. Dem Bürgen ist ohne Rücksicht auf einen bei der Zahlung wegen der cessio actionis gemachten Vorbehalt die Klage gegen den Hauptschuldner zu gewähren IV, 184. Der Verzicht des Bürgen auf das beneficium excussionis schließt die Berufung desselben auf eine dem Gläubiger im Verhältniß zum Hauptschuldner zur Last fallende culpa in exigendo nicht aus III, 112 ff. Der Wechselbürge hat weder das beneficium excussionis — VI, 221. — noch sein Erbe die Wohlthat aus art. 25 der Reversalen VI, 222. — Bedingungen für die Gültigkeit der Intercession einer Ehefrau nach gemeinrechtlicher und Mecklenburgischer Praxis II, 191, 192*. cfr. 193-196*, 197-199*, 199-204. Die über die Intercessionen der Frauen geltenden Rechtsgrundsätze finden auch auf Wechsel Anwendung V, 308 ff. Senatusconsultum Vellejanum II, 192-198*. IV, 186, 187. Die Einrede desselben ist gegen ein zum Zweck der Schenkung an einen Andern aufgenommenes Darlehen nicht zulässig VI, 173. Zulässigkeit der exceptio S. C. Vellejani, wenn eine Frau statt dessen, der wegen eines Darlehens mit einer bestimmten Person in Unterhandlung steht, vor Perfection des Vertrags für sich abschließt, während das aufgenommene Geld dem Andern zu Gute kommt VI, 173; ebenso, wenn das Darlehen mit Wissen des Gläubigers nur im Interesse eines Andern der Frau gegeben wird VI, 174. Authentica si qua mulier II, 191-198*, 199-205; über die Anwendlichkeit derselben in dem Falle, wenn zwei Ehegatten gemeinschaftlich einen Darlehensvertrag abschließen und eine gemeinschaftliche Urkunde darüber ausstellen IV, 184-187. — Der gegen den Rückbürgen klagende Bürge ist verpflichtet, demselben alle aus Bezahlung der Bürgschaftsschuld erworbenen Rechte (Hinterlagen ꝛc.) abzutreten VI, 175, 176. Hat er auch das Recht aus einer als Hinterlage für die Principalschuld gegebenen Police durch Fortsetzung der Prämienzahlung für den Rückbürgen zu conserviren? VI, 176, 177.

C.

15

D.

E.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

O.

P.

ist berechtigt, die Restitution der von ihm und seinem Compagnon gemeinschaftlich verpfändeten Objecte allein von dem Gläubiger zu fordern V, 144-147. Statutencollision in Bezug auf das Verbot der lex commissoria beim Pfandvertrage V, 143 ff.

Q.

R.

S.

U.

V.







